

Die Arbeiterbewegung
in den Rheinlanden
Eine Schriftenreihe
herausgegeben von
Günter Bers
und Michael Klöcker
Nr. 2

**Michael
Schneider**

**Auf dem
Weg
in die
Krise**

**Thesen und
Materialien
zum Ruhreisen-
streit 1928/29**

1974
Einhorn - Presse
Peter Främcke
Wentorf bei Hamburg
Postfach 1204

0375

Der Ruhreisenstreit 1928/29. Eine Analyse

Schon bevor sich deutliche Anzeichen der Weltwirtschaftskrise auch in Deutschland bemerkbar machten, zeigten sich in der Eskalation der Arbeitskämpfe im Laufe des Jahres 1928 Tendenzen einer Verschärfung der Interessenkonflikte. Unter diesem Aspekt bildete der Ruhreisenstreit den (vorläufigen) Höhepunkt einer Reihe von Auseinandersetzungen, die von den April-Konflikten im Ruhrbergbau bis zu den Arbeitskämpfen in der Werftindustrie vom Herbst 1928 reichte. Im Gegensatz zu diesen Arbeitsstreitigkeiten wurde der Ruhreisenstreit jedoch – durch die unternehmerische Abwehr der staatlichen „Zwangsschlichtung“¹⁾ und der Arbeitszeitregelung²⁾ – zur Konfrontation und schließlich Machtprobe vor allem mit den sozialdemokratischen Mitgliedern der nach den Wahlen vom 20. Mai 1928 gebildeten Regierung der großen Koalition ausgeweitet.³⁾

Eine Untersuchung des Ruhreisenstreits kann dementsprechend einen Beitrag zur Analyse der Weimarer Republik leisten, deren Grundkonflikt – die Auseinandersetzung zwischen (hoch-)konzentrierter Wirtschaft und interventionistischem Staat⁴⁾ – im Ruhreisenstreit schlaglichtartig erhellt wird; sie bietet darüber hinaus – dank der im Anhang erstmals veröffentlichten Materialien zur sozialen und wirtschaftlichen Situation 1928/29 aus den im Archiv der sozialen Demokratie (AsD) befindlichen Nachlässen Hermann Müller und Carl Severing – einen Beitrag zur Sozialgeschichte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes in der Weimarer Republik.

I

Bereits in der Denkschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (VDA) zur Lohnbewegung vom Februar 1928 war unter Berufung auf Aussagen der Gewerkschaftspresse die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die „Wirtschaft [...] in größtem Umfange mit dem Abschluß neuer Tarifverträge zu rechnen“ habe, ohne daß von den Gewerkschaften „Rücksicht auf die Wirtschaftslage und die bisherige Lohnentwicklung“ genommen werde.⁵⁾ Zur Abwehr der erwarteten Lohnerhöhungen wurde insbesondere auf die Schwierigkeiten einer ausreichenden Kapitalbildung angesichts der ständig steigenden Belastungen hingewiesen, für die exemplarisch die Steuern⁶⁾, die Sozialversicherung⁷⁾, die Kosten der von den Gewerkschaften angestrebten Arbeitszeitverkürzung⁸⁾ und nicht zuletzt die Lohnhöhe⁹⁾ genannt wurden. Gerade letztere hätte nachteilige Auswirkungen auf die Preisgestaltung und damit auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt, deren fortschreitende Beeinträchtigung in der negativen Handelsbilanz Deutschlands deutlich werde, überdies aber die Gefahr vermehrter Arbeitslosigkeit mit sich bringe.¹⁰⁾

Ähnlich interpretierte auch Dr. Lemmer in einem Vortrag anlässlich der Vorstandssitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (RDI) im April 1928 die „Lohnbewegung und ihre wirtschaftliche Auswirkung“; er betonte vor allem, daß die Gewerkschaften in letzter Zeit „mit besonders starken Machtmitteln, sogar unter Androhung einer Sabotage des Schlichtungswesens, ihre Forderungen vertreten“ hätten.

Ziel der gewerkschaftlichen Lohnpolitik sei es ohne Zweifel, „auf Umwegen die Sozialisierung der Industriebetriebe zu erreichen“; dementsprechend sei die „Lohnfrage [...] heute nicht nur ein sozialpolitisches Problem, sondern eine Frage der Wirtschaftsordnung“.¹¹⁾ Dieser auf propagandistische Wirkung zielenden Einbindung der Lohnpolitik in eine speziell dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) und der mit diesem identifizierten SPD unterstellten Strategie zur ordnungspolitischen Transformation der Weimarer Republik entsprach die Vermutung, die Gewerkschaften fühlten sich – im Oktober 1928 – nunmehr „politisch kräftig genug [...]“, um den Versuch zu wagen, die aus dem Unternehmerlager herrührenden Widerstände zu überrennen.¹²⁾ Die Anspielung darauf, daß eine sozialdemokratisch geführte Regierung die Gewerkschaften zu „außerordentlich weitgehenden Forderungen“ ermutigen könnte, war Ausdruck einer sowohl von führenden Sozialdemokraten als auch Arbeitgebervertretern geteilten Überschätzung der politischen Durchsetzungskraft der SPD gegenüber Wirtschaft und bürgerlichen Koalitionsparteien. Diese Anschauung konnte jedoch durchaus geeignet sein, die Unternehmer – wie Paul Reusch, der Vorsitzende des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen (Langnam-Verein), im Juni 1928 ausführte – zur Prüfung der Frage anzuregen, „ob nicht das Unternehmertum durch die Entwicklung der Verhältnisse gezwungen sein wird, aus der seit Kriegsende beobachteten Defensive herauszutreten“.¹³⁾ Gewissermaßen im voraus wurde damit das unternehmerische Vorgehen im Ruhreisenstreit aus dem Zwang legitimiert, zu einer Strategie der „Vorwärtsverteidigung“ überzugehen.

II

Anlaß des Ruhreisenstreits war die Kündigung des durch Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927 zustande gekommenen Tarifvertrags in der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie¹⁴⁾ seitens des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (DMV) (7. Bezirk), des Christlichen Metallarbeiterverbandes (1.–3. Bezirk) und des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter (Bezirk Rheinland-Westfalen) zum 31. Oktober 1928, mit der die Forderung nach einer Lohnerhöhung um 15 Pfennige pro Stunde für alle Arbeitergruppen über 21 Jahre verbunden war.¹⁵⁾ Dieses Vorgehen entsprach durchaus der gewerkschaftlichen Politik der Jahre 1925–28, in denen die Interessenvertreter der Arbeitnehmerschaft vor allem „auf einen sich in Lohnerhöhungen ausdrückenden Anteil am wirtschaftlichen Konjunkturaufschwung und den Erfolgen der Rationalisierung“ drängten.¹⁶⁾

Wie gesagt, schien der Arbeitgeberschaft jedoch das Lohnniveau bereits eine Höhe erreicht zu haben, die jede weitere Steigerung – gerade auch angesichts des beginnenden Abbröckelns der Konjunktur – verbieten müsse; dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß nicht die tariflichen, sondern die tatsächlich gezahlten Löhne für die Beurteilung der sozialen und wirtschaftlichen Lage ausschlaggebend zu sein hätten: „So liegen die Durchschnittsverdienste des Facharbeiters um 27,9 % über dem Tariflohn und die des Hilfsarbeiters in den

Erzeugungsbetrieben der weiterverarbeitenden und der Hüttenindustrie um 23,3 und 28 %. Die Durchschnittsverdienste des Facharbeiters sind seit Januar 1927 von 87,6 Pf auf 101,9 Pf, gleich 17,1 % gestiegen, die des ungelerten Arbeiters in den Erzeugungsbetrieben der Weiterverarbeitung von 65,1 Pf auf 74 Pf, also um 13,65 %.“¹⁷⁾ Vor allem auch der Rückgang des Inlandsverbrauchs an Stahl habe zu fallenden Durchschnittserlösen geführt, die ein Nachgeben der Arbeitgeber in der Lohnfrage nicht gestatteteten.¹⁸⁾ Demgemäß lehnte der Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Arbeit-Nordwest), der den genannten Gewerkschaften im Tarifbezirk des rheinisch-westfälischen Industriegebiets gegenüberstand, jede Lohnerhöhung ab; überdies kündigten am 13. Oktober 1928 die betroffenen Arbeitgeber allen Arbeitnehmern zum 1. November 1928.¹⁹⁾

Das daraufhin auf Anregung der Gewerkschaften eingeleitete Schlichtungsverfahren wurde, da die Düsseldorfer Schlichterkammer keine Einigung erzielen konnte, am 27. Oktober 1928 durch den Stichtenscheid des vom Reichsarbeitsministerium bestellten Sonderschlichters Dr. Joetten entschieden, der als Kompromiß – die Gewerkschaften hatten ihre Forderung inzwischen auf 12 Pfennige pro Stunde reduziert – eine Erhöhung der Löhne um 6 Pfennige festsetzte.²⁰⁾ Während sich die Gewerkschaften diesem Spruch beugten, wurde er von der Arbeitgeberseite zurückgewiesen, bedeute doch auch die Erhöhung der Löhne um 6 Pfennige je Stunde eine gefährliche Beeinträchtigung der sowieso problematischen Ertragslage der Industrie, die zu einer Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten führen müsse.²¹⁾ Unterstützung fand der unternehmerische Standpunkt innerhalb der Regierung bei Reichswirtschaftsminister Curtius, der sich mit seiner Denkschrift vom 30. Oktober 1928 gegen die von den Gewerkschaften beantragte Verbindlichkeitserklärung des Joetten'schen Schiedsspruchs aussprach;²²⁾ die trotzdem – nach kontroverser Diskussion im Kabinett²³⁾ – am 31. Oktober von Rudolf Wissell, dem sozialdemokratischen Arbeitsminister, ausgesprochene Verbindlichkeitserklärung²⁴⁾ traf denn auch auf die Ablehnung von Arbeit-Nordwest.

Damit war auch das Schlichtungsgespräch zwischen Wissell und den Arbeitgeber- wie Gewerkschaftsvertretern vom 16. Oktober 1928 ohne nachhaltigen Erfolg geblieben, obwohl doch Einigkeit darüber erzielt worden war, die gegenwärtig gültigen gesetzlichen Regelungen des Schlichtungswesens zunächst unverändert zu lassen.²⁵⁾ Trotz der Verbindlichkeitserklärung Wissells trat jedoch die Gesamtaussperrung am 1. November 1928 in Kraft: ca. 220 000 bis 240 000 Arbeiter wurden ausgesperrt.²⁶⁾ Vom Duisburger Arbeitsgericht wurde diese Maßnahme der Arbeitgeber am 12. November 1928 gebilligt, vom Landesarbeitsgericht in Düsseldorf jedoch am 24. November 1928 verurteilt.²⁷⁾

Angesichts dieser Rechtslage sahen sich die Gewerkschaften dem Problem gegenüber, daß sie – entgegen ihrer sonstigen Politik²⁸⁾ – in diesem Falle als Verfechter der „Zwangsschlichtung“ auftreten mußten, um nicht die Position des (sozialdemokratischen) Reichsarbeitsministers Wissell zu schwächen; sie schienen unter diesen Bedingungen

dazu gezwungen zu sein, letztlich „zuzugeben, daß eine staatliche Instanz berechtigt sei, inkraft befindliche Normen von Kollektivverträgen jederzeit nach Belieben abzuändern und somit nach freiem Ermessen über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen frei verfügen zu können“.²⁹⁾

Der Streit um die Rechtmäßigkeit der Aussperrung zog sich, wie zu erwarten war, längere Zeit hin, so daß sich die Frage nach der sozialen Lage der Ausgesperrten mit zunehmender Dringlichkeit stellte. Da es sich bei der Aussperrung um eine Arbeitskämpfmaßnahme handelte, war die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung nach § 94 des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen.³⁰⁾ Nicht zuletzt aus diesem Grunde glaubten die Arbeitgeber davon ausgehen zu können, daß die soziale Bedrängnis der Arbeiter einerseits – nur ca. 50 % der Ausgesperrten hatten Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung – und die finanzielle Belastung der Gewerkschaften andererseits die Ausgesperrten zum Nachgeben würde zwingen können. Allerdings wurden bereits Anfang November von KPD und SPD Interpellationen und Anträge im Reichstag eingebracht, die für eine staatliche Unterstützung der – wie es schien – unrechtmäßig Ausgesperrten eintraten; die dazu erforderlichen Gelder sollten von den an der Aussperrung beteiligten Arbeitgebern eingezogen werden.³¹⁾ Das Zentrum setzte sich darüber hinaus für eine Gesetzesänderung ein, mit der Aussperrungen bei gültigen Tarifverträgen rückwirkend vom 15. Oktober 1928 untersagt werden sollten;³²⁾ zudem wurde hervorgehoben, die Schlichtungsanfechtung seitens Arbeit-Nordwest gefährde die Autorität des Staates.³³⁾ Am 18. November beschloß der Reichstag – mit Billigung der Reichsregierung, allerdings bei Stimmenthaltung der Deutschen Volkspartei (DVP) –, die Ausgesperrten aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen;³⁴⁾ über diesen Beschluß hinausgehend, sahen die Durchführungsbestimmungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt (Hirtsiefer-Richtlinien) vor, daß die Gewerkschaftsunterstützung nicht auf die öffentlichen Beihilfezahlungen angerechnet werden sollte.³⁵⁾

Der Beschluß des Reichstages vom 18. November mag mit dazu beigetragen haben, daß der Arbeitskampf noch längere Zeit andauerte; denn die in einer Verhandlung von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern am 17. November – unter Mitwirkung Bergemanns, des Regierungspräsidenten von Westfalen – erzielte Einigung über die Grundlagen einer etwaigen Verständigung³⁶⁾ wurde von den Gewerkschaften – wohl unter dem Eindruck des Unterstützungsbeschlusses des Reichstages – am 19. November wieder in Frage gestellt, so daß die von den Arbeitgebern am 17. November angebotene Aufhebung der Aussperrung, mit der man wohl der staatlichen Hilfsaktion glaubte zuvorkommen zu müssen, nicht in Kraft trat.³⁷⁾ Die gewerkschaftliche Weigerung, das Verhandlungsergebnis vom 17. November 1928 zu akzeptieren, dürfte sicherlich zu einer Beeinträchtigung der breiten öffentlichen Zustimmung geführt haben, deren sich die gewerkschaftliche Politik angesichts des vordem kompromißlos starren Vorgehens der Arbeitgeberseite hatte erfreuen können.

Auch die Durchführung der Hirtsiefer-Richtlinien bot einige Angriffsflächen; bei der Gegenüberstellung von Unterstützungssätzen und Löhnen ergab sich, daß erstere durch die Summierung von gewerkschaftlicher und öffentlicher Beihilfe das normale Arbeitseinkommen nicht nur fast erreichten, sondern z. T. sogar deutlich überstiegen.³⁸⁾ Zudem war die Lage der unterstützten Ausgesperrten offenbar – wie sich in einer Aussprache mit den Wohlfahrtsdezernenten des rheinisch-westfälischen Industriegebiets am 29. November zeigte – besser als die der Arbeitslosen.³⁹⁾

Es ist einsichtig, daß die öffentliche Unterstützung der Ausgesperrten von der Arbeitgeberseite als unzulässige Parteinahme des Staates zugunsten der Arbeiterschaft bewertet wurde.⁴⁰⁾ Auch konnte sich die unternehmerische Opposition besonders gegen die Politik des Reichsarbeitsministeriums bestätigt sehen, schien Wissell doch schon durch die Verbindlichkeitserklärung des Joetten'schen Schiedsspruchs seine „wirtschaftsfeindliche“ Haltung dokumentiert zu haben; in der Tat profilierte sich Wissell auch im Kabinett als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen, ohne sich indessen der Einsicht zu verschließen, daß zur Beilegung des Arbeitskampfes ein Kompromiß mit den Interessen der Arbeitgeberseite notwendig sein würde; das zeigte z. B. die „Aufzeichnung über das Verhalten der Nordwestlichen Gruppe“, die er am 9. November Reichskanzler Hermann Müller übersandte; darin wurde z. B. – in sicherlich kalkulierter Übereinstimmung mit den unternehmerischen Stellungnahmen – die politische Dimension der Auseinandersetzung heruntergespielt, um sie des Charakters einer „Prestige-Frage“ zu entkleiden.⁴¹⁾

Insgesamt stärkte das Eingreifen der Regierungen von Reich und Preußen den Zusammenhalt innerhalb der Arbeitgeberschaft: VDA und RDI stellten sich in einer Erklärung vom 23. November „in voller Erkenntnis der Tragweite des jetzigen Konfliktes für die ganze deutsche Wirtschaft geschlossen hinter“ Arbeit-Nordwest. Auch in dieser Erklärung wurde auf die Notwendigkeit einer Stabilisierung des Preis- und damit zunächst einmal des Lohnniveaus hingewiesen, die – da es sich um einen Konflikt in einer der Schlüsselindustrien handle – „für Deutschlands weltweite Stellung und damit für die Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung“ sei. Diese Zusammenhänge einer breiten Öffentlichkeit zu Bewußtsein zu bringen, müsse das Ziel der gegenwärtigen unternehmerischen Interessenpolitik sein.⁴²⁾ Ähnlich äußerte sich auch Ludwig Kastl, geschäftsführendes Präsidialmitglied des RDI, in der Vorstandssitzung dieses Verbandes vom 12. Dezember 1928; nach seiner Auffassung sollte „es [. . .] in der nächsten Zeit eine der wichtigsten Aufgaben der Industrie selbst [sein], die Öffentlichkeit über die Gründe der wirtschaftlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und die dabei von der Industrie letzten Endes doch nur im Interesse der Erhaltung der deutschen Wirtschaft eingenommene Haltung aufzuklären“.⁴³⁾

Rückblickend mußte Max Schlenker, der Hauptgeschäftsführer von Langnam-Verein und Arbeit-Nordwest, allerdings den Mißerfolg dieser Bemühungen eingestehen. Als Gründe für die ablehnende Haltung der Öffentlichkeit gegenüber der unternehmerischen Politik seien –

wie er zusammenfaßte – oftmals das „Wohlwollen, das Mitgefühl mit dem Schwächeren [..], der Neid auf jede größere und weitere Machtstellung, die Abneigung gegen Führerpersönlichkeiten“ angegeben worden. Demgegenüber glaubte Schlenker den „wahren Grund“ für das Scheitern der unternehmerischen Öffentlichkeitsarbeit „in der Denkräuflichkeit und damit Urteilslosigkeit der Massen“ erblicken zu können.⁴⁴⁾ Vor allem sei es nicht gelungen, ausreichend deutlich zu machen, daß der Arbeitskampf seitens Arbeit-Nordwest gar nicht so sehr im Interesse der Großunternehmen durchgeföhrt worden sei; vielmehr sei es um die Existenz der Klein- und Mittelbetriebe gegangen⁴⁵⁾ – ein Hinweis, mit dem man seitens der Konzerne wohl hoffte, Mittelstand und Kleingewerbetreibende unter der Parole ‚Schutz des Privateigentums‘ in eine Front mit der Großindustrie zu integrieren.

Wenn sich auch die Arbeitgeberschaft nach außen geschlossen gegen die gewerkschaftliche Politik und den staatlichen Schieds- bzw. Verbindlichkeitsanspruch stellte, so waren dennoch auch von dieser Seite Stimmen zu vernehmen, die schon die Aussperrung als „keinen glücklichen Schritt“ bezeichneten.⁴⁶⁾ Auch vor einer Berufung gegen das Düsseldorf Urteil vom 24. November 1928 beim Reichsarbeitsgericht wurde gewarnt; zudem schienen die Arbeitgeber – angesichts der öffentlichen Mißbilligung die ihr Vorgehen vielfach fand – befürchten zu müssen, die Gewerkschaften könnten unter dem Druck sowohl dieser öffentlichen Meinung als auch radikaler Arbeiter den Versuch unternehmen, den Arbeitgebern mittels einer einstweiligen Verfügung die Kosten des Arbeitsstreits aufzubürden. Entsprechende Befürchtungen – deren Berechtigung später das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 22. Januar 1929 erweisen sollte – dürften jedoch auch bei den Gewerkschaften bestanden haben, so daß auf beiden Seiten mit zunehmendem „Streitwert“ die Bereitschaft zu einer erneuten Schlichtung wuchs.⁴⁷⁾

So wurde am 30. November 1928 in getrennten Besprechungen von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände mit Beauftragten der Reichsregierung⁴⁸⁾ die Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens besprochen, das von dem sozialdemokratischen Reichsinnenminister Carl Severing geleitet werden sollte.⁴⁹⁾ Die Arbeitgeber stimmten – wie betont wurde – trotz „schwerwiegender Bedenken“ diesem Verfahren zu;⁵⁰⁾ und auch die Gewerkschaften erklärten sich nach innerorganisatorischer Absprache dazu bereit, den Schlichterspruch Severings im voraus zu akzeptieren;⁵¹⁾ während beim Christlichen Metallarbeiterverband 130 Stimmen für und nur 4 gegen die Annahme dieses Vermittlungsvorschlags abgegeben wurden, zeigte das Votum der Bezirkskonferenz des DMV (27 zu 14), wie umstritten diese Entscheidung innerhalb der freien Gewerkschaften war.⁵²⁾ Allerdings war auch dem DMV kaum eine andere Möglichkeit als die Annahme dieses Vorschlags geblieben, hatten die Arbeitgeber doch angekündigt, sie würden, falls die Gewerkschaften ebenfalls Severing als Schlichter bestätigten, die Aussperrung aufheben; zudem hatten die anderen Gewerkschaften ihre Zustimmung zu dem neuen Schlichtungsverfahren vom Beschluß des DMV abhängig gemacht, der seine Politik in dieser Situation nur dadurch – gerade auch gegenüber der Kritik

von „links“ an der Vermittlungsaktion Severings⁵³⁾ – glaubte rechtfertigen zu können, daß er in einer öffentlichen Erklärung betonte, er stehe Severing „mit dem größten Vertrauen gegenüber“; deswegen könne der Erwartung Ausdruck gegeben werden, „daß der materielle Inhalt des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs erhalten bleibt“.⁵⁴⁾ Nach der Einwilligung der Gewerkschaften in dieses Schlichtungsverfahren hoben die Arbeitgeber die Aussperrung am 3. Dezember 1928 auf.

Doch nicht nur der DMV befand sich in einer schwierigen Situation; auch der Schlichter selbst mußte einen Mittelweg zwischen der Desavouierung Wissells einerseits und den offenbar erforderlichen Zugeständnissen an die unternehmerische Interessenlage suchen, der zudem für die Gewerkschaften – vor allem den DMV – akzeptabel sein sollte; daß sich Severing dieser Probleme bewußt war, zeigte seine Presseerklärung vom 5. Dezember 1928, in der er zudem ankündigte, er wolle sich zunächst eingehend über die Lage im rheinisch-westfälischen Industriegebiet informieren, um dann in nicht allzu entfernter Zeit einen Schiedsspruch zu fällen, der sowohl die Lohn- als auch die Arbeitszeitbedingungen längerfristig regeln werde.⁵⁵⁾ Entsprechende Angaben über die bestehende Lohn-⁵⁶⁾ und Arbeitszeitsituation⁵⁷⁾ wurden von Gewerkschaften und Arbeit-Nordwest zur Verfügung gestellt. Auch Curtius schaltete sich in diesen Informationsprozeß ein und übersandte Severing Unterlagen über die Kostenbelastung und Ertragslage der Industrie, insbesondere der Vereinigten Stahlwerke.⁵⁸⁾

Der am 21. Dezember 1928 verkündete Schiedsspruch blieb, wie kaum anders zu erwarten war, deutlich hinter dem Stichentscheid Joettens zurück,⁵⁹⁾ der allerdings bis zum 31. Dezember 1928 gültig bleiben sollte; ab 1. Januar 1929 waren dann Lohnerhöhungen zwischen 1 und 6 Pfennigen pro Stunde vorgesehen; die Arbeitszeit sollte überdies von 60 auf 57 bzw. 52 Stunden pro Woche gesenkt werden; die Laufzeit des von Arbeit-Nordwest und den Gewerkschaften im voraus als Tarifvertrag akzeptierten Schiedsspruchs war schließlich auf eineinhalb Jahre festgelegt worden.⁶⁰⁾

Mit diesem Schiedsspruch hatte sich – zunächst – „noch einmal [..] die Autorität des Staates durchzusetzen vermocht, wenn sich auch in der Sache bereits die Unternehmer als die Stärkeren erwiesen hatten“.⁶¹⁾ Während sich die Gewerkschaften – wohl mit Rücksicht auf die Partei- und Regierungszugehörigkeit Severings – eher zurückhaltend bis positiv zu dem Schiedsspruch äußerten,⁶²⁾ rief er auf Seiten der Arbeitgeberschaft schärfste Kritik hervor.⁶³⁾ Gerade in dieser dem Inhalt des Schiedsspruchs kaum adäquaten Kritik zeigten sich bereits Tendenzen einer für die Interessenkonflikte der Endphase der Weimarer Republik kennzeichnenden Verabsolutierung des unternehmerischen Standpunktes;⁶⁴⁾ der Ruhreisenstreit stand damit am Anfang einer Entwicklung zur erneuten Verschärfung der Interessenauseinandersetzungen, in der die zunehmende Zahl von Einmannschiedssprüchen zum Indiz für die geringe Kompromißbereitschaft von Arbeitgeberverbänden und auch Gewerkschaften wurde.⁶⁵⁾ Nicht ohne Bedeutung für die weitere Entwicklung der Weimarer Republik war es auch, daß es Arbeit-Nordwest

durch die offensive Arbeitskämpfpolitik gelungen war, sowohl der Regierung als auch den Gewerkschaften die Grenzen der politischen Einflußnahme auf den Bereich der Wirtschaft vor Augen zu führen; gerade die Gewerkschaften mußten denn auch in den Verhandlungen des Schiedsausschusses, der Probleme der Interpretation des Schlichterspruches vom 21. Dezember behandelte, erfahren, daß sie zur Durchsetzung ihrer Ziele auf die Unterstützung des Staates, in diesem Falle auch auf die Autorität Severings, angewiesen waren.

III

Zwar war mit dem Schiedsspruch Severings die „heiße Phase“ des Arbeitskampfes beendet worden, doch nun begannen die Auseinandersetzungen um die konkrete Auslegung und Anwendung des neuen Tarifvertrags. Im übrigen war es schon bei der Durchführung des „Abkommens“ vom 30. November 1928 zu Konflikten gekommen; so beschwerte sich z. B. der Holzarbeiter-Verband darüber, daß in einzelnen Betrieben die Arbeiter nicht wieder – wie am 30. November abgesprochen – zu den vor der Aussperrung gültigen Akkordsätzen eingestellt worden seien;⁶⁶⁾ diese Vorwürfe wurden jedoch von Arbeit-Nordwest zurückgewiesen.⁶⁷⁾ Ohne daß diese Fragen vollständig geklärt waren, wurde die erste Besprechung über Probleme der Auslegung des Schiedsspruchs Severings bereits für den 3. Januar 1929 angesetzt;⁶⁸⁾ über den Verlauf dieser Sitzung liegen keine Unterlagen vor. Zahl und Bedeutung der strittigen Bestimmungen über Lohnhöhe und Arbeitszeitregelung gehen jedoch aus einer Anfrage von Karl Wolf, dem Bezirksleiter des DMV (Essen), und dem Antwortschreiben Severings hervor, das abschriftlich auch an Arbeit-Nordwest gesandt wurde.⁶⁹⁾ Arbeit-Nordwest betonte daraufhin, daß derartige Anfragen Gegenstand der Schiedsausschußsitzungen sein sollten und vor allen Dingen nicht auf Antrag nur einer Tarifpartei ohne Anhörung der anderen Seite zu beantworten seien.⁷⁰⁾

Zur Klärung der nach wie vor umstrittenen Punkte sollte am 15. Januar eine erneute Sitzung des Schiedsausschusses stattfinden, für die Severing – auf Betreiben des DMV – das Amt des „unparteiischen Vorsitzenden“ übertragen wurde.⁷¹⁾ Der DMV und die Arbeitsgemeinschaft für die rheinisch-westfälische Stahlindustrie legten für diese Sitzung Materialien vor,⁷²⁾ von denen insbesondere die Berechnungen über den Lohnausgleich bei Arbeitszeitverkürzung von Interesse sind, wurden doch gerade diese Fragen in der Folgezeit kontrovers behandelt. Auch in der Sitzung vom 15. Januar 1929 scheint jedoch offenbar nicht in allen Punkten eine befriedigende Einigung erzielt worden zu sein, so daß ein weiteres Treffen vorbereitet wurde. Arbeit-Nordwest und Gewerkschaften ergänzten in der Folgezeit die Unterlagen, die bereits am 15. Januar Gegenstand der Diskussionen waren.⁷³⁾ Der DMV bat zudem, daß „möglichst bald“ ein neuer Verhandlungstermin festgelegt werden sollte, „damit endlich einmal eine ordnungsgemäße Auslegung des Schiedsspruchs vom 21. 12. 1928 möglich ist“. Diese sei dringend erforderlich, weil „natürlich dadurch, daß eine endgültige Auslegung sowohl in der Arbeitszeit- als auch Lohnfrage nicht möglich war, in

einzelnen Orten immerhin einige Beunruhigungen eingetreten sind, die sich dahin auswirken, daß wir ständige Mahnungen erhalten, dafür Sorge zu tragen, daß endlich einmal eine vollständige Klärung dieser Angelegenheit erfolgt“.⁷⁴⁾

Trotz dieser Klagen des DMV zogen sich die Auseinandersetzungen noch lange hin; gerade auch die Zuordnung einzelner Betriebe – z. B. der Vereinigten Stahlwerke, Schalker Verein (Gelsenkirchen) – zu den jeweiligen Bestimmungen des neuen Schiedsspruchs war weiterhin umstritten.⁷⁵⁾ Eine Klärung brachte, nach einer Werksbesichtigung Severings, schließlich die Schiedsausschußsitzung am 4. März 1929.⁷⁶⁾ Auch im Sommer 1929 waren jedoch noch immer Fragen des Lohnausgleichs⁷⁷⁾ und der Lohnzuschlagsberechnung⁷⁸⁾ ungelöst; so hatte die Ortsverwaltung Gelsenkirchen des DMV im Juni 1929 eine Lohnklage für einen Arbeiter des Gelsenkirchener Gußstahlwerks beim Arbeitsgericht anhängig gemacht, um klären zu lassen, ob den von der neu geregelten Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitern dieses Betriebes ein Lohnausgleich zur Quote von 12,5 % oder 25 % zustehe.⁷⁹⁾ Vom Gericht wurde eine Stellungnahme Severings erbeten;⁸⁰⁾ da dieser jedoch zunächst nicht antwortete, lag die Klage still. Bernhard Schlüter von der Verwaltungsstelle Gelsenkirchen des DMV bat Severing deswegen im September 1929 darum, möglichst bald eine Interpretation des Schiedsspruchs zu liefern, um auch der vom Christlichen Metallarbeiterverband vertretenen Ansicht entgegenzuwirken, er werde „in Zukunft keinerlei Auslegung [des] Schiedsspruchs mehr vornehmen“.⁸¹⁾ Trotz nochmaliger Nachfrage wegen des Briefes Schlüters⁸²⁾ beantwortete Severing erst am 31. Oktober 1929 die Anfrage des Gerichts; er setzte sich in seiner Auslegung des Schiedsspruchs zugunsten des Standpunkts der Gewerkschaften ein und fixierte die Höhe der Lohnausgleichsquote auf 25 %.⁸³⁾

Gerade die lange Dauer der Auseinandersetzungen um den Schiedsspruch Severings wird als Indiz für die abnehmende Bereitschaft und Fähigkeit der Tarifparteien zu bewerten sein, in autonomen Verhandlungen zu tragbaren Kompromissen zu gelangen. Darüber hinaus wird auch die Ungenauigkeit der Bestimmungen des Schiedsspruchs Severings dazu beigetragen haben, den Eindruck staatlicher Autorität, den die (zweite) Vermittlungsaktion der Regierung vielleicht trotz der weitgehenden Zugeständnisse an die industriellen Interessen zunächst zu erwecken vermochte, bald zu trüben.

IV

Da die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung in der 1928 gültigen Form, wie schon erwähnt, bereits seit 1923 bestand, wird man in der Tat die Frage Hans-Hermann Hartwicks, warum es erst jetzt „zu diesem aktiven Vorgehen der Schwerindustrie gegen die staatliche Schlichtungspolitik“ kam, beantworten müssen. Hartwich selbst hat im übrigen bereits darauf hingewiesen, daß „dieses Vorgehen [...] mindestens als eine Warnung der schwerindustriellen Unternehmerschaft vor einem nach den Maiwahlen von 1928 wohl befürchteten weiteren Ausbau der sozial-staatlichen Einrichtungen der Weimarer De-

mokratie verstanden werden“ muß.⁸⁴) Daß die Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung Wissells und die Aussperrung durchaus aktuellpolitisch motiviert waren, erhellt auch daraus, daß die Vorbehalte gegen das Schlichtungswesen schon zu Zeiten der bürgerlichen Regierungen in der sogenannten Konsolidierungsphase der Weimarer Republik artikuliert wurden, jedoch nicht in konkreten Aktionen Ausdruck fanden; diese unterblieben wohl nicht zuletzt deswegen, weil man bei einer Bürgerblock-Regierung der langfristigen Vertretung unternehmerischer Interessen meinte gewiß sein zu können.

So wurde von August Thyssen bereits 1925 beklagt, „daß durch das Lohnschlichtungsverfahren, wie es von der Regierung gehandhabt wird, die Arbeitnehmer in ihren irrigen Ansichten und den daraus entstehenden Forderungen bestärkt werden.“⁸⁵) Es scheint, als habe das „aktive Vorgehen“ der Arbeitgeberschaft gegen die staatliche Schlichtungspolitik im Ruhreisenstreit die Aktualisierung der schon unter bürgerlichen Regierungen vorgetragenen, jedoch zurückgehaltenen Vorbehalte gegen die Möglichkeiten staatlichen Eingreifens in die Wirtschaft gebildet. Vor allem die „Beseitigung der generellen Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung“ wurde – so das Ergebnis einer vom Deutschen Industrie- und Handelstag im Sommer 1928 durchgeführten Umfrage über die Einstellung der Arbeitgeberschaft zum Schlichtungswesen – „für erforderlich erachtet.“⁸⁶)

Damit scheint – wie am Beispiel des unternehmerischen Vorgehens gegen das Institut der „Zwangsschlichtung“ deutlich wurde – die Regierungsbildung unter Führung der SPD nur einen bereits in Gang befindlichen Prozeß der Distanzierung der Unternehmerschaft von der Weimarer Demokratie verkürzt zu haben, der überdies durch die Verschärfung der Verteilungskonflikte – die der sich verschlechternden Ertragslage der Schwerindustrie entsprach – beschleunigt worden sein dürfte. Wurde auch in den unternehmerischen Stellungnahmen betont, es handle sich beim Ruhreisenstreit um einen – zumindest von der Arbeitgeberschaft – aus „rein wirtschaftlichen“ Motiven geführten Abwehrkampf, so weist diese Argumentation zum Teil deutlich über diese Begrenzung hinaus. Denn nicht nur die Probleme der Kapitalbildung, d. h. vor allem die Belastungen der Wirtschaft durch steuerliche und sozialpolitische Verpflichtungen sowie die Reparationszahlungen, hätten „den Kampf auf die Dauer unvermeidlich gemacht und die Eisenindustrie seit langem schrittweise in ihn hineingezwungen“; so sei „der tiefe Sinn der Arbeitsstreitigkeiten im Rhein-Ruhr-Gebiet“ nicht nur der „Kampf um die Wahrung“ der – gerade durch (wie es hieß) staatliche Eingriffe gefährdeten – „eigenen Belange“ gewesen, sondern auch der „Kampf für die heutige Wirtschaftsform, für eine vernunftgemäße Wirtschafts- und Sozialpolitik, Sammlung aller gleichgestimmten Kräfte zur endlichen Auseinandersetzung mit den zerstörerischen Mächten des Sozialismus“.⁸⁷) Auch im Geschäftsbericht von Arbeit-Nordwest vom Juni 1929 wurde das Vorgehen der Arbeitgeberschaft als eine durch das Überhandnehmen des gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Einflusses auf die Politik erzwungene Defensivreaktion zu rechtfertigen gesucht; so sei sich die Wirtschaft im klaren, daß sie „eine destruktive, abseits von Wirtschafts- und Sozialpolitik

liegende gewerkschaftliche Machtpolitik, gestützt von ihren staatlichen Hilfsstellen, [. . .] an diesen Punkt gebracht hat“.⁸⁸)

Die verhängnisvolle „Politisierung“ des Lohnkonflikts sei also „Schuld“ der Gewerkschaften (und der SPD) gewesen, die sich – da sie durch die Identifizierung mit dem „sozialistisch orientierten Staat“ unter Erfolgswang stünden – dazu gedrängt gesehen hätten, „ihre im Wahlkampf gegebenen Versprechungen trotz der Ungunst der Konjunktur“ einzulösen, um ein „Abschwenken der Mitglieder zu den Linksradikalen zu verhindern“. Dementsprechend sei es den „Gewerkschaftsführern lediglich darauf an[gekommen], ein politisches Ziel zu erreichen“; sie hätten die Gelegenheit für günstig gehalten, „in die verhaßte kapitalistische Wirtschaftsordnung weiter Bresche zu legen und den Kampf um die »Wirtschaftsdemokratie«, die in Wirklichkeit nur verkappter Sozialismus ist, fortzusetzen“.⁸⁹) Derartige Stellungnahmen konnten sich in der Tat auf verbal-radikale Floskeln führender SPD-Politiker stützen; genannt sei nur die Aussage des Reichstagspräsidenten Paul Löbe, der im Ruhreisenstreit „eine wichtige Etappe im Kampfe um den Besitz der Produktionsmittel überhaupt“ glaubte entdecken zu können.⁹⁰)

Gerade die scharfe unternehmerische Reaktion auf die Forderungen von Gewerkschaften und SPD, in der die Programmatik – ohne Rücksicht auf die reformerische Praxis der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung – beim Wort genommen wurde, konnte deren führenden Vertretern das Gefühl geben, sie seien mit ihrer Politik an die Grenze des vernünftigerweise Mach- bzw. Durchsetzbaren vorgestoßen. Die mit Hinweisen auf die „sozialdemokratische Gefahr“ angereicherte unternehmerische Ideologie, die natürlich mittels dieses Feindbildes auch zur innerindustriellen Integration beitragen sollte, konnte andererseits zur Rechtfertigung und damit Festigung des politischen Kurses von SPD- und Gewerkschaftsführung herangezogen werden, die sich gerade auch unter Hinweis auf unternehmerische Stellungnahmen die eigene politische Radikalität bescheinigten.⁹¹) Indessen hätten die Erfahrungen des Ruhreisenstreits innerhalb der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung zu einer Überprüfung der bisher verfolgten Politik führen können und müssen. Die Theorie des „organisierten Kapitalismus“ führte in der Praxis zur Überschätzung der konkreten Realisierungschancen einer auf die Entwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaft zielenden Politik, deren Bedingungen offenbar – wie gerade die Konzeption des „Gegenwartssozialismus“ zeigte – nicht ausreichend reflektiert wurden.⁹²)

So kommt dem Schiedsspruch Severings sowohl für das gewerkschaftlich-sozialdemokratische als auch das unternehmerische Verhältnis zur Weimarer Republik eine Art Schlüsselstellung zu. Angesichts des sachlichen Inhalts des Schiedsspruchs, durch den zudem indirekt das unternehmerische Vorgehen gegen die Verbindlichkeitserklärung Wissells gerechtfertigt wurde, kann es nicht verwundern, daß die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Politik auf einer „ambivalenten Hal-

tung zum demokratischen Staat der Weimarer Republik“ basierte,⁹³) während der Staat den einen – in Anlehnung an die Theorie des „organisierten Kapitalismus“ – als Mittel zur (potentiellen) Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen an sozialer, wirtschaftlicher und politischer Emanzipation erschien, erkannten ihn die anderen als Ausdruck kapitalistischer Herrschaftsstrukturen, die zu verändern auch durch parlamentarische oder Regierungsmacht nicht möglich sein würde.⁹⁴) Eine realitätsbezogene Vermittlung beider Positionen blieb jedoch aus; weder SPD noch freie Gewerkschaften haben aus den Erfahrungen des Ruhreisenstreits Konsequenzen für die Konzipierung einer Strategie gezogen, die die Bedeutung der ökonomischen und politischen Machtverhältnisse der Weimarer Republik mit den programmatischen Forderungen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung verbunden hätte; dieser Mangel trug ohne Zweifel mit dazu bei, daß es der Sozialdemokratie schließlich in der Endphase der Weimarer Republik nicht gelang, einen Weg aus der politischen Defensive und dem gerade zu Zeiten der Tolerierung der Regierung Brüning zu beobachtenden Immobilismus zu finden.⁹⁵)

Demgegenüber lautete das nahezu einstimmige Urteil der Arbeiterschaft zum Schiedsspruch Severings, er müsse als ein weiteres Zeichen für die „Wirtschaftsfeindlichkeit“ nicht nur der SPD, sondern auch des – von den freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie beherrschten – Staates generell bewertet werden; daß Severing sich mit seinem Entscheid dafür eingesetzt habe, „den Unternehmergewinn zugunsten des Arbeitslohns zu verkleinern“, bedeute letztlich, die „privatkapitalistische Wirtschaftsordnung über den Haufen zu werfen“.⁹⁶) So müsse die Frage, „ob der Eisenkampf dieser Machtpolitik“ von SPD und Gewerkschaften „ein Ende gesetzt hat, [...] natürlich verneint werden“.⁹⁷)

Der Ruhreisenstreit markiert damit die Wende der unternehmerischen Politik zur offenen Konfrontation nicht nur gegen die Gewerkschaften, sondern auch gegen den mit diesen zunehmend identifizierten Staat, der schließlich als „Gewerkschaftsstaat“ apostrophiert wurde.⁹⁸) In der Folgezeit nahm denn auch die unternehmerische Kritik an der Wirtschafts- und Sozialpolitik – unabhängig von der jeweiligen Regierungszusammensetzung – mehr und mehr einen grundsätzlichen Charakter an; der Konflikt um die Bedeutung des sozialen Elements im Rahmen der Weimarer Demokratie, der im Ruhreisenstreit unter den besonderen ökonomischen und politischen Bedingungen des Endes der „Konsolidierungsphase“ mit einer Schärfe ausgetragen wurde, die (rückblickend) als Vorgeschmack auf die Zuspitzung der Auseinandersetzungen zur Zeit der Weltwirtschaftskrise verstanden werden kann, mündete – wie Karl Dietrich Bracher es zusammenfaßte – in die Kämpfe „zwischen monopolistischer Wirtschaft und interventionistischem Staat, schließlich auch zwischen parlamentarischer Demokratie und autoritär-ständischen Erwartungen“⁹⁹) in denen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung und mit dieser die Weimarer Demokratie in eine Krise gerieten, der sie nicht gewachsen waren.

Anmerkungen

- ¹) Schlichtungsausschüsse wurden in Deutschland erstmalig durch das Hilfsdienstgesetz vom 5. 12. 1916 institutionalisiert; diesbezügliche Bestimmungen wurden auch in der Verordnung über Tarifverträge vom 23. 12. 1918 sowie in die Demobilmachungsverordnungen vom 4. 1. und 3. 9. 1919 aufgenommen, die auch erstmals die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung vorsahen, die später zum eigentlichen Streitpunkt wurde. Seine im wesentlichen bis zum Ende der Weimarer Republik geltende Form gab dem Schlichtungswesen die Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923 und besonders deren 2. Ausführungsverordnung vom 29. 12. 1923. Vgl. dazu Ernst Fraenkel, *Der Ruhreisenstreit 1928–1929 in historisch-politischer Sicht*, in: *Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik*. Festschrift für Heinrich Brüning, hrsg. von Ferdinand A. Hermens und Theodor Schieder, Berlin 1967, S. 97–117, S. 101 und Ursula Hüllbüsch, *Der Ruhreisenstreit in gewerkschaftlicher Sicht*, in: *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, hrsg. von Hans Mommsen, Dietmar Petzina und Bernd Weisbrod, Düsseldorf 1974, S. 271–289, S. 272 f.
- ²) Gültig war die Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923, die in § 1 den 8-Stunden-Tag als Norm bestätigte, es jedoch tarifvertraglichen Regelungen überließ, Überschreitungen der Arbeitszeit zu fixieren, und das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitnotverordnung vom 14. April 1927 (bes. die Verordnung vom 16. 7. 1927), das einen Lohnzuschlag für die geleistete Mehrarbeit vorschrieb. Siehe dazu Umbreit/Seidel, *Der Kampf der Gewerkschaften für die Arbeitszeitverkürzung*, in: *Die 40-Stunden-Woche*. Untersuchungen über Arbeitsmarkt, Arbeitsertrag und Arbeitszeit, hrsg. im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) von Theodor Leipart, Berlin 1931, S. 187–205, bes. S. 196 ff.
- ³) Die Wahlen vom 20. 5. 1928 brachten der SPD den größten Erfolg seit 1919: im Reichsdurchschnitt knapp 30 %⁰, im Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalen 22,1 %⁰ der Stimmen. Siehe dazu Martin Martiny, *Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Vom Scheitern der Räte- und Sozialisierungsbewegung bis zum Ende der letzten parlamentarischen Regierung der Weimarer Republik (1920–1930)*, in: *Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen*, hrsg. von Jürgen Reulecke, Wuppertal 1974, S. 241–273, S. 270 f.
- ⁴) Siehe dazu Karl Dietrich Bracher, *Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie* (= *Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft* 4), Stuttgart/Düsseldorf 1955, S. 293.
- ⁵) *Denkschrift der ODA zur Lohnbewegung*, Berlin, im Februar 1928, S. 1 f.
- ⁶) Siehe *ebda.* S. 3; unter Berufung auf „Wirtschaft und Statistik“ 7, 1927, Nr. 10, S. 458 ff. wird hervorgehoben, daß die Gesamtsteuereinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden von 1913/14 4.059 auf 1925/26 10.101 Millionen RM gestiegen seien. So habe die Gesamtsteuerbelastung der Industrie im Jahre 1925 das 11,34fache bzw. ohne Umsatzsteuer das 8,76fache der Belastung im Jahre 1913 betragen. Vgl. dazu auch: *Die Steuerbelastung der deutschen Industrie 1913 und 1925* (= *Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (RDI)*, Heft 36), Berlin, im September 1927, S. 46 f.

- 7) Siehe ebd. S. 4; die Aufwendungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben sich von 1913 bis 1927 annähernd vervierfacht, d. h. der Sozialetat sei von 1.226 (1913) auf ca. 4.800 Millionen RM (1927 geschätzt) angewachsen.
- 8) Siehe ebd. S. 4 f.
- 9) Siehe ebd. S. 4 f.; danach sind die Tariflöhne in der Zeit von 1924 bis 1927 um etwa 70 % gestiegen; hinzu komme der durchschnittliche Betrag übertariflicher Zahlungen in Höhe von 15—25 % des Lohnes. (Ugl. dazu auch Textzitat zu Anm. 17.)
- 10) Siehe ebd. S. 6 f.
- 11) Zitiert nach: Geschäftliche Mitteilungen für die Mitglieder des RDI Nr. 11 vom April 1928, S. 93.
- 12) Rundschreiben des Zweckverbandes nordwestdeutscher Wirtschaftsvertretungen an die Mitglieder vom 8. 10. 1928 (Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Akten der Industrie- und Handelskammer Dortmund, XV c 413).
- 13) Paul Reusch auf der Mitgliederversammlung des Langnamvereins im Juni 1928, zitiert nach: Der Arbeitgeber Nr. 23, 1928, S. 333. Zur materiellen Absicherung der „neuen“ Konfrontationsstrategie war bereits 1927 ein Streikfonds gegründet worden, der ebenfalls als Defensivmaßnahme gerechtfertigt wurde; siehe dazu M. Martiny, Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr, S. 271.
- 14) Siehe die Schiedssprüche über Arbeitszeit und Lohn vom 15. 12. 1927 (AsD, Nachlaß Severing (Nl. Sev.) 95, Nr. 7). Dokument Nr. 1. Der Schiedsspruch Joettens war von Reichsarbeitsminister Brauns (Zentrum) für verbindlich erklärt worden, was schon damals die Kritik der Unternehmer hervorrief; siehe dazu U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 274.
- 15) Siehe dazu U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 274 f.; vgl. auch Max Schlenker (Hauptgeschäftsführer der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Arbeit-Nordwest) und des Langnamvereins), Der Arbeitskampf in der Großeisenindustrie, Düsseldorf 1929, S. 4; es handelt sich um die Zusammenfassung von Schlenkers Aufsätzen in „Stahl und Eisen“ Nr. 46, 48, 50 (1928) und Nr. 2 (1929).
- 16) Rolf Thieringer, Das Verhältnis der Gewerkschaften zu Staat und Parteien in der Weimarer Republik. Die ideologischen Verschiedenheiten und taktischen Gemeinsamkeiten der Richtungsgewerkschaften. Der Weg zur Einheitsgewerkschaft, Diss. Tübingen 1954, S. 128.
- 17) M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 5; vgl. auch die detaillierten Angaben von Jakob Wilhelm Reichert (geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller), Die Löhne in der deutschen eisenschaffenden Industrie. Sonderdruck aus „Stahl und Eisen“ Nr. 7, 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 78).
- 18) Siehe dazu M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 3 f.
- 19) Siehe U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 275.
- 20) Siehe Schiedsspruch vom 27. 10. 1928 (AsD, Nl. Sev. 95, Nr. 15; vgl. auch ebd. Nr. 17). Dokument Nr. 2.
- 21) Siehe dazu M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 6. Die Ablehnung des Schiedsspruchs ist abgedruckt in „Stahl und Eisen“ Nr. 48, 1928, S. 1564.
- 22) Siehe „Zum Schiedsspruch Nordwest vom 26. Oktober 1928“, Denkschrift vom 30. 10. 1928. Dokument Nr. 3. Diese Denkschrift ist — lt. Anschreiben

Curtius' an Severing vom 3. 12. 1928 — „vor der Verbindlichkeitserklärung im Kabinett zur Behandlung gekommen“. (AsD, Nl. Sev. 95, Nr. 13 und 13 a) Ugl. dazu auch unten Anm. 58.

- 23) Siehe dazu Das Kabinett Müller II (= Akten der Reichskanzlei, hrsg. von K. D. Erdmann und W. Mommsen), Bd. 1, Boppard 1970, S. 181 ff.
- 24) Siehe dazu die (nur unvollständig erhaltene) Begründung der Verbindlichkeitserklärung Wissells vom 31. 10. 1928 (AsD, Nl. Sev. 95, Nr. 18). Dokument Nr. 4.
- 25) Siehe den Bericht über die Aussprache im Reichsarbeitsministerium am 16. 10. 1928, erstattet von Abraham Frowein (u. a. Stellvertretender Vorsitzender des RDI und Vorstandsmitglied der UDA) in der Vorstandssitzung des RDI am 25. 10. 1928 in: Geschäftliche Mitteilungen für die Mitglieder des RDI, Nr. 25 vom 10. 11. 1928, S. 206.
- 26) Siehe M. Martiny, Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr, S. 270; vgl. demgegenüber E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit, S. 105; Fraenkel, der als Prozeßbevollmächtigter des Deutschen Metallarbeiterverbandes (DMU) an den damaligen Ereignissen direkt beteiligt war, gibt die Zahl der Ausgesperrten mit 300 000 wohl etwas überhöht an.
- 27) Ugl. dazu E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit, S. 112 f.
- 28) Siehe dazu U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 277 ff.
- 29) E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit, S. 106 f.
- 30) Siehe U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 282 f.
- 31) Siehe Interpellation der KPD-Fraktion vom 3. 11. 1928 und den „Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der zu Unrecht ausgesperrten Arbeitnehmer“ der SPD-Fraktion vom 9. 11. 1928 (AsD, Nachlaß Müller II (Nl. M. II), Nr. 193 und 198).
- 32) Siehe bes. „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927“ der Zentrumsfraktion vom 8. 11. 1928; vgl. auch die dementsprechend erforderlichen Änderungsentwürfe für die Verordnung über Tarifverträge vom 23. 12. 1918 und über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1928 (AsD, Nl. M. II, Nr. 194 ff.).
- 33) Siehe Interpellation der Zentrumsfraktion vom 8. 11. 1928 (AsD, Nl. M. II, Nr. 197); diese Stellungnahme rief besonders scharfe Ablehnung seitens der Unternehmerschaft hervor; siehe dazu M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 10).
- 34) Siehe U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 282. Die Position der DUP und insbesondere von Reichswirtschaftsminister Curtius wurde von Arbeit-Nordwest positiv hervorgehoben; siehe M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 10 f.
- 35) Zur unternehmerischen Kritik an diesen Richtlinien siehe M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 10 f. und 14.
- 36) Siehe Vereinbarung vom 17. 11. 1928 (AsD, Nl. M. II, Nr. 188 und Nl. Sev. 95, Nr. 20). Dokument Nr. 5.
- 37) Siehe dazu M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 9 und U. Hüllbüsch, Der Ruhreisenstreit, S. 283 f.
- 38) Siehe „Verhältnis der Unterstützung im Aussperrungsgebiet zu den Löhnen“ (AsD, Nl. M. II, Nr. 183 ff.). Dokument Nr. 6. Ugl. dazu auch die Angaben bei M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 11 und 13 f. und die Beratungen des Kabinetts am 28. 11. 1928 (Das Kabinett Müller II, S. 250 ff.).

- ³⁹⁾ Siehe „Verlauf der Aussprache mit den Wohlfahrtsdezernenten“ vom 29. 11. 1928 (AsD, Nl. M. II, Nr. 201). Dokument Nr. 7. (Ugl. schon Das Kabinett Müller II, S. 281 ff.).
- ⁴⁰⁾ Siehe z. B. M. Schlenker, *Der Arbeitskampf*, S. 13 f.
- ⁴¹⁾ Siehe Wissell, „Verhalten der Nordwestlichen Gruppe“, Anlage zum Schreiben Wissells an Hermann Müller vom 9. 11. 1928 (AsD, Nl. M. II, Nr. 182). Dokument Nr. 8.
- ⁴²⁾ Siehe Gemeinsame Erklärung von RDI und UDA vom 23. 11. 1928, zitiert nach: Geschäftliche Mitteilungen für die Mitglieder des RDI Nr. 27 vom 15. 12. 1928, S. 227.
- ⁴³⁾ Zitiert nach den Geschäftlichen Mitteilungen für die Mitglieder des RDI Nr. 28 vom 29. 12. 1928, S. 236.
- ⁴⁴⁾ M. Schlenker, *Der Arbeitskampf*, S. 22.
- ⁴⁵⁾ Siehe ebda. S. 22; vgl. auch Max Schlenker, *Der Standpunkt der Industrie. Wirtschaftliche, nicht politische Ziele*, in: *Vossische Zeitung* Nr. 271 vom 13. 11. 1928, abgedruckt als Anlage Nr. 1, in: *Ders., Der Arbeitskampf*, S. 24.
- ⁴⁶⁾ Siehe Georg Gothein, *Ein Weg aus der Sachgasse*, in: *Der Eisenhändler* vom 17. 11. 1928.
- ⁴⁷⁾ Siehe E. Fraenkel, *Der Ruhreisenstreit*, S. 113 ff.; Fraenkel betont allerdings (S. 115 f.), daß das Reichsarbeitsgerichtsurteil letztlich nur theoretische Bedeutung gehabt habe, da der konkrete Konflikt durch den Schiedsspruch Severings bereits gelöst worden sei.
- ⁴⁸⁾ Siehe Einladung zur Besprechung in der Reichskanzlei vom 29. 11. 1928 an Wissell und Curtius für die Besprechungen mit Vertretern der Arbeitgeber (10 Uhr 30) und Arbeitnehmer (15 Uhr) (AsD, Nl. M. II, Nr. 190).
- ⁴⁹⁾ Siehe (Ergebnis-)Protokoll der Sitzung vom 30. 11. 1928 (AsD, Nl. M. II, Nr. 187 und Nr. 191). Dokument Nr. 9. (Ugl. schon Das Kabinett Müller II, S. 264 ff. und 270 ff.).
- ⁵⁰⁾ Siehe M. Schlenker, *Der Arbeitskampf*, S. 14 f.
- ⁵¹⁾ Siehe die Abschriften der Telegramme des Christlichen Metallarbeiterverbandes, des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter und des DMU vom 2. 12. 1928 an die Reichskanzlei (AsD, Nl. M. II, Nr. 192).
- ⁵²⁾ Siehe M. Schlenker, *Der Arbeitskampf*, S. 15 f.
- ⁵³⁾ Siehe z. B. die Interpellation der KPD-Fraktion vom 1. 12. 1928, in der nicht nur die Haltung der DUP kritisiert wird, sondern auch gefragt wird, welchen Direktiven Reichskanzler Müller bei den Verhandlungen mit den Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern unterlegen und welche Vollmachten die Reichsregierung Severing „für die Abwürgung des Kampfes zugunsten der Unternehmer“ gegeben habe (AsD, Nl. M. II, Nr. 200). Ugl. auch Verraten — aber nicht geschlagen! in: *Ruhr-Echo* Nr. 284 vom 4. 12. 1928 und „Ein Sieg der Unternehmer!“ So urteilen sozialdemokratische Zeitungen über die Severing-Aktion, in: *Rote Fahne* Nr. 285 vom 4. 12. 1928.
- ⁵⁴⁾ Zitiert nach M. Schlenker, *Der Arbeitskampf*, S. 16.
- ⁵⁵⁾ Siehe Pressekonferenz Severings vom 5. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 80). Dokument Nr. 10.
- ⁵⁶⁾ Siehe Karl Wolf (Bezirksleiter des DMU, Essen) an Severing vom 10. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 48). Dokument Nr. 11.

- ⁵⁷⁾ Siehe K. Wolf an Severing vom 7. 12. 1928 und Bülow (Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller) an Ministerialrat Neitzel im Reichsarbeitsministerium vom 7. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 28 f.). Dokumente Nr. 12 und 13.
- ⁵⁸⁾ Siehe Abschrift des Berichts des zuständigen Sachbearbeiters des Reichswirtschaftsministeriums, Anlage zum Schreiben Curtius' an Severing vom 4. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 27 und 22). Dokument Nr. 14.
- ⁵⁹⁾ Ugl. demgegenüber C. Severing, *Mein Schiedsamt*, in: *Vorwärts* Nr. 603 vom 22. 12. 1928 und *ders., Warum Schiedsrichter?* in: *Münchener Post* Nr. 298 vom 24. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 81 f.). Zum Presseecho auf den Schiedsspruch vgl. die Zeitungsausschnitte in AsD, Nl. Sev. 98.
- ⁶⁰⁾ Siehe Schiedsspruch vom 21. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 23). Dokument Nr. 15.
- ⁶¹⁾ Richard Freyh, *Stärke und Schwäche der Weimarer Republik*, in: *Die Weimarer Republik*, hrsg. von Walter Tormin, Hannover 1962, S. 133 bis 185, S. 177.
- ⁶²⁾ Ugl. U. Hüllbüsch, *Der Ruhreisenstreit*, S. 281 f und 287.
- ⁶³⁾ Siehe dazu Abermals ein politischer Schiedsspruch, in: *Deutsche Bergwerkszeitung* Nr. 301 vom 22. 12. 1928; *Auszug aus dem Geschäftsbericht der Vereinigten Stahlwerke* (1. 10. 1927—30. 9. 1928), (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 62); M. Schlenker, *Der Arbeitskampf*, S. 22 f. und J. W. Reichert, *Die Löhne in der deutschen eisenschaffenden Industrie; in seinem Schreiben an Reichert vom 11. 3. 1929 wies Severing die im Aufsatz Reicherts ausgesprochene Kritik am Schiedsspruch zurück* (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 68).
- ⁶⁴⁾ Siehe dazu die demnächst in der Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung erscheinende Untersuchung des Verfassers zum Bild der freien Gewerkschaften in der unternehmerischen Ideologie der Jahre 1918 bis 1933, bes. Teil 2, Kapitel 3.
- ⁶⁵⁾ Siehe R. Thieringer, *Das Verhältnis*, S. 129.
- ⁶⁶⁾ Siehe Holzarbeiter-Verband an Severing vom 10. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 51).
- ⁶⁷⁾ Siehe Arbeit-Nordwest an Severing vom 18. 12. 1928 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 31).
- ⁶⁸⁾ Siehe den Briefwechsel von Karl Wolf und Severing Ende Dezember 1928 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 32 f.).
- ⁶⁹⁾ Siehe K. Wolf an Severing vom 3. 1. 1929 und die Antwort Severings vom 5. 1. 1929 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 35 und 38). Dokumente Nr. 16 und 17.
- ⁷⁰⁾ Siehe Ludwig Grauert (Geschäftsführer und Prozeßbevollmächtigter von Arbeit-Nordwest) an Severing vom 7. 1. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 57).
- ⁷¹⁾ Siehe Severing an DMU und Arbeit-Nordwest vom 10. 1. 1929 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 59 f.).
- ⁷²⁾ Siehe K. Wolf (DMU) an Severing vom 10. 1. 1929 und Grauert (Arbeitsgemeinschaft/Tarifgemeinschaft für die rheinisch-westfälische Eisen- und Stahlindustrie) an Severing vom 11. 1. 1929; in der Anlage zum Schreiben Grauerts befinden sich „Bemerkungen zum Schiedsspruch vom 21. 12. 1928“, u. a. Staffelung der Zulagen für die Altersklassen unter 21 Jahren (Dokument Nr. 18) und Beispiele für die Berechnung des Lohnausgleichs (Dokument Nr. 19), (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 49 f.).

- ⁷³⁾ Siehe Arbeit-Nordwest (Grauert) an Severing vom 30. 1. 1929 und vgl. die Aufstellung des Christlichen Metallarbeiterverbandes (Essen) über die Lohn-tarife und Akkordsätze (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 61 und 53).
- ⁷⁴⁾ DMU (K. Wolf) an Severing vom 4. 2. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 55); vgl. auch Severings Erkundung im Ruhrgebiet, in: Deutsche Zeitung Nr. 37 a vom 13. 2. 1929.
- ⁷⁵⁾ Siehe Bernhard Schlüter (DMU-Verwaltungsstelle Gelsenkirchen) an Severing vom 5. 2. 1929 (AsD, Nl. Sev. 96, Nr. 36).
- ⁷⁶⁾ Siehe Protokoll der Schiedsausschußsitzung vom 4. 3. 1929, Anlage zum Schreiben von Arbeit-Nordwest an Severing vom 4. 3. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 67); vgl. Severing als Gießereifachmann, in: Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 117 vom 5. 3. 1929.
- ⁷⁷⁾ Siehe dazu DMU an Severing vom 20. 6. (Dokument Nr. 20) und vom 2. 7. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 70 f.).
- ⁷⁸⁾ Siehe DMU und Christlicher Metallarbeiterverband an Severing vom 8. 8. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 69).
- ⁷⁹⁾ Siehe DMU (Wolf) an Severing vom 20. 6. 1929 (Dokument Nr. 20); vgl. dazu die Aufstellung über Differenzen zwischen Arbeitgeberschaft und Gewerkschaften in der Lohnberechnung (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 77). Dokument Nr. 21.
- ⁸⁰⁾ Die Anfrage Schlüters (DMU) an das Arbeitsgericht in Gelsenkirchen vom 16. 8. 1929 über die Dauer des Verfahrens wurde mit der Bitte um Auskunft am 17. 8. 1929 an Severing weitergereicht (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 73 a).
- ⁸¹⁾ Siehe Schlüter (DMU) an Severing vom 3. 9. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 72). Dokument Nr. 22.
- ⁸²⁾ Siehe Wolf (DMU) an Severing vom 1. 10. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 75).
- ⁸³⁾ Siehe Severing an Arbeitsgericht in Gelsenkirchen-Buer vom 31. 10. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 76). Dokument Nr. 23.
- ⁸⁴⁾ Hans-Hermann Hartwich, Arbeitsmarkt, Verbände und Staat 1918 bis 1933. Die öffentliche Bindung unternehmerischer Funktionen in der Weimarer Republik (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 23), Berlin 1967, S. 335.
- ⁸⁵⁾ August Thyssen an Hindenburg vom 16. 9. 1925 (AsD, Nl. Sev., Kassette, Nr. 116).
- ⁸⁶⁾ Schreiben des Industrie- und Handelstags an die Mitglieder vom 11. 10. 1928 (Bundesarchiv Koblenz, R 11, 127/4187).
- ⁸⁷⁾ M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 23.
- ⁸⁸⁾ Siehe Geschäftsbericht des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der Nord-westlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Juni 1929, S. 3; vgl. dazu auch H.-H. Hartwich, Arbeitsmarkt, S. 334.
- ⁸⁹⁾ M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 5 f.
- ⁹⁰⁾ Zitiert nach M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 21; vgl. auch P. Löbe, Klassenkampf der Herren, in: Weser-Warte Nr. 261 vom 6. 11. 1928; Löbe berief sich auf Artikel 153 der Weimarer Reichs-Verfassung („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste.“) und sah es unter diesem Aspekt als Aufgabe der Sozialdemokratie an, „die Unvereinbarkeit des Besitzes an kapitalistischen Produktionsmitteln mit dem Volkswohl aufzuzeigen und die ersten Versuche zu machen, diesen Widersinn zu beseitigen“. Siehe auch Schluß mit der Unternehmerdiktatur, in: Vorwärts Nr. 571 vom 4. 12. 1928.

- ⁹¹⁾ Siehe dazu die in Anm. 64 genannte Untersuchung des Verfassers (Teil 1, Kapitel 3,2).
- ⁹²⁾ Ugl. zu diesem Problemkreis neuerdings: Organisiertes Kapitalismus. Voraussetzungen und Anfänge, hrsg. von Heinrich-August Winkler (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 9), Göttingen 1974.
- ⁹³⁾ E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit, S. 103.
- ⁹⁴⁾ Siehe dazu schon die Auseinandersetzungen auf dem Kieler Parteitag der SPD (1927), die insbesondere durch das Referat Rudolf Hilferdings über die „Aufgaben der Sozialdemokratie in der Republik“ angeregt wurden; vgl. dazu auch Wilfried Gottschalch, Strukturveränderungen der Gesellschaft und politisches Handeln in der Lehre von Rudolf Hilferding (= Soziologische Abhandlungen 3), Berlin 1962, S. 205 f.
- ⁹⁵⁾ Siehe dazu neuerdings Hans Mommsen, Die Sozialdemokratie in der Defensive. Der Immobilismus der SPD und der Aufstieg des Nationalsozialismus, in: Sozialdemokratie zwischen Klassenbewegung und Volkspartei, hrsg. von H. Mommsen, Frankfurt 1974, S. 106—133.
- ⁹⁶⁾ M. Schlenker, Der Arbeitskampf, S. 18; vgl. auch die ebda. S. 19 zitierten Äußerungen von Fritz Springorum (u. a. Vorsitzender des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute und Nachfolger von Paul Reusch als Nachfolger des Langnamvereins).
- ⁹⁷⁾ Geschäftsbericht von Arbeit-Nordwest 1929, S. 3.
- ⁹⁸⁾ Ugl. dazu (mit apologetischem Unterton) Wilhelm Treue, Der deutsche Unternehmer in der Weltwirtschaftskrise 1928—1933, in: Die Staats- und Wirtschaftskrise des deutschen Reiches 1929/33, hrsg. von Werner Conze und Hans Raupach (= Industrielle Welt 8), Stuttgart 1967, S. 82—125.
- ⁹⁹⁾ K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, S. 293.

Nr. 1

Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927¹⁾

In der Gesamtstreitigkeit wegen Lohn und Arbeitszeit zwischen dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller einerseits und den Arbeitnehmerorganisationen, nämlich

1. dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, Bezirk VII,
2. dem Christlichen Metallarbeiter-Verband, Bezirk I, II, III,
3. dem Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter H. D., Provinz-zentrale Rheinland-Westfalen

andererseits,

hat die im Einverständnis der Parteien gebildete Schlichterkammer:

Joetten, Vorsitzender			
			Wolf
Ernst Poensgen			Böhm
Raabe			Burgartz
Cuntz	Arbeitgeber-	Burgartz	Arbeitnehmer-
Crull	beisitzer	Schmitz	beisitzer
Stahl		Ingenhofen	
Beeckmann		Braun	

heute folgende zwei Schiedssprüche gefällt:

1. Schiedsspruch (Arbeitszeit)

A. Erzeugende Industrie.

I. Thomasstahlwerke.

In diesen und in den ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil von ihnen gespeisten Walzenstraßen – soweit sie die Thomaszeugnisse in einer Hitze weiterverarbeiten – richtet sich die Arbeitszeit vom 1. Januar 1928 an nach der Verordnung vom 16. Juli 1927.²⁾

Bezüglich der Sonntagsarbeit ist zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Christlichen Metallarbeiter-Verband folgendes vereinbart worden:

„In den Thomasstahlwerken steigt die erste Charge sonntags um 19 Uhr. Bei den Siemens-Martinöfen, die mit den Thomaswerken gehen, erfolgt der erste Abstich ebenfalls um 19 Uhr. Für die von diesen Stahlföfen abhängigen Walzenstraßen beginnt die Arbeitszeit den besonderen betrieblichen Verhältnissen entsprechend verschieden. Dieser Zeitpunkt wird durch Betriebsvereinbarungen besonders festgelegt. Das Verwalzen der in den Gruben noch befindlichen Blöcke ist hierbei mitvorgesehen. – Als ordentliche Schicht gilt die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Für die Zeit zwischen 19 und 22 Uhr wird in den vorerwähnten Betrieben statt 50 % ein Zuschlag von 75 % stündlich gezahlt.

Diese Vereinbarung gilt unkündbar bis zum 1. Dezember 1928. Sie ist von da ab jeweils am Monatsersten zum Monatsletzten kündbar. **Protokollnotiz:** Beide Parteien halten trotz dieser Vereinbarung ihren verschiedenen grundsätzlichen Rechtsstandpunkt bezüglich der Einwirkung der Bundesratsverordnung vom 5. Februar 1895 auf den einzelnen Arbeitsvertrag aufrecht.“³⁾

Dieses Abkommen wird zwischen dem Arbeitgeberverband und den anderen Arbeitnehmerverbänden ab 1. Januar 1928 ebenfalls Tarifvertrag.

II. Die Hammer- und Preßwerke sowie die kalteinsetzenden Walzenstraßen – gleichviel, ob sie aus Thomas- oder Martinwerken gespeist werden – verfahren vom 1. Januar 1928 ab zwei Schichten. – Die Schicht besteht aus 8 Stunden Arbeitszeit und Pausen von insgesamt einstündiger Dauer für jeden Mann der Schicht; als „Pause“ gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von zusammenhängend mindestens 20 Minuten. Wenn es wirtschaftlich erforderlich erscheint, kann das Werk wochentäglich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen – jedoch so, daß die Arbeit sonntags mindestens um 6 Uhr aufhört, und daß nach Möglichkeit die Zuganschlüsse berücksichtigt werden. Für die Mehrarbeit ist ein Zuschlag von 25 % stündlich zu zahlen. – Zur Durchführung der Pausen werden Ablöser eingestellt, und zwar so viele, daß sie

- a) mindestens ein Achtel der normalerweise zur Schicht gehörigen Arbeiter ausmachen und
- b) darüber hinaus den Ausfall ersetzen, der in den betreffenden Betrieben erfahrungsgemäß durch Krankfeiern entsteht (Richtlinie: Durchschnittssatz aus 1926 und 1927).

III. Martin-, Elektro- oder Tiegel-Stahlwerke und die von ihnen in einer Hitze gespeisten Walzbetriebe – soweit sie nicht wegen gleichzeitiger Belieferung durch die Thomaswerke diesen zuzurechnen sind – arbeiten bis zum 31. Januar 1928 wie bisher, soweit sie den im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1927 gestellten diesbezüglichen Bedingungen entsprechen.

Ab 1. Februar 1928 gilt auch hier die Verordnung vom 16. Juli 1927, soweit keine Einzelausnahmen bewilligt werden. Solange eine solche gilt, gilt auch die bisherige Sonntagsregelung; sobald sie fortfällt, gilt diesbezüglich das gleiche wie beim Thomasbetrieb.

IV. Für die andere erzeugende Industrie beruht die zur Zeit geltende Arbeitszeit (abgesehen von der sogenannten Hochofenverordnung vom Januar 1925) auf der Vereinbarung der Parteien vom 13./14. Dezember 1923 und den späteren Schiedssprüchen. Soweit diese Arbeitszeit nicht durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 geändert wird, bleibt sie weiter bestehen; jedoch gilt im einzelnen:

1.) Für die Gas- und Gebläsezentralen in Verbindung mit Hochofen- und Martinwerken haben die Parteien gestern vereinbart:

„In diesen Betrieben wird für die Gas- und Gebläsemaschinisten und die gleichwertigen Arbeiter bei den etwa noch in Betrieb befindlichen Dampfgebläsemaschinen, d. h. die sogenannten Hauptposten (z. B. in der Friedrich-Alfred-Hütte rund 160 Mann), die Arbeitszeit wie folgt geregelt:

ab 1. Januar 1928 = 57 Stunden (werktäglich, sonntags 5 Stunden)

ab 1. April 1928 = dreigeteilte Schicht, sonntags 8 Stunden.

Diese Vereinbarung gilt unkündbar bis zum 1. Dezember 1928; sie ist von da ab jeweils am Monatsersten zum Monatsletzten kündbar.“

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband und der Gewerkverein H. D. haben sich den Rücktritt bis zum Ablauf der Erklärungsfrist vorbehalten; treten sie zurück, so gilt insoweit die vorstehende Abmachung zwischen ihnen und dem Arbeitgeberverband ebenfalls als Tarifvertrag.

2.) In den Agglomerier- und Sinteranlagen wird ab 1. Januar 1928 die dreigeteilte Achtstundenschicht eingeführt.

3.) Die nicht von der Hochofenverordnung vom Januar 1925 erfaßten Arbeiter im kontinuierlichen Betrieb des Hochofens, desgleichen die an diese angeschlossenen Reparaturwerkstätten mit zur Zeit 60-stündiger Arbeitszeit sowie die in der Gasreinigung und in den Kraftzentralen noch in 60-stündiger Arbeitszeit beschäftigten Leute arbeiten ab 1. Juni 1928 in der 57-stündigen Arbeitszeit (an Wochentagen).

B. Weiterverarbeitende Industrie.

Hier verbleibt es bei der durch den Schiedsspruch vom 20. Juli 1927 getroffenen Regelung (52 Stunden).

C. Hinsichtlich der Klarstellung der Begriffe erzeugende und weiterverarbeitende Industrie liegt folgende Vereinbarung vom 14. Dezember 1927 vor:

„Die Parteien setzen eine gemischte Kommission, bestehend aus je 3 Mitgliedern, ein, in der diese Streitfrage zu klären ist. Jede

Partei arbeitet eine Begriffsbestimmung mit eingehender Begründung aus (Beispiele, Zahlen, Auswirkung usw.). Kommt innerhalb der Kommission bis spätestens 15. Februar 1928 keine Einigung zustande oder erklärt eine der Parteien diese Verhandlungen vorher für endgültig gescheitert, so kann jede Seite sofort die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens wieder beantragen. Bis zum Abschluß dieses Verfahrens gelten die in einzelnen Werken bis zum Ende des Jahres getroffenen Verständigungen weiter; bis dahin werden die Begriffe zwischen den Parteien in den anderen Werken so gehandhabt, wie es bisher tarifüblich war. Dies gilt, soweit nicht die neue gesetzliche Regelung durch die Verordnung vom Juli 1927 unmittelbar eingreift.⁴⁾

Soweit der Deutsche Metallarbeiter-Verband von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, gilt zwischen ihm und dem Arbeitgeberverband diese Vereinbarung ebenfalls als Tarifvertrag.

D. Für die Mehrarbeit und Überarbeit gelten unter Berücksichtigung der sich aus dem Vorstehenden ergebenden Änderungen der Arbeitszeit die am 11. und 23. Juni 1927 getroffenen Regelungen. Der Zuschlag erhöht sich jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab auf 25 %.

E. Diese Arbeitszeitregelung gilt vom 1. Januar bis 1. Dezember 1928 und ist von da ab erstmals mit einmonatiger Frist zum Monatschluß kündbar.

F. Erklärungsfrist: Bis 19. Dezember 1927, 18 Uhr.
Düsseldorf, den 15. Dezember 1927.

gez. Joetten.
Beglaubigt: gez. Nikolaus
Ministerial-Kanzleiobersekretär

2. Schiedsspruch (Lohn)

Ab 1. März 1927 trat zwischen den Parteien eine 8%ige Lohnerhöhung in Kraft. Dabei wurden die Mieterhöhungen von April und Oktober berücksichtigt. Die allgemeine Teuerung ist seit damals um 5,2 Punkte gleich rund 3% gestiegen. Für die Arbeiter, insbesondere die Stundenlöhner ergibt sich seit August durch die damals einsetzende Arbeitszeitverkürzung größtenteils ein Lohnausfall, wengleich sich dies infolge der Erzeugungssteigerung im Durchschnittsverdienst der Gesamtbelegschaft nicht ausdrückt. — Gleichwohl ist eine allgemeine Lohnerhöhung in dem sonst in letzter Zeit vielfach üblichen Ausmaß nicht tunlich. Die Gewerkschaften verkennen bei der weiterverarbeitenden Industrie die zur Zeit vorhandene geldlich und wirtschaftlich mißliche Lage nicht. Die erzeugende Industrie hat seit 1924 die Preise nicht erhöht und den Auslandsmarkt trotz der mit diesen Geschäften verbundenen Verluste gehalten. Bezüglich der Ertragslosigkeit oder der außerordentlich geringen Rente des Inlandsgeschäfts hat der Sachverständige des Reichswirtschaftsministeriums Zahlen vorgelegt, die nicht ernstlich angezweifelt werden konnten. Sie beruhen anerkanntermaßen auf wochenlanger, überaus fleißiger und sorgfältiger Einsichtnahme in die intimsten betrieblichen Unterlagen. Durch die Verord-

nung vom 16. Juli 1927 und die gemäß der Arbeitszeitverordnung erfolgte Verdoppelung der Mehrarbeitszuschläge wird die Industrie weiter stark belastet. Es liegen also zwischen den Parteien ganz besondere Verhältnisse vor. Beide müssen sich auf die Neuregelung der Arbeitszeit umstellen, und der Arbeitnehmer muß für den Vorteil der Arbeitszeitverkürzung einen wenigstens zeitweisen Ausfall an Verdienst auf sich nehmen. Unter Berücksichtigung alles dessen erscheint eine Erhöhung der Stundenverdienste um 2% angemessen. Darin und in der etwa 2%igen Erhöhung, die sich aus der Verdoppelung des Mehrstundenzuschlages ergibt, ist der Lohnausgleich für die zurückliegende Zeit mit abgegolten. Für die weitere ab 1. Januar 1928 vorgesehene Arbeitszeitverkürzung ist es für die Stundenlöhner im Verhältnis von 50 zu 50 und bezüglich der Akkord- und Prämienarbeiter so zu bemessen, daß sie 40 Hundertteile des Ausfalls tragen und der Arbeitgeber 60 Hundertteile.

Diese Entscheidung mag in der üblichen Weise heruntergerissen — sie mag durch die Machtverhältnisse der Parteien usw. verschoben werden — sie ist kein Kompromiß, sondern das wohlabgewogene Ergebnis aus dem Inbegriff des gesamten Verhandlungsmaterials und liegt daher sachlich richtig. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 folgendes:

Der Stundenlohn (Tariflohn) beträgt

für den 21-jährigen Facharbeiter 78 Pfg.,

für den 21-jährigen Hilfsarbeiter 60 Pfg.

Die Akkord- und Lehrlingslöhne sind gemäß der Vereinbarung vom 10. Dezember 1927 in den hierfür eingesetzten Kommissionen zu regeln; die anderen Bestimmungen des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 bleiben bestehen.

Die Errechnungsweise für den Lohnausgleich wird von der vorerwähnten Akkordkommission festgelegt. Es gelten dafür die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Dezember 1927.

Dieser Schiedsspruch gilt ab 1. Januar bis 1. Oktober 1928 unkündbar und ist von da ab mit einmonatiger Frist jeweils zum Monatschluß kündbar.

Erklärungsfrist (gegenseitig und gegenüber dem Schlichter):

Bis 19. Dezember 1927, 18 Uhr.

gez. Joetten
Beglaubigt: gez. Nikolaus
Ministerial-Kanzleiobersekretär

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 95, Nr. 7.

²⁾ Ugl. dazu oben Textanmerkung 2.

³⁾ Gemeint ist die Verordnung Betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. 2. 1895, in: Reichsgesetzblatt 1895, S. 12—59.

⁴⁾ Siehe dazu die Aufstellung: „Klarstellung der Begriffe ‚erzeugende‘ und ‚weiterverarbeitende‘ Industrie gemäß der von den Vertragsparteien am 12. Juni 1928 festgesetzten Regelung mit den durch die Entscheidung vom 21. Dezember 1928 vorgenommenen Änderungen“, Anlage zum Schreiben der Arbeits-Tarifgemeinschaft der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie an Severing vom 11. 1. 1929 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 50).

Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928¹⁾

In der Gesamtstreitigkeit zwischen dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, einerseits,

und den drei Metallarbeiter-Gewerkschaften

1. dem Deutschen Metallarbeiter-Verband,
2. dem Christlichen Metallarbeiter-Verband,
3. dem Gewerkverein deutscher Metallarbeiter H. D.

andererseits,

fällte die im Einverständnis der Parteien gebildete Schlichterkammer:

Joetten, Vorsitzender

Raabe		Wolf	
Grauert		Tenhagen	
Cuntz	Arbeitgeber-	Rosenberg	Arbeitnehmer-
H. Poensgen	beisitzer	Burgartz	beisitzer
Stahl		Gröne	
Jaeger		Ingenhofen	
Beckmann		Brauns	

folgenden Schiedsspruch:

I. Das derzeitige Lohnabkommen bleibt weiter in Kraft, und zwar mit folgender Maßgabe:

1. Der Ecklohn als solcher bleibt unverändert. Zum Verdienst der Stundenlöhner über 21 Jahre tritt jedoch mit Wirkung vom 1. November 1928 ab eine feste Stundenzulage von 6 Pfg. Bei den weiblichen und jugendlichen Arbeitern stuft sich diese Zulage nach den entsprechenden Hundertsätzen der Lohntabelle ab; Bruchteile werden in der bisher üblichen Weise aufgerundet.
2. Die Akkord- und Prämienarbeiter erhalten vom gleichen Zeitpunkt an neben dem sogenannten Zeitzuschlag von 21 Pfg. eine feste Zulage von 2 Pfg. die Stunde.
3. Diese Regelung ist erstmalig am 1. März 1930 zum 30. April 1930 und dann an jedem Ersten mit zweimonatiger Frist kündbar.

II. Erklärungsfrist: Montag, den 29. Oktober 1928, 12 Uhr, gegenseitig und gegenüber dem Schlichter.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1928.

Beglaubigt: Joetten

¹⁾ Fundort: *AsD, Nachlaß Severing 95, Nr. 15 bzw. 17.*

Nr. 3

Denkschrift des Reichswirtschaftsministers Curtius: „Zum Schiedsspruch Nordwest vom 26. Oktober 1928“ (vom 30. Oktober 1928)¹⁾

I.

Der Schiedsspruch weist folgende Mängel auf:

1. Der gekündigte Lohnstarif hat konstitutive Mängel (zu niedrige Ecklöhne, Unübersichtlichkeit, Systemlosigkeit), deren Beseitigung das vornehmste Ziel des Schiedsverfahrens nach dem Wunsch des Ar-

beitsministeriums war. Nachdem die Parteien sich hierüber nicht hatten einigen können, war es Aufgabe des Schlichters, der nach seinem Spruch für 1½ Jahre eine Regelung des Arbeitsverhältnisses treffen wollte, dafür zu sorgen, daß eine brauchbare und gesunde Grundlage für die Arbeit der nächsten 1½ Jahre geschaffen wurde. Der Schlichter hat sich dieser Aufgabe nicht unterzogen, sich vielmehr nicht geschemt, ausdrücklich festzustellen, daß die von allen Seiten für unzureichend gehaltenen Ecklöhne weiter bestehen bleiben.

2. Durch einen Schiedsspruch darf nicht der schwächste Teil am schwersten belastet werden. Gegen diesen Grundsatz hat der Schlichter verstoßen. Denn die eisenverarbeitende Industrie, die sich in noch ungünstigerer Lage befindet als die Eisenerzeugung, beschäftigt mehr Stundenlöhner als diese. Die dreimal größere Lohnerhöhung der Stundenlöhner gegenüber den Akkordlöhnern belastet sie also schwerer als die eisenschaffende Industrie.

3. Infolge der größeren Erhöhung der Stundenlöhne und damit der Verkleinerung der Spanne zwischen Stunden- und Akkordlohn wird das Leistungsprinzip verletzt.

4. Zugleich wird²⁾ diese weitgehende Erhöhung, wie von seiten der Unternehmungen mit Recht ausgeführt wird, so tief in das gesamte Entlohnungssystem eingreifen, daß ein Durchbruch des gesamten Lohnniveaus zu befürchten steht. Damit wird der Schiedsspruch zu einer Quelle neuer Streitigkeiten, statt daß er Ruhe und Recht schafft.

5. Der Schiedsspruch entspricht nicht den Ergebnissen des Schlichtungsverfahrens, wenn die Mitteilungen der Unternehmer darüber richtig sind. Es ist im Verfahren nachgewiesen worden, daß die Gestehungskosten seit dem Schiedsspruch vom Dezember vorigen Jahres weiter erheblich gestiegen sind. Die Darlegungen der Unternehmer ferner über die Verminderung der Durchschnittserlöse konnten nicht widerlegt werden. Unter diesen Umständen steht der Schiedsspruch nicht in Einklang mit den wirtschaftlichen Ermittlungen und setzt sich im Gegensatz zu der bei Erlaß des Schiedsspruchs des vorigen Jahres durch den gleichen Schlichter gegebenen Begründung und Darlegung der wirtschaftlichen Lage der Eisenindustrie.

II.

Die allgemeine Wirtschaftslage ist gekennzeichnet durch Absinken der Konjunktur. Solche Lage verbietet es durch einen Machtspruch des Reichs Lohnerhöhungen für ein großes Wirtschaftsgebiet festzusetzen, dessen Lohnentwicklung für die übrigen Wirtschaftsgebiete repräsentativ zu sein pflegt und dessen Preisentwicklung auf das ganze deutsche Wirtschaftsleben Einfluß hat.

III.

Der Lohnkonflikt in der nordwestlichen Eisenindustrie, in dem am 26. Oktober 1928 der bekannte Schiedsspruch ergangen ist, beschränkt

seine Auswirkungen nicht nur auf die in Nordwestdeutschland bodenständige Industrie; er ist vielmehr von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte eisenschaffende und eisenverarbeitende Industrie Deutschlands.

Von der Bedeutung dieser Industrien für die gesamte deutsche Volkswirtschaft mögen folgende Zahlen ein annäherndes Bild geben:

	Eisenschaff. Industrie	Eisenverarb. Industrie
Zahl der gewerbl. Niederlassungen	1 587	238 052
Zahl der beschäftigten Personen	249 122	2 702 480
Leistung der vorhandenen, zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwandten Kraftmaschinen: PS	515 628	269 212
Elektromotoren: PS	1 322 241	2 215 938
Produktionsmengen (1927)	16 Mill. t Rohstahl	12,8 Mill. t Walzwerkserzeugnisse
Produktionswert: RM	1,8 Milliarden	
Investiertes Kapital nach Vermög. steuerveranlagung 1924:	ca. 1 Milliarde	9,78 Milliarden
Bemerkg.: Gewerbegruppe Großindustrie u. III A 3 a-d)	V 1 Feststellung für die Gewerbegruppen:	
	VI: Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren	
	VII: Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	
	VIII: Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik.	

IV.

Das Schwergewicht der eisenschaffenden Industrie liegt im Bereich der Nordwestlichen Gruppe. 12 Werke produzieren dort 70% der deutschen Erzeugung an Siemens-Martin-Stahl und 90% an Thomas-Stahl. Die weiterverarbeitende Industrie, die über ganz Deutschland verbreitet ist, hat ebenfalls im Bereich der Nordwestlichen Gruppe ihren Hauptstützpunkt und läßt einen starken Zug nach diesem Gebiet erkennen. Ihre Betriebe gehen in die Tausend. Unter ihnen sind große, mittlere und kleine Werke des Maschinenbaues, des Waggonbaues, des Lokomotivbaues, des Eisenbaues und des Apparate- und Fahrzeugbaues vertreten. Zu ihr zählen auch zahlreiche Betriebe der Klein-eisen-, Werkzeug- und Schneidwaren-Industrie.

Insgesamt sind in der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrie Nordwestdeutschlands 215 000 bis 220 000 Arbeiter tätig, von denen etwa 40-45% in der eisenschaffenden Industrie und 55-60% in der Eisenverarbeitung beschäftigt sind.

Die Absatzmöglichkeiten sind für diese Industrien, abgesehen von wenigen Wirtschaftszweigen, für die zur Zeit noch besondere Verhältnisse wirksam sind, und die erst nach und nach von der allgemeinen Depression ergriffen werden, höchst ungünstig.

Der Inlandsbedarf für Erzeugnisse der Großeisenindustrie ist seit 1927 ständig zurückgegangen. Der Versuch, auf dem Weltmarkt einen

Ausgleich zu finden, ist, wie das Ansteigen der Exportziffern zeigt, an sich zwar erfolgreich unternommen worden. Einen ausreichenden Absatz auch nur für mengenmäßigen Ausfall am Inlandsmarkt hat er aber nicht zu bringen vermocht. Infolgedessen weist die Produktion seit 1927 auf allen Gebieten eine rückläufige Tendenz auf (siehe Anlage 1 und 2).

Der Auftragsengang, der im Bereich der Nordwestlichen Gruppe vertretenen Zweige der eisenverarbeitenden Industrie weist seit etwa einem Jahr einen deutlichen Rückgang auf.

Dieser Rückgang wird sich in etwa 4-6 Monaten auch in einem fühlbaren Rückgang der Beschäftigung äußern und die Tendenz verstärkt zum Ausdruck bringen, die nach der Statistik der Gewerkschaften über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der Metallindustrie schon jetzt anklingt. Nach dieser waren folgende Prozentsätze der Mitglieder:

	Voller- werbslos	Kurzar- beiter	Kurzarb. auf Voll- erwerbbl. umger.	Vollbe- schäftigt
Ende Januar 1928:	5,5 %	2,4 %	0,5 %	94 %
Ende Sept. 1928:	5,7 %	6,5 %	1,14 %	92,1 %

Neben dieser Verschlechterung der Marktlage und des Auftragsbestandes und damit auch der Ausnützung der Betriebe - Erscheinungen, die für absehbare Zeit das Bild der Lage bestimmen - ist eine ständige Verschlechterung der inneren Lage der Werke hergegangen. Die Selbstkosten sind in den ausschlaggebenden Kostenpositionen so erheblich gestiegen, daß sie die Früchte einer folgerichtig durchgeführten Rationalisierung und die Senkung einzelner Kostenpositionen nicht nur aufgezehrt haben, sondern diese übertreffen. Einen Einblick in diese Entwicklung geben die Zahlen der Anlage 3, aus der sich ergibt, daß bei den meisten Produkten im Verlaufe des Jahres 1928 die Selbstkosten über die Erlöse gestiegen, also Verluste, z. T. sehr erhebliche, eingetreten sind.

Für den wichtigsten Zweig der eisenverarbeitenden Industrie, den Maschinenbau, zeigt das Schaubild Anlage 4 mit Erläuterung die starke Steigerung der Selbstkosten. Die Ausweise der großen Maschinenfabriken insbesondere zeigen deutlich, welche Bedeutung dabei die abgesunkenen Leistungen pro Kopf und die Lohnerhöhungen gehabt haben.

Mit dieser von außen hereingetragenen Steigerung der Selbstkosten haben die Erlöse nicht Schritt halten können.

Für die eisenschaffende Industrie haben die Preiserhöhungen vom Januar und Mai 1928, die nur einen Teil der Produktion und nur die Inlandspreise betrafen, weder eine Steigerung der Durchschnittserlöse noch eine Aufbesserung der Gewinnspanne gebracht. Sie haben vielmehr nicht einmal die Steigerung der Selbstkosten auszugleichen vermocht. Dieses ungünstige Ergebnis ist neben dem absoluten Rückgang des Absatzes darauf zurückzuführen, daß die Absatzmengen sich

weniger günstig zusammensetzten und ferner innerhalb dieser Mengen der Anteil des höhere Erlöse bringenden Inlandsgeschäfts zu Gunsten des trotz gestiegener Preise immer noch verlustbringenden Auslandsgeschäfts sich verschoben hat (siehe Anlage 2 und 3).

In der eisenverarbeitenden Industrie haben die Werke nur zur Aufrechterhaltung der Betriebe und Erhaltung ihrer Facharbeiter vielfach, wie bekannt, Verlustaufträge hereingenommen. Für sie ist zudem eine Steigerung der Erlöse auf dem unter dem Druck der Weltmarktpreise stehenden Inlandsmarkt an sich schon kaum durchführbar, da bei dem niedrigen Zollschatz und bei einem Fehlen von Kartellen keinerlei Freischutz besteht. Der Preisindex der Maschinen ist denn auch von Januar bis September 1928 nur um nicht ganz 4% gestiegen. Einer Anpassung der Erlöse an Kostensteigerungen steht aber auch der Umstand entgegen, daß in vielen Zweigen der eisenverarbeitenden Industrie Geschäfte zu festen Preisen, aber mit langen Lieferfristen abgeschlossen werden.

V.

In dieser Lage bringt der Schiedsspruch vom 26. Oktober 1928 eine Erhöhung des Verdienstes der Stundenlöhner um 6 Pfg. und der Akkordlöhner um 2 Pfg. je Stunde. Die Belastung hieraus wirkt sich für die eisenschaffende und die eisenverarbeitende Industrie verschieden aus. Die eisenschaffende Industrie beschäftigt zu etwa 10–15% ihre Arbeiter im Stundenlohn (= 10 000–15 000 Mann), 85–90% im Akkordlohn (= 85 000–90 000 Mann), während die eisenverarbeitende Industrie von den etwa 60 000 Stundenlöhnern der Nordwestlichen Gruppe etwa 80% beschäftigt (= 45 000–50 000 Mann).

Dieser Schiedsspruch bedeutet für die eisenschaffende Industrie Mehraufwendungen für Löhne von etwa 3% und für die eisenverarbeitende Industrie solche von etwa 4–5%. Er schließt, in absoluten Zahlen ausgedrückt, unter Zugrundelegung von 2500 Arbeitsstunden im Jahre für die eisenschaffende Industrie eine zusätzliche Belastung von jährlich etwa 6,5 Millionen RM, für die eisenverarbeitende Industrie eine solche von etwa 10,5 Millionen RM in sich.

Auf die Selbstkosten eines bestimmten Produktes, z. B. auf die einer Tonne Stabeisen, wirkt sich der Spruch in einer Selbstkostenerhöhung von etwa 70 Pfg. aus, d. h. bei Stabeisen würde sich der Ende August 1928 in Anlage 3 ausgewiesene Verlust von 9,34 M auf 10,- M je t erhöhen.

Sollte die Großeisen-Industrie auf Grund ihrer Monopolstellung auf dem Inlandsmarkt zu Preiserhöhungen, die sie schon wegen der Belastung durch die Tarifierhöhung der Reichsbahn geplant hat, schreiten und damit praktisch einen Teil dieser neuen Belastung auf die weiterverarbeitende Industrie abzuwälzen versuchen, so würde sich deren Lage nur umsomehr verschärfen und deren Exportfähigkeit, die jetzt schon merklich nachgelassen hat, und die nur durch Schleuderpreise vorgetäuscht wird, noch weiter gefährden.

Geht man aber davon aus, daß die Industrie – gezwungen durch die Marktlage – diese neue Belastung auf sich nimmt, so bedeutet das eine Erweiterung ihres Kapitalverlustes oder zum mindesten eine

starke weitere Einschränkung ihrer bereits jetzt unzureichenden Rentabilität. In welcher erschreckendem Maße die Rentabilität z. B. der Großeisenindustrie seit Beginn d. Js. nachgelassen hat, ist in vertraulichen Besprechungen dem Reichsarbeitsminister und Reichswirtschaftsminister an der Hand von Originalmaterial überzeugend dargelegt worden. In der eisenverarbeitenden Industrie ist die Rentabilität auf ein auffallend niedriges Maß gefallen. Hat man in der Friedenszeit bei einem Zinssatz von 4–5% bei Werken dieser Industriezweige mit einem Ertragnis von 8½–9% durchschnittlich gerechnet, so liegt heute die Rente in der Eisen- und Stahlwarenindustrie bei einem Zinssatz von etwa 10% bei –3%, in der Fahrzeugindustrie bei –0,3% und im Maschinen- und Apparatebau bei –0,2%. Lediglich bei der elektrotechnischen Industrie ist die Rente nicht im gleichen Ausmaße gefallen (siehe Anlage 4 und 5).

Die mangelnde Rentabilität findet ihren Ausdruck sowohl in den Aktienkursen wie in der Zahl der Sanierungen und Zusammenlegungen. So liegen die Sanierungen innerhalb der eisen- und metallverarbeitenden Industrie um etwa 260% über dem Gesamtdurchschnitt aller Gewerbebranchen. Die Kursentwicklung der Aktien der eisenverarbeitenden Industrie ist in den Anlagen 6 und 7 aufgezeichnet. Man sieht, daß die Brechungen in den Kurven mit den Lohnerhöhungen in der Eisenindustrie parallel laufen. Auffallend ist auch weiter, daß – während der Gesamtindex auch in den letzten Monaten stark schwankt – er im ganzen einen weniger steilen Abfall zeigt als die Kursentwicklung in diesen Industriezweigen.

Sollte die neue Belastung wirksam werden, so liegt der Schluß nahe, daß die Arbeitsmöglichkeiten in der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrie eine große Einschränkung erfahren werden.

Anlage 1

Erzeugung an Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnissen.

a) in den einzelnen Monaten des Jahres 1928.

1928	Roheisen	Rohstahl	Walzwerkserzeugnisse
	t	t	t
Januar	1 180 237	1 469 455	1 089 268
Februar	1 122 384	1 322 695	1 040 875
März	1 170 476	1 421 524	1 145 070
April	1 045 468	1 161 405	917 673
Mai	1 044 046	1 247 781	986 459
Juni	1 021 350	1 294 538	1 067 646
Juli	1 034 694	1 311 134	1 026 333
August	1 030 837	1 329 345	1 061 799
September	985 413	1 189 521	940 797

b) im Monatsdurchschnitt 1927 und 1928.

	Roheisen	Rohstahl	Walzwerks- erzeugnisse
	t	t	t
Monatsdurchschnitt 1927	1 091 877	1 358 778	1 072 231
„ Jan./Sept. 1928	1 070 545	1 305 266	1 030 657
Produktion			
Jan./Sept. 1927	9 690 872	12 111 432	9 564 118
„ Jan./Sept. 1928	9 634 905	11 747 398	9 275 916

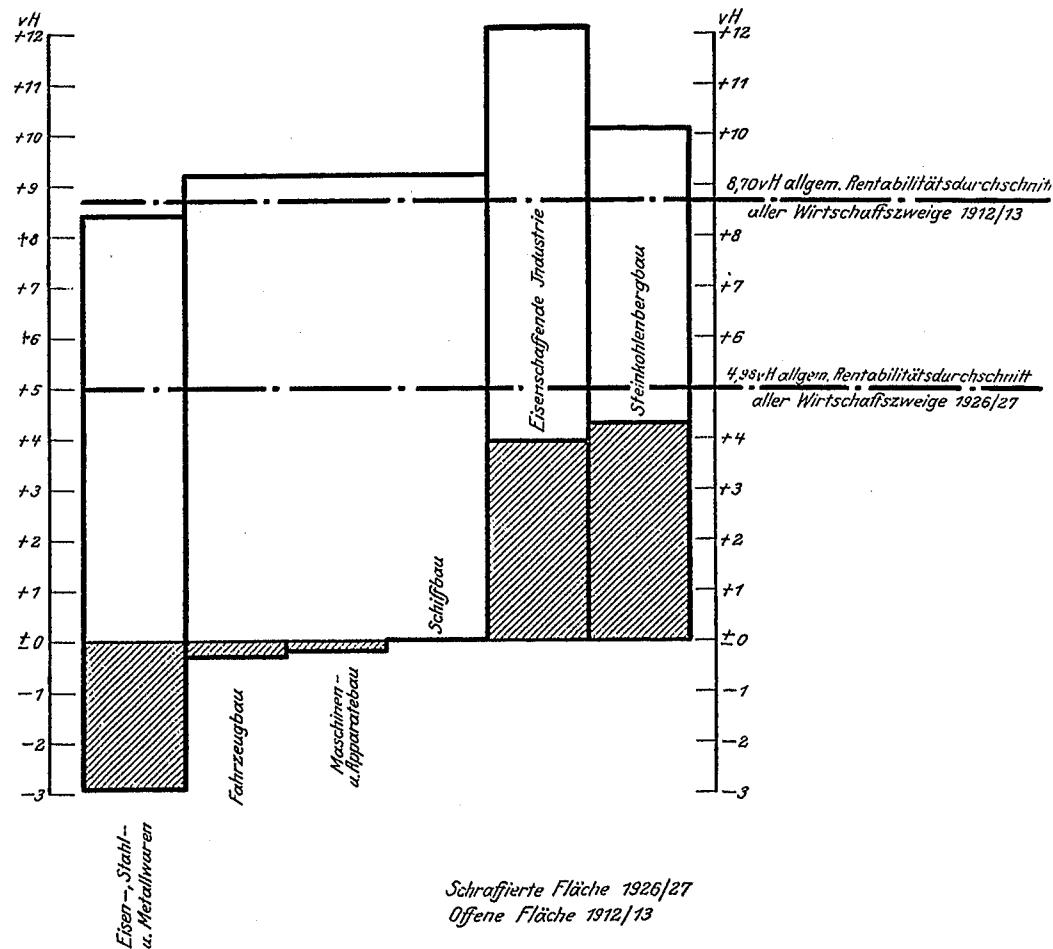
Anlage 2

Monatsdurchschnittszahlen
Januar/Dezember 1927 und Januar/September 1928

Erzeugnis	Jahr	Produktion	direkte Ausfuhr in %		Inlands- absatz
		t	t	d. Produktion	
Halbzeug	1927	76 802	28 294	36,84	48 508
	1928	91 318	46 380	50,79	44 938
Formeisen	1927	105 860	10 366	9,79	95 494
	1928	106 029	17 788	16,78	88 241
Stabeisen	1927	284 391	56 844	19,99	227 547
	1928	275 978	70 238	25,45	205 740
Bandeisen	1927	43 515	10 749	24,70	32 766
	1928	40 841	13 581	33,25	27 260
Grobblech	1927	97 466	30 107	30,89	67 359
	1928	78 455	21 436	27,32	57 019
Walzdraht	1927	95 768	14 446	15,08	81 322
	1928	100 732	14 130	14,03	86 602

Anlage 4

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften der eisenverarbeitenden
Industrie und ihrer Zulieferer 1912/13 u. 1926/27



Rentabilität: Reingewinne minus Reinverluste in vH
des Unternehmungskapitals.

Quellen: 1926/27: Wirtschaft u. Statistik 1928, Seite 221
1912/13: Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915, Seite 402

Anlage 3

Selbstkosten und Erlöse für Walzwerkserzeugnisse

einschließlich Abschreibungen, ohne Körperschaftssteuer, Thomas- und S. L.-Qualität durcheinandergerechnet und einschließlich der Überpreise für Güte, Dimension etc.

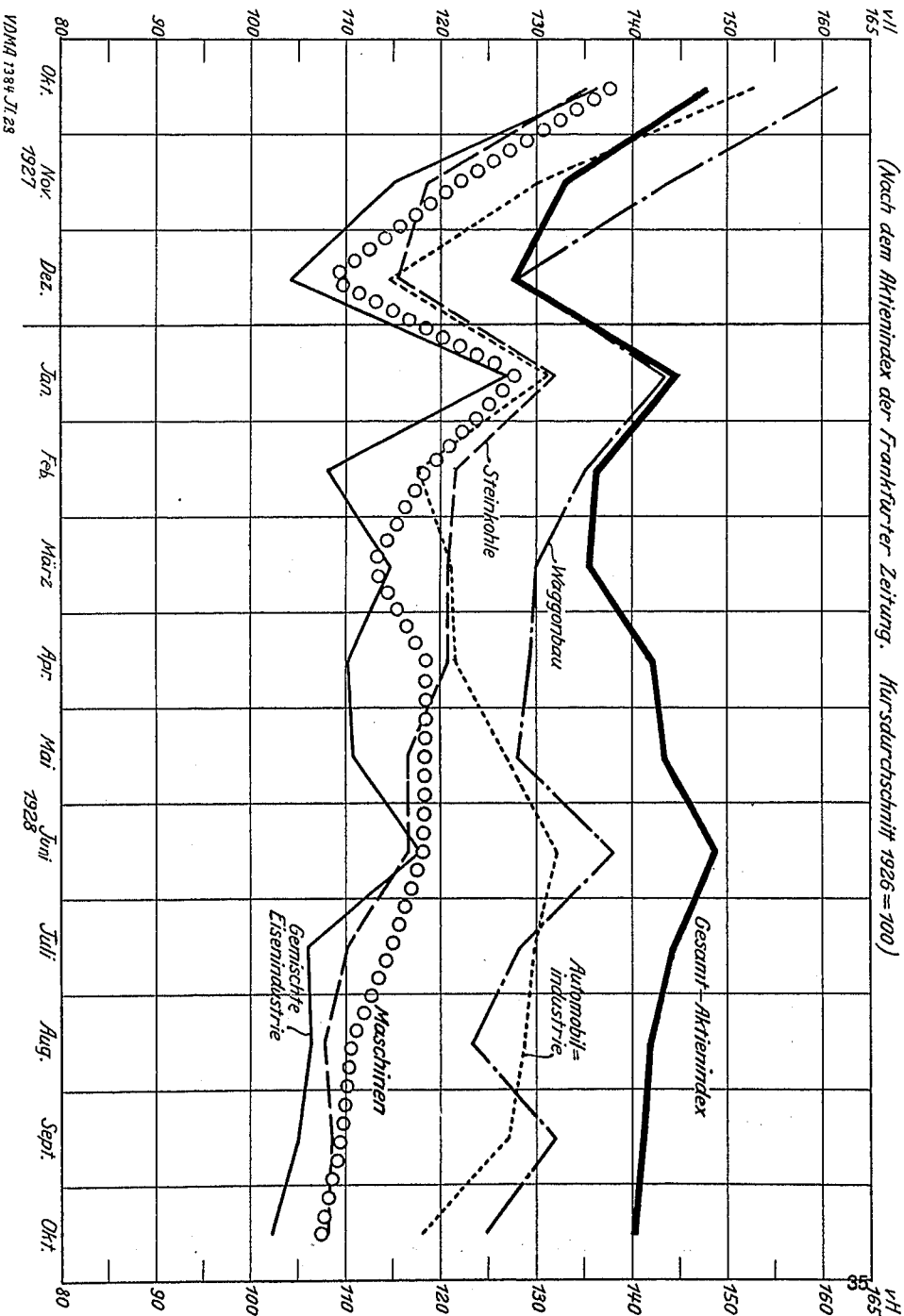
Erzeugnis	Zeitpunkt	Selbstkosten	Durchschnittlicher Erlös	Gewinn Verlust
Knüppel	1927 Oktober	105,99	112,44	6,45
	Dezember	110,85	111,08	0,23
	1928 August	112,01	107,60	4,41
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	6,02	4,84	10,86
	Aug. ungünstiger als Dez.	1,16	3,48	4,64
Eisenbahnschienen	1927 Oktober	114,69	124,51	9,82
	Dezember	123,63	119,64	3,69
	1928 August	128,98	122,05	6,93
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	14,29	2,46	16,75
	Aug. ungünstiger als Dez.	5,35	2,11	3,24
Eisenbahnschwellen	1927 Oktober	113,61	136,03	22,42
	Dezember	114,64	135,32	20,68
	1928 August	118,53	132,57	14,04
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	4,92	3,46	8,38
	Aug. ungünstiger als Dez.	3,89	2,75	6,64
Formeisen	1927 Oktober	118,53	127,90	9,37
	Dezember	119,38	125,36	5,98
	1928 August	124,99	121,31	3,68
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	6,46	6,59	13,05
	Aug. ungünstiger als Dez.	5,61	4,05	9,66
Stabeisen	1927 Oktober	128,73	125,63	3,10
	Dezember	132,57	127,98	4,59
	1928 August	137,48	128,14	9,34
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	8,75	2,51	6,24
	Aug. ungünstiger als Dez.	4,91	0,16	4,75
Universal-eisen	1927 Oktober	135,04	136,19	1,15
	Dezember	138,52	135,23	3,29
	1928 August	138,76	133,10	5,66
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	3,72	3,09	6,81
	Aug. ungünstiger als Dez.	0,24	2,13	2,37
Grobblech	1927 Oktober	132,18	143,23	11,05
	Dezember	133,65	142,89	9,24
	1928 August	128,11	138,39	10,28
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	4,07	4,84	0,77
	Aug. ungünstiger als Dez.	5,54	4,50	1,04

Feinblech	1927 Oktober	173,26	180,13	6,87
	Dezember	176,28	179,85	3,57
	1928 August	189,28	160,07 ⁹⁾	29,21 ⁴⁾
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	16,02	20,06 ⁵⁾	36,08 ⁶⁾
	Aug. ungünstiger als Dez.	13,00	19,78 ⁷⁾	32,78 ⁸⁾
Qualitäts-handels-bleche	1927 Oktober	232,94	227,50	5,44
	Dezember	228,89 ⁹⁾	209,63	19,26 ¹⁰⁾
	1928 August	233,76	202,68	31,08
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	0,82	24,82	25,64
	Aug. ungünstiger als Dez.	4,87 ¹¹⁾	6,95	11,82 ¹²⁾
Weiß-bleche	1927 Oktober	424,26	410,33	13,88
	Dezember	412,29	404,97	7,32
	1928 August	428,54	403,35	25,19
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	4,28	7,03	11,31
	Aug. ungünstiger als Dez.	16,25	1,62	17,87
Walzdraht	1927 Oktober	127,93	127,64	0,29
	Dezember	128,60	126,87	1,73
	1928 August	131,98	133,23	1,25
	günstiger			
	Aug. ungünstiger als Okt.	4,05	5,59	1,54
	Aug. ungünstiger als Dez.	3,38	6,36	2,98

Anlage 5

Prozentuale Änderung wichtiger Selbstkostenbestandteile des Maschinenbaues.

	Steigerung seit 1. Januar 1927 in Prozent:
Maschinenpreisindex	1. 1. 27 —
Quelle: Stat. Reichsamt	1. 7. 27 + 0,7 %
	1. 1. 28 + 2,5 %
	1. 7. 28 + 4,7 %
Stabeisenpreis	1. 1. 27 —
Quelle: Werksverbandspreis ab Oberhausen	1. 7. 27 —
	1. 1. 28 + 2,2 %
	1. 7. 28 + 5,2 %
Guß-eisenpreis	1. 1. 27 —
Quelle: Einkaufskreis der Mitglieder der VDMA	1. 7. 27 + 3,1 %
	1. 1. 28 + 3,1 %
	1. 7. 28 + 6,2 %
Kohlenpreis	1. 1. 27 —
Quelle: Syndikatspreis ab Ruhrzeche	1. 7. 27 —
	1. 1. 28 —
	1. 7. 28 + 13,4 %
Angestelltengeld	1. 1. 27 —
Quelle: Umfrage des VDMA	1. 7. 27 + 6,7 %
	1. 1. 28 + 10,1 %



Lohn eines gelernten Facharbeiters	1. 7. 28	+ 16,9 %
Quelle: Umfrage des VDMA	1. 1. 27	-
	1. 7. 27	+ 9,9 %
	1. 1. 28	+ 11,3 %
Lohn eines Hilfsarbeiters	1. 7. 28	+ 18,2 %
Quelle: Umfrage des VDMA	1. 1. 27	-
	1. 7. 27	+ 10,9 %
	1. 1. 28	+ 10,9 %
	1. 7. 28	+ 18,2 %

Anlage 6
Die Kursentwicklung der Aktien der eisenverarbeitenden Industrie und ihrer Zulieferer.

Die Kurven des anliegenden Schaubildes sind gezeichnet nach den Aktienindexziffern der Frankfurter Zeitung, und zwar sind die Indizes des ersten Stichtages eines jeden Monats genommen. Die anliegende Tabelle „Aktienindexziffern der Frankfurter Zeitung“ enthält die dem Schaubild zugrunde gelegten Ziffern. Sie stellen Relativzahlen dar, wobei der Kursdurchschnitt des Jahres 1926 für die betreffenden Gebiete = 100 gesetzt wird. In Ergänzung hierzu gibt die anliegende Tabelle „Mediokurse der Aktien großer Maschinenfabriken“ einen Überblick über die Entwicklung der absoluten Kurshöhe einiger führender Maschinenwerte im letzten Jahre.

Die Kurse für die Maschinenindustrie und die sogenannte gemischte Eisenindustrie sind, sowohl isoliert betrachtet, wie gegenüber dem Gesamtdurchschnitt der Aktienkurse erheblich gesunken. Die Maschinenindustrie zeigt auch von Mai 1928 ab ein fortwährendes Abrutschen der Kurse. Die Börse hat damit die Warnungen der Maschinenindustrie bestätigt, die damals anlässlich der letzten Eisenpreiserhöhung Ende April 1928 ausgesprochen wurden, daß nämlich die damalige Erhöhung ihrer Selbstkosten bereits über das tragbare Maß hinausgehe.

Aktienindexziffern der Frankfurter Zeitung.
1926 = 100.

	Ma- schinen	Wag- gonbau	Auto- mobile	gem. Eisen- industrie	Stein- kohle	Gesamt- aktien- index
1927						
Oktober	137,7	161,5	152,8	136,4	135,4	147,7
November	121,6	143,5	129,9	115,0	118,6	132,9
Dezember	108,3	128,0	114,6	104,2	115,5	127,8
1928						
Januar	127,8	143,4	131,1	127,1	131,7	144,6
Februar	118,4	135,1	117,8	108,1	121,5	136,3
März	112,9	130,1	121,0	114,6	120,8	135,5
April	118,5	129,4	121,5	110,3	120,7	142,2
Mai	118,4	128,0	126,8	110,7	116,5	143,3
Juni	118,2	138,0	132,1	118,0	116,6	148,8
Juli	114,9	128,3	129,7	110,0	110,2	144,3
August	110,6	123,3	128,7	106,4	107,7	141,9
September	109,6	132,1	127,1	105,1	108,6	141,3
Oktober	107,1	124,9	118,1	102,3	108,2	140,2

	Mediokurse der Aktien großer Unternehmungen der Eisen verarbeitenden Industrie									
	Augsburg-Nürnberg	Bamag-Meguin	Berl. Masch.-Bau	Dtsche Masch.	Hänomag	Hartmann Maschin.	Busch-Waggon	Daimler Benz	N. A. G.	
1927	132,3	35,0	131,5	82,5	80,0	29,5	94,5	113,0	112,0	
Oktober	100,0	30,0	109,3	64,0	73,0	28,3	76,0	91,5	90,0	
November	106,0	30,0	119,5	74,9	62,8	24,3	68,8	82,3	100,5	
Dezember	119,5	30,0	129,8	72,0	67,8	23,6	78,0	92,5	102,0	
1928	108,5	27,3	125,0	65,0	64,0	21,6	67,0	82,3	96,0	
Januar	99,3	23,8	116,0	53,3	60,3	22,3	65,0	90,0	91,0	
Februar	108,3	25,0	132,5	47,0	66,1	22,5	75,0	104,3	102,0	
März	108,0	25,0	130,5	49,0	61,1	24,5	69,0	109,5	89,5	
April	104,3	25,0	127,5	57,8	59,0	22,9	66,0	117,5	92,0	
Mai	102,0	23,8	123,0	56,5	48,5	21,0	57,5	104,3	82,8	
Juni	109,4	20,5	115,8	52,1	50,8	20,9	55,5	110,0	87,9	
Juli	99,8	19,0	101,0	51,0	48,5	21,0	72,0	105,3	79,0	
August	98,5	20,0	93,0	51,5	42,0	19,3	62,0	80,5	56,5	
September										
Oktober										
Höchstkurs	175	79	166	136	155	82	119	147	149	
seit 1. 1. 27	Gesamtkursdurchschnitt der Berliner Börse (nach „Der Deutsche Volkswirt“)									
	4. Mai 1927 (Höchststand) 203,6									
	10. Oktober 1928 161,4									
Beschäftigten-	15 000	5 000	4 000	—	5 400	5 000	—	—	—	
ziffer ca.										

- 1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 95, Nr. 13 und 13 a.
- 2) „wird“ ist handschriftlich geändert in „kann“.
- 3) 160,09 ist handschriftlich korrigiert in 179,09.
- 4) 29,21 ist handschriftlich korrigiert in 10,19.
- 5) 20,06 ist handschriftlich korrigiert in 1,04.
- 6) 17,06 ist handschriftlich korrigiert in 36,08.
- 7) 19,78 ist handschriftlich korrigiert in 0,76.
- 8) 32,78 ist handschriftlich korrigiert in 13,76.
- 9) 228,89 ist handschriftlich korrigiert in 226,89.
- 10) 19,26 ist handschriftlich korrigiert in 17,26.
- 11) 4,87 ist handschriftlich korrigiert in 6,87.
- 12) 11,82 ist handschriftlich korrigiert in 13,82.

Nr. 4
Verbindlichkeitserklärung Reichsarbeitsminister Wissells vom 31. Oktober 1928 (Auszug)¹⁾
 In der Lohnstreitigkeit zwischen dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiterverband, dem Christlichen Metallarbeiterverband, dem Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H. D.) wird der Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928, der unter dem Vorsitz eines vom Reichsarbeitsminister für diesen Streitfall bestellten Schlichters gefällt worden ist, gemäß Art. I § 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 für verbindlich erklärt.

Begründung.

Der Schiedsspruch schlägt mit Wirkung vom 1. November 1928 eine Lohnerhöhung vor, die die einzelnen Werke je nach ihrer Lage verschieden trifft. Im ganzen gesehen ist die Belastung noch tragbar und nach Lage der gesamten Verhältnisse nicht zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht also bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit. Da eine Vereinbarung unter den Parteien über einen Lohnarbitrervertrag für die Zeit vom 1. November 1928 ab trotz aller Bemühungen nicht herbeigeführt werden konnte, der Eintritt eines tarifvertragslosen Zustandes mit den sich daraus ergebenden Arbeitskämpfen aber wirtschaftlich und sozial nicht erträglich wäre, mußte die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs ausgesprochen werden. Diese Möglichkeit ist im gegebenen Fall dem Reichsarbeitsminister durch die Vorschriften des Artikels I § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 gegeben. Es war noch zu prüfen, ob der Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928 rechtlich geeignet ist, durch Verbindlichkeitserklärung zum Tarifvertrage zu werden. Die Prüfung hat ergeben, daß rechtliche Bedenken nicht bestehen. Insbesondere sind die von der Arbeitgeberseite in den der Verbindlichkeitserklärung vorausgehenden Verhandlungen in dieser Beziehung gemachten Einwendungen nicht begründet.

Falls der Schiedsspruch, wie von der Arbeitgeberseite angegeben, mit der Stimme des Vorsitzenden der Schlichtungskammer allein erlassen sein sollte, so war dies nach der geltenden gesetzlichen Regelung zulässig. Die Vorschrift des § 21 Absatz 5 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 läßt diese Möglichkeit ausdrücklich zu. [. .]

1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 95, Nr. 18.

Nr. 5

(Vorläufige) Vereinbarung vom 17. November 1928¹⁾

Zwischen dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, Düsseldorf, und den Deutschen Metallarbeiterverband einerseits sowie seinem Bezirk VII, Christlicher Metallarbeiterverband sowie seinen Bezirken I, II, III, Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H. D.) sowie seiner Provinzzentrale Rheinland-Westfalen, andererseits wird heute folgendes vereinbart:

I. Die Aussperrung wird sofort zurückgenommen.

Die Belegschaften werden ohne Maßregelungen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung alsbald wieder eingestellt unter Wahrung ihrer alten Rechte aus den früheren Arbeitsverträgen. Die Einstellung erfolgt nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten. Die alten Betriebsräte bleiben für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amt.

Die Parteien verpflichten sich da, wo Kündigungsfristen über 14 Tage hinaus bestehen, auf ihre Mitglieder dahin zu wirken, daß die Kündigungsfristen längstens auf 14 Tage, ohne an einen besonderen Tag gebunden zu sein, festgelegt werden.

II. Beide Parteien sind sich darüber einig, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung der in dem Urteil des Duisburger Arbeitsgerichtes vom 12. November entschiedenen Rechtsfragen ein Interesse daran besteht, diesen Rechtsstreit bis zur letzten Instanz durchzuführen. Andererseits erkennen beide Parteien an, daß für die Wiederaufnahme der Arbeit schon jetzt klare Verhältnisse geschaffen werden müssen. Um diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, wird folgendes vereinbart:

1. Bis zum rechtskräftigen Spruch des Reichsarbeitsgerichtes, durch den der Streitfall materiell entschieden wird, gilt das Abkommen zu IV 1.

2. a) Falls die Arbeitgeber obsiegen, tritt sofort das Abkommen zu IV 2 in Kraft.

b) Falls die Gewerkschaften obsiegen, tritt 10 Tage nach Rechtskraft des Urteils das Abkommen zu IV,2 anstelle des Tarifvertrages, der durch den am 31. Oktober verbindlich erklärten Schiedsspruch zustandegekommen ist, in Kraft.

III. Ab 1. Januar 1929 wird die Arbeitszeit wie folgt verkürzt:

1. Für die Gießereien und bestimmte Gruppen von Arbeitern in den Wassergasschweißereien allgemein auf 54 Stunden an den sechs Wochentagen. Diejenigen Betriebe, die zurzeit weniger als 54 Stunden in der Woche verfahren, behalten diese Arbeitszeit.
2. Zementfabriken, und zwar die durchgehenden Betriebsabteilungen (Ofenbetriebe) auf 48 Stunden an den sechs Wochentagen.
3. Thomasschlackenmühlen auf 48 Stunden in den sechs Wochentagen mit der Maßgabe, daß die acht Stunden täglich in neunstündiger Schicht verfahren werden müssen mit einer einstündigen Pause nach vier Stunden Arbeitszeit.
4. Die näheren Bestimmungen zu Punkt 1-6 werden von einer paritätischen Kommission unter einem unparteiischen Vorsitzenden bis 31. 12. 1928 bindend geregelt.
5. Für die Begriffe „weiterverarbeitende“ und „erzeugende“ Industrie ist maßgebend die in der Parteiverhandlung vom 12. 6. 1928 festgesetzte Regelung. Betriebe, die zurzeit kurz arbeiten, behalten diese Arbeitszeit.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitszeitabkommens vom 15. 12. 1927 mit Wirkung ab 1. 1. 1929 unverändert bestehen.

IV. Die Lohnregelung wird wie folgt festgesetzt:

1. Bis zur Rechtskraft des Urteils des Reichsarbeitsgerichts voll leistungsfähiger Arbeiter über 21 Jahre, die im reinen Stundenlohn als Hilfsarbeiter nicht wenigstens M 0,66 je Stunde und als Facharbeiter nicht wenigstens M 0,83 die Stunde verdienen, erhalten eine nicht akkordfähige Zulage, die ihnen eine Erhöhung des Stundenverdienstes (abgesehen von sozialen und sonstigen tariflichen Zulagen) auf die nachstehenden neuen Sätze sichert:

a) Hilfsarbeiter:

bish. Stundenl. 60 Pfg., Zulage 3 Pfg., Stundenzeitverdienst 63 Pfg.
bish. Stundenl. 61 Pfg., Zulage 3 Pfg., Stundenzeitverdienst 64 Pfg.
bish. Stundenl. 62 Pfg., Zulage 2 Pfg., Stundenzeitverdienst 64 Pfg.
bish. Stundenl. 63 Pfg., Zulage 2 Pfg., Stundenzeitverdienst 65 Pfg.
bish. Stundenl. 64 Pfg., Zulage 1 Pfg., Stundenzeitverdienst 65 Pfg.
bish. Stundenl. 65 Pfg., Zulage 1 Pfg., Stundenzeitverdienst 66 Pfg.
bish. Stundenl. 66 Pfg., Zulage 0 Pfg., Stundenzeitverdienst 66 Pfg.

b) Facharbeiter:

bisheriger Zeitlohn 78 Pfg., Zulage 2 Pfg., Stundenverdienst 80 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 79 Pfg., Zulage 2 Pfg., Stundenverdienst 81 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 80 Pfg., Zulage 2 Pfg., Stundenverdienst 82 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 81 Pfg., Zulage 1 Pfg., Stundenverdienst 82 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 82 Pfg., Zulage 1 Pfg., Stundenverdienst 83 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 83 Pfg., Zulage 0 Pfg., Stundenverdienst 83 Pfg.

2. Nach Rechtskraft des Urteils des Reichsarbeitsgerichts gemäß Ziffer II, 2a und b:

Voll leistungsfähige Arbeiter über 21 Jahre, die im reinen Zeitlohn als Hilfsarbeiter nicht wenigstens 68 Pfg. die Stunde und als Facharbeiter nicht wenigstens 86 Pfg. die Stunde verdienen, erhalten eine nicht akkordfähige Zulage, die ihnen eine Erhöhung der Stundenverdienste (abgesehen von sozialen und sonstigen tariflichen Zulagen) auf die nachstehenden neuen Sätze sichert:

a) Hilfsarbeiter:

bisheriger Zeitlohn 60 Pfg., Zulage 4 Pfg., neuer Zeitlohn 64 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 61 Pfg., Zulage 4 Pfg., neuer Zeitlohn 65 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 62 Pfg., Zulage 4 Pfg., neuer Zeitlohn 66 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 63 Pfg., Zulage 3 Pfg., neuer Zeitlohn 66 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 64 Pfg., Zulage 2 Pfg., neuer Zeitlohn 66 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 65 Pfg., Zulage 2 Pfg., neuer Zeitlohn 67 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 66 Pfg., Zulage 1 Pfg., neuer Zeitlohn 67 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 67 Pfg., Zulage 1 Pfg., neuer Zeitlohn 68 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 68 Pfg., Zulage 0 Pfg., neuer Zeitlohn 68 Pfg.

b) Facharbeiter:

bisheriger Zeitlohn 78 Pfg., Zulage 3 Pfg., neuer Zeitlohn 81 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 79 Pfg., Zulage 3 Pfg., neuer Zeitlohn 82 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 80 Pfg., Zulage 3 Pfg., neuer Zeitlohn 83 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 81 Pfg., Zulage 2 Pfg., neuer Zeitlohn 83 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 82 Pfg., Zulage 2 Pfg., neuer Zeitlohn 84 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 83 Pfg., Zulage 2 Pfg., neuer Zeitlohn 85 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 84 Pfg., Zulage 1 Pfg., neuer Zeitlohn 85 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 85 Pfg., Zulage 1 Pfg., neuer Zeitlohn 86 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 86 Pfg., Zulage 0 Pfg., neuer Zeitlohn 86 Pfg.

3. Alle schon jetzt nach Ziffer 1) über die Sätze von 66 bzw. 83 Pfg. je Stunde, und nach Ziffer 2) über die Sätze von 68 bzw. 86 Pfg. die Stunde bezahlten im Zeitlohn arbeitenden Hilfs- und Facharbeiter haben ebenso wie sämtliche im Akkord beschäftigten Arbeiter hieraus keinen Anspruch auf Lohnerhöhung. Die Ecklöhne bleiben unverändert in der bisherigen Höhe bestehen.

4. Die Art der Regelung der Stundenlöhne in IV, 1 und 2 gilt nur für die Dauer dieses Abkommens. Die Bestimmung im Artikel II, Ziffer 3 des Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 bleibt im übrigen unberührt, und tritt bei Änderung des Lohnabkommens wieder in Kraft.

5. Das Lohnabkommen vom 15. Dezember 1927 läuft, soweit nicht durch die Vereinbarungen zu IV, Ziffer 1-4 Änderungen vorgenommen worden sind, mit dem Zusatzabkommen unverändert weiter.

6. Die Bestimmungen des Artikels IX, Ziffer 2 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 wird nach Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts dahin geändert, daß die Akkordsicherung von 10 Prozent auf 12½ Prozent erhöht wird.

V. Das Abkommen über Arbeitszeit und Lohn ist frühestens am 28. Februar 1930 mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum 30. April 1930 kündbar. Das Recht zur Kündigung wird davon abhängig gemacht, daß die kündigende Tarifpartei wenigstens zwei Monate vorher die beabsichtigte Kündigung anzeigt, um in Verhandlungen die wirtschaftliche und soziale Lage zu klären. Wird der Tarif nicht zum ersten zulässigen Termin gekündigt, so läuft er jeweils um ein Jahr unter den gleichen Kündigungsbedingungen zu dem neuen Termin weiter.

VI. Die Parteien behalten sich die Zustimmung zu dem vorstehenden Abkommen bis zum . November 1928 vor. Diese Zustimmungserklärung ist an den Herrn Regierungspräsidenten Bergemann zu Düsseldorf zu richten. Im Falle der Zustimmung erfolgt die Unterschrift des Vertrages durch die Parteien am . November 1928 vor dem Herrn Regierungspräsidenten Bergemann zu Düsseldorf im Gebäude der Regierung in Düsseldorf.
Düsseldorf, den 17. November 1928.

Die Verhandlungskommission.

Für die Arbeitgeber

Für die Arbeitnehmer

Beglaubigt:

Regierungspräsident:

^{1) Fundort: AsD, Nachlaß Müller II, Nr. 188.}

Nr. 6

Verhältnis der Unterstützung im Aussperrungsgebiet zu den Löhnen¹⁾

A. Die offiziellen Unterstützungssätze der christlichen Gewerkschaften sind folgende:

a) bei einer Mitgliedschaftsdauer von 26-156 Wochen:

Klasse 1	15,— RM pro Woche
Klasse 2	12,— RM pro Woche
Klasse 3	8,40 RM pro Woche
Klasse 4	5,— RM pro Woche

b) bei einer Mitgliedschaftsdauer von 157-260 Wochen:

Klasse 1	16,50 RM pro Woche
Klasse 2	12,90 RM pro Woche
Klasse 3	9,— RM pro Woche
Klasse 4	5,90 RM pro Woche

c) bei einer Mitgliedschaftsdauer von 261 Beitragswochen und mehr:

Klasse 1	18,— RM pro Woche
Klasse 2	13,80 RM pro Woche
Klasse 3	9,60 RM pro Woche
Klasse 4	6,— RM pro Woche

Für die Ehefrau soll 0,30 RM und für jedes Kind unter 14 Jahren 0,30 RM pro Tag gezahlt werden.

B. Die Unterstützungssätze des Metallarbeiterverbandes betragen:

in der Klasse I (Beitragsleistung RM 1,50)

RM 18,— für den Ausgesperrten selbst pro Woche
 RM 3,— für die Frau
 RM 3,— für jedes Kind

in der Klasse II (Beitragsleistung RM 1,20)

RM 15,— für den Ausgesperrten selbst pro Woche
 RM 3,— für die Frau
 RM 3,— für jedes Kind

C. Unterstützungssätze der Städte nach den Hirtsieferschen

Richtlinien:

RM 8,— für Alleinstehende ohne Haushalt
 RM 12,— für Alleinstehende mit Haushalt
 RM 16,— für Ehepaare
 RM 3,50 für jede weitere Person

Folgende Fälle wurden praktisch festgestellt:

Düsseldorf:

I. ein Verheirateter mit 3 Kindern:

erhielt insgesamt 53,— RM für eine Woche; hiervon 30,— RM vom Deutschen Metallarbeiterverband (Kl. I) und 23,— RM von der Stadt.

II. ein Verheirateter mit 3 Kindern:

erhielt insgesamt 54,50 RM für eine Woche; hiervon 28,— RM von der Gewerkschaft (Kl. II) und 26,50 RM von der Stadt.

Mülheim:

Grundsätzlich wird jeder Ausgesperrte unterstützt. Eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt. Es wird kein Unterschied zwischen Organisierten und Nichtorganisierten gemacht:

III. ein Verheirateter mit 8 Kindern:

erhielt 76,— RM. Diese Gesamtsumme würde übereinstimmen mit folgender Errechnung aus den offiziellen Sätzen:

Nach Klasse II des Metallarbeiterverbandes	15,— DM
plus 9 x 3	27,— RM
	<u>32,— RM</u>

Nach den Hirtsieferschen Richtlinien

von der Stadt	16,— RM
plus 8 x 3,50	28,— RM
	44,— RM
	<u>76,— RM</u>

Gelsenkirchen:

Die Handhabung ist dieselbe wie in Mülheim.

IV. Hamm:

Ein Arbeiter mit 5 Kindern, welcher dem Deutschen Metallarbeiterverband in Kl. I angehört, hat im September bei 213½ Stunden einen Arbeitsverdienst gehabt

	von 176,90 RM
hiervon erhielt er an Sozialzulagen	23,50 RM
	insgesamt brutto 200,40 RM

Hiervon gingen ab:

an Steuern	—	
Krankenkasse	6,30	
Invalidenbeitrag	4,00	
Erwerbslosenbeitrag	3,15	
freie Sterbeumlage	1,20	./.
		<u>14,65 RM</u>
		185,75 RM

Derselbe Arbeiter hat nach seiner Angabe von der freien Gewerkschaft ausgezahlt erhalten pro Woche für sich 18,— RM, für Frau und Kinder 6 x 3 = 18,— RM, insgesamt 36,— Mark. Die Stadt Hamm zahlt erstmalig am Montag Unterstützung nach den Hirtsieferschen Richtlinien und zwar an Organisierte und Nichtorganisierte ohne Unterschied und ohne Prüfung der Bedürftigkeitsfrage. Außerdem stundet die Stadt die Hauszinssteuer, die ca. 1/3 der Miete ausmacht. Auf besonderen Antrag deckt die Stadt ein weiteres Drittel, so daß der Ausgesperrte nur ein Drittel der Miete zu tragen brauchte. Ferner gibt die Stadt an die Kinder der Ausgesperrten erhöhte Schulspeisungen. Der Arbeiter wird von der Stadt ab Montag erhalten:

für sich und seine Frau	16,— RM
für die 5 Kinder	17,50 RM
	Summa 33,50 RM

Unter der Voraussetzung, daß die Gewerkschaft in derselben Höhe wie bisher weiterzahlt, wird der ausgesperrte Arbeiter erhalten:

pro Woche von der freien Gewerkschaft	36,— RM
und von der Stadt	33,50 RM
	Summa 69,50 RM

oder in 4½ Wochen ca. 300,— RM gegenüber einem Nettoverdienst im September von 185,75 RM.

Nach Meldung der August-Thyssen-Hütte in Dinslaken wurden folgende Fälle festgestellt: Für die Arbeitsverdienste sind die tatsächlich erzielten Verdienste des Oktober 1928 zu Grunde gelegt. Die Unterstützungssätze sind für den Monat errechnet aus den wöchentlich gezahlten Unterstützungen, indem 1 Monat = 4 Wochen und 2 Tage gesetzt worden ist. Die Stadt hat die Unterstützungen bereits ausgezahlt. Die Gewerkschaften haben in Dinslaken noch nicht gezahlt, die Zahltag stehen noch bevor und es soll in vollem Umfange gezahlt werden.

V. Ein verheirateter Arbeiter mit 4 Kindern

verdiente in 26 Arbeitstagen	brutto	296,50 RM
	abzüglich Sozialbeiträge	19,10 RM
	netto	277,40 RM

Er erhält von den Gewerkschaften an Unterstützung 143,— und von der Stadt 130,— RM

insgesamt 273,— RM

VI. Ein lediger Arbeiter, Ernährer der Mutter

verdiente in 25 Arbeitstagen	brutto	213,82 RM
	abzüglich Sozialbeiträge	25,31 RM
	netto	188,51 RM

Er erhält an Unterstützung von der Gewerkschaft RM 91,— und von der Stadt RM 69,30, insgesamt 160,30 RM

VII. Ein verheirateter Arbeiter mit 5 Kindern

verdiente in 24 Arbeitstagen	brutto	272,87 RM
	abzüglich Sozialbeiträge	19,10 RM
	netto	253,77 RM

Er erhält an Unterstützung von der Gewerkschaft RM 156,— und von der Stadt RM 145,15, insgesamt 301,15 RM

VIII. Ein verheirateter Arbeiter mit 1 Kind

verdiente in 25 Arbeitstagen	brutto	204,18 RM
	abzüglich Sozialbeiträge	16,52 RM
	netto	187,66 RM

Er erhält an Unterstützung von der Gewerkschaft RM 104,— und von der Stadt RM 84,50, insgesamt 188,50 RM

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Müller II, Nr. 183 ff.

Nr. 7

Verlauf der Aussprache mit den Wohlfahrtsdezernenten (vom 29. November 1928)¹⁾

Der Vorsitzende der Vereinigung der rheinischen Wohlfahrtsdezernenten (Vertreter der Stadt Barmen), der vor der Besprechung mit den Ministerialvertretern eine interne Aussprache mit den Dezernenten abgehalten hatte, faßte als Ergebnis dieser Aussprache zusammen:

Infolge des Erlasses des Preußischen Wohlfahrtsministers seien Monateinkommen ausgesperrter und unterstützter Arbeiter bis zu 450 M festzustellen. „Zahlreiche Fälle“ seien vorhanden, bei denen das Monateinkommen 210 M beträgt. Da die Unterstützung frei von Steuern, sozialen Beiträgen und dergl. ist, müsse man dazu etwa 30 M hinzufügen, um zu einem Vergleich mit dem entsprechenden Bruttolohneinkommen (nämlich 240 M) zu kommen. Das Durchschnittslohneinkommen der Eisenarbeiter im Revier betrage jedoch nach den Mitteilungen einer der beteiligten Städte 190 M brutto. In allen Städten habe

nach dem Inkrafttreten des Erlasses die Zahl der Unterstützungsanträge zugenommen. So wurden in einer Stadt in der zweiten Woche der Aussperrung 2300 Unterstützungen beantragt, in der Woche nach dem Erlaß 9700; die Anträge haben sich also vervierfacht, in zahlreichen anderen Kreisen mindestens verdreifacht.

Ein anderes Beispiel: In den ersten 2½ Wochen nach dem 1. November wurden 40 000 M ausgezahlt, in der ersten Woche nach dem Erlaß 80 000 M. Mit Nachdruck fügte der Vorsitzende hinzu: Diese Beispiele sind nicht Einzelfälle, sondern typisch.

Im Anschluß daran berichteten die Vertreter der einzelnen Wohlfahrtsämter über ihre örtlichen Erfahrungen.

Der Vertreter von Düsseldorf teilte mit, die Zahl der Unterstützungsfälle sei von 17 000 in der ersten Aussperungswoche nach dem Hirtsieferschen Erlaß auf 23 000 gestiegen. Düsseldorf bilde darin eine Ausnahme. Bei allen anderen Städten sei nach dem, was er gehört habe, die Zunahme wesentlich stärker gewesen. Da nach dem Erlaß des Wohlfahrtsministers alle von der Aussperrung Betroffenen grundsätzlich Unterstützung erhalten, sei eine genaue Feststellung der Lohnüberschreitungen nicht mehr möglich. Die Ausgesperrten brauchen nach dem Erlaß irgend welche Angaben über ihre sonstigen Bezüge nicht mehr zu machen.

Der Vertreter von Mülheim berichtete, daß in den ersten Aussperungswochen die kommunalen Behörden weitgehende Unterstützungsanträge der Kommunisten abgelehnt und mit den Gewerkschaften vereinbart hätten, daß die Gewerkschaftsunterstützungen anzurechnen seien; nach dem Erlaß hat sich diese Haltung der Gewerkschaften, die selbst überrascht waren, natürlich vollständig geändert. Es sei jetzt praktisch unmöglich, die günstigen Bedingungen des Erlasses noch einmal zu ändern; eine derartige Rückwärtsrevision müßte politisch-psychologisch für die Wohlfahrtsämter die schwersten Folgen haben.

Vor dem Erlaß hatten sich nur etwa ¼ der 13 000 Ausgesperrten (etwa 3200) um Unterstützung beworben. Der Lohn reichte zusammen mit den Restlohnzahlungen aus dem Oktober so weit, daß Leistungen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung nicht in Frage kamen. Nach dem Hirtsiefer-Erlaß stieg die Zahl der Unterstützten auf 10 000.

Der Vertreter von Essen (Fischer) teilte folgendes mit: In Essen erhielten von 23 000 Ausgesperrten 15 600 Unterstützungen mit einer Gesamtsumme von 210 000 M bis zum Hirtsiefer-Erlaß. Nach dem Erlaß stieg die Zahl der Unterstützungsempfänger auf 21 000 mit einer Gesamtsumme von 360 000 M in der ersten Woche. Der Dezernent hat berechnet, daß ohne Erlaß die wöchentliche Unterstützungssumme 125 000 M betragen hätte.

Der Dezernent führte folgende Einzelbeispiele an:

Ein lediger, aber noch arbeitsfähiger Unfallrentner erhält eine Unfallrente von wöchentlich 15 M; dazu treten die Gewerkschaftshilfe von 18 M und die Fürsorge von 12 M; insgesamt erhält der Ausgesperrte also 45 M, also monatlich 220 M netto.

Eine Putzfrau, deren Mann in einem vom Arbeitskampf nicht betroffenen Werk weiter beschäftigt ist, ist ausgesperrt. Der Ehemann erhält 70 M Wochenlohn, die ausgesperrte Frau 8 M Fürsorge und 15 M Gewerkschaftsbeihilfe; insgesamt bekommt die Familie wöchentlich 93 M, im Monat also 380 M; also mindestens ebensoviel wie sie bisher bezogen hatte.

Die Firma Krupp hat auch ihren Arbeitern, die schon im Oktober krank waren, am 1. 11. Aussperrungs-Bescheinigungen gegeben. Ein kranker Arbeiter, der Frau und 4 Kinder hat, erhält:

Kranken-Unterstützung	52,50 M
Fürsorge	30,— M
Gewerkschafts-Unterstützung	25,— M
Wochen-Nettoeinkommen	107,50 M

Der Vertreter von Duisburg erklärt, es handle sich nicht nur um Einzelfälle. Vielmehr könne man folgende allgemeine Berechnung aufstellen, die für Tausende von Fällen Gültigkeit habe: Für eine Familie mit 2 Kindern beträgt die Fürsorge

	23,— M
Gewerkschafts-Unterstützung	25,— M
in der Woche	48,— M
im Monat	208,— M netto.

Bei Berücksichtigung von Steuern und sozialen Beiträgen, die von allen Unterstützungsempfängern nicht zu zahlen sind, entspräche dies einem Bruttolohn von 238 M. Nach den Feststellungen von Gelsenkirchen-Buer ist der Durchschnittsbruttolohn 190 M. „Danach muß die überwiegende Zahl der Arbeiter in Gelsenkirchen höhere Fürsorge erhalten als ihren bisherigen Lohn.“

Zu den Barunterstützungen treten in großem Umfang Sachleistungen, wie sie die übrigen Fürsorge-Empfänger erhalten, z. B. Kartoffelzuschüsse, Mietszuschüsse, Kleidung usw. Der Dezernent vertritt unter Zustimmung seiner Kollegen die Auffassung, daß nach dem Erlaß auch diese zusätzlichen Leistungen in allen Fällen ohne individuelle Prüfung gewährt werden müssen. Der Dezernent wies darauf hin, daß diese Verhältnisse sehr schwere Auswirkungen auf die Fürsorgepflichtverordnung, auf die Zukunft der Wohlfahrtspflege überhaupt und auf den Abbruch des Arbeitskampfes haben müssen.

Der Vertreter von Gelsenkirchen-Buer betonte ebenfalls, es handle sich nicht um Einzelfälle: „25 bis 30 % der Ausgesperrten sind auf Grund des Hirtliefer-Erlasses besser gestellt als vor der Aussperrung.“ „Sämtliche Leute, die nicht organisiert sind, erhalten fast ebensoviel, wie bisher.“ Er habe den Eindruck, als ob man heute vom Ministerium gern hören wolle, daß nur Ausnahmefälle in Betracht kämen. „Das ist aber völlig falsch.“

(Im Verlauf des Nachmittags wurde in Abwesenheit des Dezernenten von Gelsenkirchen-Buer von dem Vertreter des preußischen Finanzministeriums darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl von 25—30 % Lohnüberschreitungen vielleicht auf einem Mißverständnis beruhen könne. Der betreffende Dezernent habe in einem Schreiben an den Verein für öffentliche und private Wohlfahrtspflege mitgeteilt, etwa

25—30 % der Arbeiter seien organisiert. Da Lohnüberschreitungen nach Auffassung des Fragestellers nur bei Gewerkschaftsmitgliedern vorkämen, sei anzunehmen, daß der angegebene Prozentsatz der Lohnüberschreitungen zu hoch sei; vielleicht läge sogar eine Verwechslung der beiden Prozentsätze vor.

Demgegenüber wiesen die Dezernenten von Essen und Mülheim darauf hin, daß Überschreitungen nicht nur durch das Zusammentreffen von öffentlicher Fürsorge und Gewerkschaftsleistungen vorkommen. Es gäbe auch zahlreiche Fälle, in denen Sozial- und Kriegsrentner und Krankenkassenempfänger durch das Zusammentreffen ihrer Sonderbezüge mit der öffentlichen Fürsorge Einkommen beziehen, die ihren früheren Lohn überschreiten. Also sei es durchaus denkbar, daß die angegebenen Sätze von 25—30 % Lohnüberschreitungen den Tatsachen entsprechen.)

Der Vertreter von Düsseldorf erklärte: Nach dem Erlaß des Wohlfahrtsministeriums („grundsätzlich“) habe keine Möglichkeit mehr bestanden, irgend eine obere Grenze für die Unterstützung zu ziehen.

Der Vertreter des Landkreises Essen wies darauf hin, daß nach dem Erlaß (jeder „von der Aussperrung Betroffene“) auch die mittelbar arbeitslos gewordenen (auch Kurzarbeiter) das Recht auf Fürsorgeunterstützung hätten.

Auf die Frage, wie hoch die Gewerkschaftsunterstützungssätze seien, erklärte der Vertreter von Essen, die Sätze liegen in seinem Bezirk zwischen 18 und 25 M. Sie seien in den einzelnen Gewerkschaften verschieden und nach der Dauer der Gewerkschaftszugehörigkeit und dem Familienstand abgestuft. Ähnliche Angaben machten andere Dezernenten.

Der Vertreter von Gelsenkirchen-Buer berichtete, daß vor dem Erlaß zahlreiche Städte mit den Gewerkschaften über die Anrechnung der Gewerkschaftshilfen Abmachungen getroffen hätten. Die Wiedereinführung einer individuellen Behandlung der Einzelanträge, wie sie vor dem Erlaß durchgeführt wurde, sei bei der großen Zahl der Unterstützten jetzt technisch nicht mehr durchführbar.

Ergänzend erklärte der Vorsitzende, eine Befragung der Ausgesperrten über ihre sonstigen Bezüge sei heute schon praktisch und psychologisch nicht mehr durchführbar.

Der Vertreter von Mülheim schloß sich der Auffassung an, daß in 25 bis 30 % der Fälle das Lohneinkommen überschritten werde.

Der Vertreter von Gelsenkirchen-Buer erklärte, daß nach seinen Feststellungen 30 % der Ausgesperrten Sparkassenguthaben besäßen, deren Anrechnung auf die Fürsorgesätze man grundsätzlich ebenfalls erwägen müßte. Auch diese Vermögenswerte würden nicht angerechnet.

Der Vorsitzende stellte unter Zustimmung der Dezernenten fest: Wir beklagen uns nicht über den finanziellen Aufwand, sondern über die Auswirkungen des Erlasses, nicht darüber, daß Ausgesperrte unterstützt werden, sondern daß man für eine solche Aktion die öffentliche Fürsorge heranziehe. Im Rahmen der Fürsorge müsse politische Neutralität gewahrt werden. Durch den Hirtliefer-Erlaß sei der Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung überschritten worden. Am 13. Oktober

hat die Düsseldorfener Regierung einen Erlaß herausgegeben, in dem es heißt: Keine Parteinahme, individuelle Anrechnung von Nebeneinkünften, Gewerkschaftsbeiträgen usw. in voller Höhe. Durch Überschreitung der Grenze des Gesetzes werden Zustände geschaffen, für die die Wohlfahrtsämter und Städte jede Verantwortung ablehnen. Aus dieser Einzelmaßnahme müssen unabsehbare Konsequenzen für das gesamte Gebiet der Fürsorge entstehen.

Dr. Polligkeit, der Vorsitzende des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, erklärte, der Reichstagsbeschluß habe noch die Grenze des Fürsorgegesetzes anerkannt. Der preußische Erlaß habe aber gegen das Gesetz verstoßen. Durch den Erlaß werde eine Parteinahme vorgenommen. Er befürchte, daß die übrigen Fürsorgeempfänger z. B. die Kleinrentner, sehr bald unter Berufung auf den Erlaß mit weitgehenden Forderungen an die Wohlfahrtspflege herantreten werden.

Gegenüber einer Anregung des Vertreters des Preußischen Finanzministeriums, zur Ergänzung der Mitteilungen der Wohlfahrtsdezernten auch noch Vertreter der Gewerkschaften zu hören, erklärte der Vorsitzende in seinem Schlußwort: Er glaube nicht, daß eine solche Befragung zu praktischen Ergebnissen führen werde. Die Gewerkschaften könnten lediglich eine Übersicht über den Familienstand der ausgesperrten Mitglieder geben, aber auch die nicht organisierten Aussperrten würden jetzt zum Teil besser gestellt als früher im Lohn, da Unfallrenten usw. angerechnet würden. Allein die Firma Krupp verfüge über 400 Unfallrentner, dazu kommen Kriegsbeschädigte usw. Zusammenfassend sagte der Vorsitzende:

Die Verhältnisse sind soweit geklärt, daß festgestellt ist: In größerem Umfange kommen Überschneidungen mit dem Lohnniveau vor.

Dieses Protokoll über die Äußerungen der Wohlfahrtsdezernten ist auf Grund unserer unabhängig voneinander geführten, zum Teil den Wortlaut festhaltenden Niederschriften aufgestellt worden.

gez. Dr. Pohl
gez. Dr. Hartenstein.

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Müller II, Nr. 201.

Nr. 8

Denkschrift des Reichsarbeitsministers Wissell über das „Verhalten der Nordwestlichen Gruppe“ vom 9. November 1928¹⁾

Wenn der Arbeitgeberverband, wie er in seinen öffentlichen Erklärungen dargelegt hat, die Regelung des am 31. Oktober für verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 27. Oktober wirtschaftlich nicht tragbar hält und glaubt, andererseits Rechtsmängel zu erkennen, die das Zustandekommen eines gültigen Tarifvertrages durch ihn ausschließen, so war die Aussperrung nicht das einzige und letzte Mittel, um zu dem vermeintlichen Recht zu kommen.

Zur Klärung der Rechtslage war jedenfalls ein Arbeitskampf unnötig und ungeeignet. Durch die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes

sind alle Möglichkeiten gegeben, Streitigkeiten über rechtliche Fragen auf gerichtlichem Wege auszutragen, ohne zu Arbeitskämpfen Zuflucht zu nehmen. Der Arbeitskampf ist danach nur noch zur Herbeiführung von Tarifverträgen erforderlich, sofern sie nicht freiwillig oder im Schlichtungswege gelingt. Im vorliegenden Falle mußte danach der Arbeitgeberverband nach der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs, die ihm vor Ablauf der Kündigungsfrist hinsichtlich der einzelnen Arbeiter der Werke zugegangen war, die ihm angebotenen Arbeitgeber veranlassen, die Kündigungen nunmehr zurückzunehmen und die Werke weiter offen zu halten. Alsdann wären folgende Rechtswege gegeben:

- a) Der Arbeitgeberverband konnte sofort gegen die Gewerkschaften auf Feststellung klagen, daß ein gültiger Tarifvertrag nicht zustande gekommen sei. Obsiegt er in diesem Streit, so wären einmal die Arbeitgeber nicht verpflichtet, die erhöhten Löhne des Schiedsspruchs zu zahlen, andererseits war dann der Weg zu neuen freien Verhandlungen bzw. zu einem neuen Schlichtungsverfahren frei. Verlor er den Rechtsstreit, so stand fest, daß die Arbeitgeber die Regelung des Schiedsspruchs zu erfüllen haben.
- b) Wollte der Arbeitgeberverband seinerseits nicht auf Feststellung klagen, so konnte er theoretisch auch den einzelnen Arbeitgebern die Feststellungsklage überlassen, daß sie nicht verpflichtet seien, die Löhne des Schiedsspruchs zu zahlen, weil dieser nicht zu einem rechtsgültigen Tarifvertrag geführt habe; dieser Weg wäre jedoch praktisch nicht empfehlenswert gewesen.
- c) Der Arbeitgeberverband konnte aber auch das gerichtliche Vorgehen der Arbeitnehmerseite überlassen, er konnte also, falls er glaubte daß ein rechtsgültiger Tarifvertrag nicht vorliege, seinen Mitgliedern empfehlen, zu den bisherigen Bedingungen weiter arbeiten zu lassen und das gerichtliche Vorgehen der Arbeitnehmer abzuwarten. Er hätte sich damit unterschiedlich von den unter a) und b) dargelegten Möglichkeiten zwar zunächst dem Vorwurf des Tarifbruchs ausgesetzt, aber immerhin nicht dem Vorwurf eines Arbeitskampfes unter Tarifbruch.

Die Arbeitnehmerseite hätte denn [entweder]²⁾ durch die Gewerkschaften auf Feststellung der Gültigkeit des Tarifvertrages geklagt. Beim Obsiegen der Gewerkschaften wäre der Arbeitgeberverband verpflichtet gewesen seine Mitglieder zur Nachzahlung der erhöhten Löhne anzuhalten; bei Abweisung dieser Feststellungsklage hätte eine derartige Verpflichtung nicht bestanden und der Weg zu neuen Verhandlungen, wie zu a) geschildert, wäre wiederum frei. Die Arbeitnehmerseite hätte aber auch einzelne Arbeiter veranlassen können, ihrerseits auf Nachzahlung des ihnen vorenthaltenen Mehrlohns aus dem verbindlich erklärten Schiedsspruch zu klagen, so daß auf diese Weise mittelbar über das Zustandekommen eines rechtsgültigen Tarifvertrages durch den Schiedsspruch entschieden worden wäre. [Dieser Weg wäre praktisch ebenso wenig empfehlenswert gewesen wie der Weg zu b).]³⁾

Auf einem der dargelegten Wege wäre also ohne Aussperrung über die Rechtsfrage entschieden worden. [Die Entscheidung hätte im arbeitsgerichtlichen Wege verhältnismäßig schnell getroffen werden können;]⁴⁾ zumal man sich bei dieser Sachlage zwischen den Parteien noch in weitergehendem Maße als es jetzt geschieht, über eine Abkürzung des Verfahrens hätte einigen können. Falls Arbeitgeberverband und Gewerkschaften noch schneller zur rechtskräftigen Entscheidung gelangen wollten, hätten sie für diese auch ein Schiedsgericht vereinbaren können.

II. Auswirkungen der behaupteten wirtschaftlichen Untragbarkeit des verbindlichen Schiedsspruchs.

Die Möglichkeit, die Folgen eines wirtschaftlich untragbaren Tarifvertrages von dem Unternehmer des einzelnen Betriebes abzuwehren, ist durch die in der **Verordnung vom 8. November 1920** betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen geregelten Stilllegung des Einzelbetriebes gegeben. Hierzu bedarf es keiner Aussperrung. Die Untragbarkeit kann nur vom Standpunkte des **einzelnen Betriebes** beurteilt werden. Es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß die Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages für alle von ihm erfaßten Betriebe zu wirtschaftlich unerträglichen Schwierigkeiten führen; im vorliegenden Fall kann dies schon darum nicht behauptet werden, weil die Lohnerhöhungen sich in geringen Grenzen halten. Die Möglichkeit einer kollektiven Stilllegung ist deshalb im Gesetz nicht gegeben.

Im vorliegenden Fall konnte also auch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Einwendungen des Arbeitgeberverbandes gegen den Schiedsspruch der **Arbeitgeberverband eine Gesamtstillegung der Werke** nicht vornehmen. Es konnte aber **jeder einzelne Arbeitgeber** zu der von ihm für erforderlich gehaltenen Zeit die im § 1 der Stilllegungsverordnung vorgesehene Anzeige an die Demobilmachungsbehörde erstatten und alsdann nach Ablauf der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Frist von **vier Wochen** seinen Betrieb stilllegen, sofern nicht andere Maßnahmen im Rahmen der Stilllegung getroffen wurden. In der auf diese Weise gesetzlich herbeigeführten Übergangszeit von vier Wochen für jeden Betrieb hätte sich auch ergeben, ob tatsächlich eine Stilllegung des Betriebes wirtschaftlich erforderlich ist, außerdem wäre in dieser Zeit die Rechtsfrage voraussichtlich einer Klärung zugeführt worden.

Abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit der Aussperrung ist diese also auch zur Erreichung der von dem Arbeitgeberverband nach seinen Behauptungen mit ihr verbundenen Zwecke ungeeignet, diese Zwecke konnten auf andere Weise ohne Beunruhigung des Wirtschaftslebens erreicht werden. Ich habe nicht daran gezweifelt, daß nur diese Zwecke erreicht werden sollten. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes haben in der **Nachverhandlung** vor mir ganz besonders stark betont, daß es nur ihre ernste Sorge um die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebe sei, die sie zwingt, den Schiedsspruch als

für sie untragbar abzulehnen. Ich kann es nicht als einen besonders glücklichen Weg bezeichnen, wenn man zur Verteidigung und zur Unterstützung der Auffassung der Unternehmer in der breitesten Öffentlichkeit auch andere Motive für die Aussperrung ihnen unterstellt. Ich habe hier vor mir einen Artikel der „Kölnischen Zeitung“ vom 6. November, in dem der Preußische Landgerichtsdirektor **Dehnicke** folgendes hervorhebt: „Der Kampf der Arbeitgeber geht also nicht nur um die Lohnhöhe, sondern auch um die Änderung des Schlichtungsverfahrens selbst.“ In diesem Satz sind die Worte „um die Änderung des Schlichtungsverfahrens selbst“ gesperrt gedruckt. Die „Kölnische Zeitung“ legt gegen diesen Satz keinerlei Verwahrung ein. Dieser Satz in dem Artikel muß also auch ihrer Auffassung entsprechen. Als ich diesen geradezu ungeheuerlichen Satz las, da habe ich mich gefragt, wie man den Unternehmern denn etwas derartiges imputieren könne. Auch um eine **Änderung des Schlichtungswesens** zu erreichen, **soll man diese Aussperrung vorgenommen haben!** Man soll die Not und das Elend von vielen Hunderttausenden, die schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens gewollt haben, um eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Schlichtungswesens zu erreichen? **Änderungen, die in schriftlich formulierter Form mir erst nach erfolgter Aussperrung zugegangen sind?** Man sollte den Weg der Aussperrung gewählt haben, ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben, durch Einwirkung auf die Parteien des Reichstags auf dem allein zulässigen Wege der Inanspruchnahme des Parlaments [das erstrebte Ziel]⁵⁾ zu erreichen? Das würde ja bedeuten, daß der Aussperrung **politische Motive** zu Grunde liegen, und das würde ja weiter bedeuten, daß man den Austrag einer Rechtsstreitigkeit unter den schweren Druck einer Aussperrung hätte setzen wollen. **Wenn das der Fall wäre, dann allerdings würde die Regierung in einem solchen Vorgehen einen Schritt erblicken müssen, der sie zu gesetzlichen Maßnahmen zwingen müßte, die allerdings auf anderem Gebiete lägen, als auf dem des Schlichtungswesens.** Ich kann nicht annehmen, daß dies das Ziel der Aussperrung ist. Ich muß annehmen, daß der Herr Landgerichtsdirektor und die „Kölnische Zeitung“ sich der Bedeutung dieser Worte nicht klar geworden sind und daß sie in Übereilung über Dinge geschrieben und das Geschriebene gedruckt haben, wovon sie auch nicht die blasseste Ahnung hatten. Derartige Argumente aber, tragen zur außerordentlichen Verbitterung bei und vergiften die Atmosphäre dieses Arbeitskampfes in geradezu erschreckender Weise.

Ich für meine Person glaube nicht an derartige Motive. Ich bin der Überzeugung, daß solche Motive nicht vorliegen. Aus dieser Überzeugung heraus glaube ich auch [nicht]⁶⁾, daß irgendwelche Prestigegründe für die Beilegung des Kampfes, d. h. für die Wiedereröffnung der Betriebe, eine Rolle spielen können. Ich glaube, daß man noch den Weg beschreiten kann, den man von vornherein nicht hat finden können. Das ja macht den aufrechten Mann aus, sich selbst zu korrigieren. Der wirkliche Führer muß bereit sein, jeden Augenblick das Richtige zu tun, wenn er sich vorher in seinen Mitteln vergriffen hat. Auch heute

noch wäre der richtige Weg gangbar, der Weg, den ich vorhin skizziert habe, und niemand würde sich mehr freuen, wenn er noch nachträglich beschritten würde, als ich mich dann freuen würde.

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Müller II, Nr. 182.

²⁾ Das Wort in eckigen Klammern ist im Original handschriftlich gestrichen.

³⁾ Der Satz in eckigen Klammern ist im Original handschriftlich gestrichen.

⁴⁾ Der Satz in eckigen Klammern wurde handschriftlich wie folgt geändert: „Und zwar verhältnismäßig schnell;“

⁵⁾ Die Worte in eckigen Klammern sind handschriftlich hinzugefügt worden.

⁶⁾ Das Wort in eckigen Klammern ist handschriftlich hinzugefügt worden.

Nr. 9

(Ergebnis-)Protokoll der Sitzung vom 30. November 1928¹⁾

In der heutigen Aussprache zwischen Reichsregierung und den beiden Parteien in Nordwest erklärten sich die Arbeitgeber mit dem Vorschlag des Herrn Reichskanzlers einverstanden, die endgültige Entscheidung über Arbeitslohn und Arbeitszeit Herrn Reichsminister Severing zu überlassen. Sie erklärten ferner, daß sie nach Annahme dieses Vorschlages durch die Arbeitnehmer die Betriebe sofort wieder öffnen werden; die Belegschaften würden ohne Maßregelungen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung alsbald wieder eingestellt unter Wahrung ihrer alten Rechte aus den früheren Arbeitsverträgen; die Einstellung werde nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten erfolgen.

Reichsregierung und Arbeitgeber waren darüber einig, daß durch die zu treffenden Vereinbarungen die Möglichkeit der Entscheidung der in dem Rechtsstreit aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen durch das Reichsarbeitsgericht nicht ausgeschaltet werden soll.

Der Herr Reichskanzler erklärte den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß er unter der Voraussetzung der Annahme des Vorschlages der Reichsregierung auch durch die Gewerkschaften diese Stellungnahme beider Parteien Herrn Reichsminister Severing sofort übermitteln und ihn bitten würde, entsprechend der bereits erfolgten Aussprache im Reichskabinett bei Ausübung seines Auftrages die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu prüfen, die Arbeitszeit einzubeziehen und seine Entscheidung endgültig und langfristig zu machen.

Die Vertreter der Gewerkschaften erklärten, daß sie sich die Entscheidung noch bis zu einer am kommenden Sonntag vormittag stattfindenden Sitzung der Gesamtvorstände vorbehalten müßten. Sie sagten die Mitteilung der endgültigen Entscheidung an die Reichsregierung bis Sonntag abend zu.

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Müller II, Nr. 187.

Nr. 10

Pressekonferenz Severings vom 5. Dezember 1928¹⁾

Vorsitzender Schweitzer.

Reichsinnenminister Severing: In den letzten Tagen haben die Blätter die verschiedensten Meldungen über meine Mission im Ruhrgebiet gebracht, die einer starken Korrektur bedürfen. Es ist zunächst behauptet worden, daß ich mit einer gebundenen Marschroute in den Ruhrbezirk gesandt worden sei. Das ist alles nicht richtig. Ich hätte den Auftrag der Reichsregierung nicht angenommen, wenn nicht zwei Bedingungen, die ich gestellt hatte, restlos erfüllt worden wären. Die eine ist die, daß mich beide Parteien als Vermittler anerkennen, und die andere geht dahin, daß mir keine Bedingungen gestellt werden würden. Diese Bedingungen sind erfüllt worden. Ich bin von beiden Gruppen angerufen worden, von der Gruppe der Arbeitergewerkschaften und auch vom Arbeitgeberverband. Bedingungen sind dabei keine gestellt worden. Die Arbeitgeber haben allerdings den Wunsch geäußert, daß die Arbeitszeitfrage in den Kreis der Erörterungen miteinbezogen werden würde und daß die Arbeitszeitfrage auch in meinem Schiedsspruch ihre Erledigung finden sollte. Sie haben weiter gewünscht, daß die Regelung möglichst langfristig sein möge und haben außerdem den Wunsch ausgesprochen, daß ich mich zur Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe persönlich an Ort und Stelle informieren möge.

Als mir der Herr Reichskanzler diese Wünsche bekanntgab, habe ich ihre Berücksichtigung zugesagt. Ich konnte das um so leichter tun, als ich davon überzeugt war, daß diese Wünsche auch von den Gewerkschaften geteilt werden würden. Durch persönliche Rücksprache im Ruhrrevier habe ich gestern die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt gefunden. Bedingungen waren das aber nicht. Ich bin auch nicht, wie behauptet worden ist, in das Ruhrrevier „entsandt“ worden. Als ich am Sonntagabend vom Verlauf der Konferenz in Essen erfuhr und als der Reichskanzler mir den formellen Auftrag erteilte, das Schlichteramt zu übernehmen, da wußte ich als alter Kenner des Bezirks, daß es nun notwendig sein würde, dem Bezirk zu zeigen, daß die Reichsregierung die Erledigung des Konfliktes nicht auf die lange Bank schieben sollte. Das konnte nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, als durch einen persönlichen Besuch des Bezirks.

Es kam auch noch ein anderer Grund hinzu. Ich hatte in der Nacht noch den Arbeitgeberverband Nordwest telegraphisch gebeten, alle Vorbereitungen zu treffen, damit spätestens am Dienstag früh die Arbeit wieder aufgenommen werden könnte. Das ist am nächsten Morgen in den ersten Morgenstunden telegraphisch zugesagt worden. Jetzt kam es darauf an, dafür zu sorgen, daß sich die Arbeitsaufnahme möglichst glatt vollzog, daß nicht durch Unebenheiten bei der Wiedereinstellung der Arbeiter neuer Zündstoff in den Bezirk getragen würde. Ich war ja auf Grund der Vollmacht in der Lage, etwaige Modalitäten anzuordnen und Einzelheiten in der

Regelung zu treffen, falls die beiden Gruppen Arbeitgeber und -nehmer nicht von selbst zu einer reibungslosen Einstellung der Arbeiter gelangen könnten. Es hat sich vorgestern und gestern gezeigt, daß diese Sorge — ich darf hinzufügen — erfreulicherweise grundlos war. Auf beiden Seiten liegt das Bestreben vor, die Aufnahme der Arbeit glatt zu vollziehen.

Ich darf dabei noch folgendes erwähnen. Der „Vorwärts“ hat heute früh aus Bochum eine Meldung gebracht, nach welcher ich im Verlauf der Besprechungen der Erwartung Ausdruck gegeben hätte, daß Maßregelungen von Arbeitern und Betriebsräten unter allen Umständen unterbleiben müßten und hätte eine entsprechende Verfügung in Aussicht gestellt. Diese Meldung trifft nicht alles. Sie bedarf einer Ergänzung. Eine glatte Wiederaufnahme der Arbeit schließt ein, daß Maßregelungen überhaupt nicht erfolgen, und zwar nicht nur von Betriebsräten, sondern auch von allen Arbeitern schlechthin. Als mir gestern von den Vertretern der Arbeitergewerkschaften der Wunsch unterbreitet wurde, eine entsprechende Verfügung zu erlassen, habe ich erklärt, davon Abstand zu nehmen, da ich der Auffassung bin, daß man mit möglichst leichter Hand den Konflikt beilegen müsse. Ich habe aber sachlich den Wunsch der Gewerkschaften doch insofern erfüllt, als ich in der einige Stunden später anberaumten Besprechung mit dem Arbeitgeberverband das Ersuchen gestellt hatte, daß Maßregelungen überhaupt unterbleiben sollten. Diesem Ersuchen ist auch entsprochen worden. Es ist das bestimmte Versprechen gegeben worden, daß Maßregelungen überhaupt nicht erfolgen. Ja noch mehr. Ich bin weiter gebeten worden, daß für den Fall, daß in einem Betrieb Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen sollten, ob der Betrieb selbst die Zulassung dieser oder jener Arbeiterkategorie bestimme oder nicht, diese Meinungsverschiedenheiten selbst zwischen den wieder in ihre alten Funktionen eingesetzten Betriebsräten und der Betriebsleitung entschieden werden und daß, wenn dann keine Einigung erzielt werden würde, nicht ich als der oberste Schiedsrichter die Regelung treffen sollte, sondern die Gewerkschaften und die Arbeitgeberorganisationen selbst. Ich habe den Eindruck, daß beide Organisationen der Arbeitgeber sowohl wie der -nehmer, bemüht sind, die Arbeitsaufnahme so glatt wie möglich zu vollziehen. Ich glaube auch, daß 75 % der Betriebe am Schluß dieser Woche wieder laufen werden. Wenn nicht restlos alle Arbeiter in dieser Woche wiederingestellt werden können, so liegt das an der ganzen Struktur der Wirtschaft in Nordwest, vor allem daran, daß die Hochöfen erst wieder angeblasen werden müssen, daß das Schichtwesen geregelt werden muß, und an anderen technischen Dingen.

Ich habe gestern und vorgestern Besprechungen gehabt — keine Verhandlungen geführt — mit dem Generaldirektor Vögler²⁾, mit dem Geschäftsführer des Metallarbeiterverbandes in Dortmund-Essen, mit der Vertretung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Düsseldorf und dem Direktor Raabe vom Arbeitgeberverband Nordwest in Düsseldorf. Ich habe den Herren meinen Arbeitsplan

entwickelt und gesagt, daß diese erste Anwesenheit im Bezirk lediglich zum Ausdruck bringen soll, daß die Reichsregierung alles tun wolle, um die Betriebe zunächst wieder in Gang zu setzen, daß aber über diese Geste, einem psychologischen Bedürfnis zu genügen, hinaus, Verhandlungen über den materiellen Inhalt des Schiedsspruches noch nicht geführt werden können. Ich stehe diesen Dingen vollständig unbeeinflusst gegenüber. In dem Augenblick, als ich mein Mandat für die Schlichterrolle übernahm, habe ich weder den Reichsarbeitsminister noch den Reichswirtschaftsminister an mich herankommen lassen und habe auch vermieden, mit den Vertretern der beiden Parteien irgendwelche materiellen Besprechungen zu pflegen. Ich kenne deshalb die Geschichte der letzten Abmachungen in Düsseldorf nicht. Ich weiß nicht, was zwischen Arbeitgebern und den Arbeitergewerkschaften unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Bergemann verhandelt worden ist. Ich weiß nicht, daß es einmal den Anschein hatte, als ob auf Grund dieser Besprechungen schon ein Arbeitsfriede in Aussicht stand. Das alles habe ich zumeist erst vorgestern und gestern erfahren. Vor der Besprechung über die Übernahme der Kandidatur habe ich mich um diese Dinge nicht gekümmert. Das ist aber jetzt notwendig. Ich habe jetzt nicht nur den Schiedsspruch des Herrn Joetten zu prüfen, sondern auch den Vermittlungsvorschlag des Regierungspräsidenten Bergemann. Ich bin von beiden Parteien gebeten worden, jetzt die wirtschaftliche Auswirkung der beiden Schiedssprüche zu prüfen. Ich habe keineswegs die Absicht, diesen Spruch zu überstürzen.

Der Reichsarbeitsminister hat es mir gegenüber verhältnismäßig leicht gehabt, damals den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Er hatte ja nur ja oder nein zu sagen, aber den Spruch nicht abzuändern. Wenn ich jetzt einen neuen Schiedsspruch treffe, fällt die Verantwortung auf mich bzw. die Reichsregierung. Sie dürfen es mir glauben, der Schiedsspruch muß — ich bitte mir dies ominöse Wort nicht übelnehmen zu wollen — hieb- und stichfest sein gegenüber aller Kritik. Daß diese kommt, dafür werden Sie, m. H., schon sorgen.

Aber das ist es nicht allein. Ich möchte für meine Person nicht lediglich einen Schiedsspruch treffen, der den Bedürfnissen der Arbeiterschaft und den Verhältnissen der Industrie gerecht wird, sondern ich möchte vor allem einen Schiedsspruch fällen, der die Basis für einen längeren Arbeitsfrieden in Nordwest abgibt. Auch das verpflichtet mich, sorgfältig zu prüfen und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Spruches genau zu umreißen. Darüber dürften einige Tage vergehen, denn ich bin ja noch im Nebenamt Reichsinnenminister.

Wenn ich dann die rechtlichen und vor allem die wirtschaftlichen Konsequenzen der Schiedssprüche des Herrn Joetten und des Herrn Bergemann, soweit man von dieser Regelung des Herrn Bergemann überhaupt von einem Schiedsspruch sprechen kann, überse-

hen kann, dann werde ich mich wieder in den Bezirk begeben und die Besprechungen mit den Arbeitergewerkschaften und den Arbeitgebern von neuem aufnehmen.

Es kommt dann noch ein Punkt hinzu, der meine Situation gegenüber den Herren Joetten und Bergemann noch erschwert, nämlich die Regelung der Arbeitszeit. Es gibt im Bezirk Nordwest Arbeiter, ich weiß nicht, ob auch Angestellte, die noch eine 60-stündige Arbeitszeit in der Woche haben. Es gibt Arbeiter auch in den Schwerstbetrieben, die in der Woche noch 57 Stunden arbeiten. Ich führe das nur an. Ich sage nicht, welche Absicht ich zur Regelung dieser Arbeitszeit habe. Ich möchte Ihnen mit diesem Hinweis nur zu erkennen geben, daß meine Arbeit nicht in 1 oder 2 Tagen gelöst werden kann. Ich werde die Besprechungen zunächst mit den beiden Gruppen gemeinsam aufnehmen, zunächst mit den Christlichen und den Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften, dann mit der Nordwestgruppe der Arbeitgeber und schließlich werde ich kombinierte Besprechungen führen, welche dann die letzte Grundlage für den Schiedsspruch bilden. Darüber, wie dieser auslaufen wird, kann ich Ihnen nichts sagen. Ich habe Herrn Min.-Dir. Zechlin nicht zuletzt deshalb gebeten, mich bei Ihnen einzuführen, weil ich Ihnen sagen möchte, daß alle Anfragen bei mir von heute bis zu dem Tage des Schiedsspruches keinen Zweck haben und daß alles, was in den Zeitungen erscheinen wird, auf Kombinationen beruhen muß. Ich bin in der erfreulichen Lage, alle diese Dinge, von denen ich eben sprach, nahezu allein persönlich zu behandeln. Ich brauche also keinen großen Stab von Hilfsarbeitern, und deshalb ist die Diskretion auch gesichert. Ich sehe darin auch deshalb einen Vorteil, weil falsche Nachrichten im Bezirk nur Mißtrauen erzeugen können und den Bestrebungen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, einen Knüppel zwischen die Beine werfen. Sie werden es deshalb verstehen, daß von uns bis zum Tage des Schiedsspruches die größte Zurückhaltung geübt werden wird. Daß das keine Nichtachtung ist, erkennen Sie schon daraus, daß ich nicht einen meiner Mitarbeiter gebeten habe, Ihnen diese Eröffnung zu machen, sondern daß ich selbst hierher gekommen bin. (Bravo).

Einige Bemerkungen persönlicher Art zum Ruhrkampf gestatten Sie mir noch. Die „Magdeburgische Zeitung“ schreibt heute früh:

„Wir wissen nicht, ob Herr Wissell am Mittwoch die Konsequenzen aus seiner Niederlage ziehen wird.“

Wenn die Berechnungen der „Magdeb. Ztg.“ richtig wären, dann müßte ja Herr Wissell heute früh seine Demission eingereicht haben. Das dürfte also doch ein Irrtum sein. (Lachen). Wäre ich heute früh in der Lage, zu sagen, welchen Inhalt der Schiedsspruch hat, dann wären ja auch die Bemerkungen der kommunistischen Presse richtig gewesen, daß ich schon mit einer vorgefaßten Meinung ins Ruhrgebiet abgereist wäre. Ich bin gar nicht in der Lage, heute einen Schiedsspruch zu fällen; das wird erst Ende der nächsten Woche erfolgen.

Es ist aber auch nicht richtig, daß ich Herrn Wissell desavouieren möchte. Es hat sich niemand mehr um die Zustimmung der Gewerkschaften zu meiner Kandidatur bemüht, wie gerade der Reichsarbeitsminister. Daraus ergibt sich, daß er sich nicht desavouiert fühlt, wenn ich vielleicht auch in Form und Inhalt von dem Schiedsspruch abrücke. Wie dieser aussehen wird, kann ich heute nicht sagen; ich kann nur soviel sagen, daß ich ihn in der Form anerkennen kann.

Wenn man etwas, was ich durchaus nicht unterstellen will, an berechtigter Kritik gegenüber dem von Herrn Joetten gefällten Schiedsspruch vorbringen kann, dann ist es das, daß darin der Lohnunterschied in der Hütten- und Walzwerkindustrie des Westens viel zu wenig berücksichtigt und viel zu sehr ein Schema aufgestellt worden ist, das gerade im Westen nicht angebracht ist.

Ich darf nur auf zwei Beispiele hinweisen. Der sogenannte 1. Mann in der Walzstraße hat nicht selten einen Verdienst von 20, 22 bis 24 Mark pro Tag. Ein ungelernter Arbeiter, der nicht gerade dieselbe Arbeit hat, aber doch in der Walzstraße arbeitet, hat einen Stundenlohn von 60 Pfg., also einen Tagesverdienst von 4,80 Mark. Daß bei einer Lohnregelung diese Unterschiede berücksichtigt werden müssen, das muß von demjenigen mit ja beantwortet werden, der auch das soziale Moment bei derartigen Dingen nicht außer acht läßt. Herr Wissell war als Arbeitsminister gar nicht in der Lage, den Schiedsspruch abzuändern. Er konnte auf diese Dinge keine Rücksicht nehmen; er hatte nur Ja oder Nein zu sagen. Ich weiß nicht, ob dieser Mangel auch dem Schiedsspruch des Herrn Joetten anhaftet. Ich möchte aber auf eines hinweisen: Wenn man sich in der letzten Instanz, als am 30. Oktober schon sämtliche Kündigungen ausgesprochen und die Betriebe bereits stillgelegt worden waren, mit dieser Frage beschäftigt hätte, so hätte eine Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches in jener Zeit große wirtschaftliche und politische Erschütterungen im Westen zur Folge haben können. Der Reichsarbeitsminister war also damals in einer gewissen Zwangslage.

In einer Zwangslage befinde ich mich nicht. Die Betriebe laufen und ich habe die Zustimmung der beiden Parteien zum Schiedsspruch. Eine Desavouierung des von Reichsarbeitsminister Wissell gefällten Schiedsspruches bedeutet meine Ernennung durchaus nicht.

Gestatten Sie mir noch eine andere persönliche Bemerkung. Wenn wir jetzt an Vorbereitungen, an Terrainsondierungen und an Abstaltungen anknüpfen konnten, dann ist es das Verdienst des Herrn Regierungspräsidenten Bergemann. Ich für meine Person möchte an dieser Stelle und auch im Namen der Reichsregierung erklären, daß wir Herrn Bergemann den größten Dank für die mühevollen und undankbaren Aufgaben schulden, undankbar insofern, als seine Bemühungen nicht zum Erfolge geführt haben. Er hat aber erst die Vorbereitungen für meine Tätigkeit geschaffen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das in der Presse hervorheben würden.

Zum Schluß noch eine persönliche Bemerkung, die mich selbst betrifft. Der „Deutschen Zeitung“ bin ich persona ingratis. Zum Schluß eines längeren Artikels schreibt diese Zeitung, ich sei in

Dortmund eingetroffen, um die Vorschußlorbeeren einzuheimsen. (Heiterkeit). Sie werden an meiner Stimmung sehen, daß ich das mir übertragene Amt durchaus nicht zentnerschwer empfinde. Ich bitte aber, nicht zu glauben, daß ich dabei Lorbeeren holen werde, höchstens Disteln. Dazu braucht man auch nicht gerade nach Dortmund zu fahren.

Also in der nächsten Woche, wenn die Dinge zum Abschluß gekommen sein werden, werde ich wieder zu Ihnen kommen und über den materiellen Inhalt des Schiedsspruches berichten. (Lebhaftes Bravo).

Auf eine Frage von **Thomas** erklärt **Min.-Dir. Zechlin**, daß diese Ausführungen des Reichsinnenministers von der deutschen Presse verwertet werden können.

¹⁾ Fundort: *AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 80.*

²⁾ *Albert Uögler war Vorstandsvorsitzender der Vereinigten Stahlwerke, Hauptvorstandsmitglied des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Vorstandsmitglied des Langnamvereins.*

Nr. 11

Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) an Carl Severing vom 10. Dezember 1928¹⁾

Wertes Genosse Severing!

Gemäß unserer Aussprache vom 8. d. M. habe ich mich bemüht, Feststellungen zu machen über die Zahl der im Lohn beschäftigten Arbeiter; außerdem versuchten wir, Feststellungen darüber zu machen, wieviel für die Lohnarbeiter bereits über dem Tariflohn gezahlt wird. Leider war es innerhalb der kurzen Zeit nicht möglich, genau in den einzelnen Abteilungen festzustellen, wieviel Arbeiter den über den Tariflohn gezahlten höchsten Zuschlag erhalten. Auch war es nicht möglich, sämtliche Betriebe des Ruhrgebiets zu erfassen. Wir haben nur einige Stichproben machen können, die aber eine zuverlässige Schlußfolgerung für das ganze Tarifgebiet durchaus ermöglichen. Ich lasse nun die erfaßten Betriebe einzeln folgen:

August-Thyssen-Hütte Hamborn:

Die Zahl der Gesamtbelegschaft beträgt 10 770 Arbeiter. Davon sind reine Lohnarbeiter 250. Alle übrigen Arbeiter arbeiten im Akkord oder Prämie. Die Zahl der Arbeiter über 21 Jahre beträgt 9670, unter 21 Jahre 1100. Die nachfolgenden Zahlen sind genaue, eigene Angaben der Werksleitung aus dem Monat August 1928, so daß eine Veränderung bei Wiederaufnahme der Arbeit kaum eintreten wird:

Die Verdienste der 21jährigen Arbeiter gestalten sich wie folgt:

bis 6,00 M	1,23 %	Anzahl der Arbeiter	120
von 6,01– 7,00 M	3,45 %	Anzahl der Arbeiter	330
von 7,01– 8,00 M	13,32 %	Anzahl der Arbeiter	1300
von 8,01– 9,00 M	20,95 %	Anzahl der Arbeiter	2010
von 9,01–10,00 M	24,46 %	Anzahl der Arbeiter	2360

von 10,01–11,00 M	13,40 %	Anzahl der Arbeiter	1305
von 11,01–12,00 M	6,73 %	Anzahl der Arbeiter	650
über 12,00 M	16,46 %	Anzahl der Arbeiter	1595
	100,00 %	Anzahl der Arbeiter	9670

Die 250 in Lohn stehenden Arbeiter verteilen sich wie folgt auf die ersten 3 Gruppen:

Gruppe 1	70 %
Gruppe 2	23 %
Gruppe 3	7 %

In Gruppe 3 befinden sich die Facharbeiter, die man wegen Alter oder sonstigen Gründen nicht mehr in Akkord arbeiten läßt.

Alle Reparaturarbeiten, die in den Reparaturwerkstätten ausgeführt werden, werden im Zeitakkord [durchgeführt], d. h. bei Beginn der Arbeit erhalten die Leute einen Akkordzettel, worauf die Stunden angegeben sind, die für die Arbeit kalkuliert sind.

Die Reparaturarbeiter in den Produktionsbetrieben sind prozentual an den Akkordverdiensten der ersten Leute beteiligt.

Vereinigte Stahlwerke Ruhrort-Meiderich:

Die Gesamtbelegschaft in diesem Betrieb beträgt 9409, davon sind 240 reine Lohnarbeiter. Von diesen Lohnarbeitern haben 5 Schleifer als angelernte Arbeiter einen Stundenverdienst von 78 Pfg. Bei den Hilfsarbeitern ist ein Lohn von 60–68 Pfg. vorhanden. Im übrigen liegen die Verhältnisse fast so wie bei der August-ThyssenHütte in Hamborn.

Deutsche Maschinenfabrik (Demag) Duisburg:

Die Gesamtbelegschaft beträgt 1850. Die Zahl der im Lohn beschäftigten Facharbeiter beträgt 304, der angelernten Arbeiter 101 und der Hilfsarbeiter 169. Außerdem kommen noch 238 Arbeiter als im Lohn Beschäftigte in Frage, die aber mit der Lohnerhöhung von 6 Pfg. nichts zu tun haben, weil sie unter einem persönlichen Lohnvertrag stehen. Es handelt sich hier um Bürogehilfen, Kraftfahrer, Kutscher, Putzfrauen, Laufmädchen usw. Weiter kommen noch 268 Lehrlinge in Frage.

Der Verdienst der angelernten und Hilfsarbeiter über 21 Jahre stellt sich wie folgt:

Angelernte Arbeiter:		Hilfsarbeiter:	
22 Arbeiter	71–75 Pfg.	40 Arbeiter	60 Pfg.
13 Arbeiter	76–78 Pfg.	73 Arbeiter	61–65 Pfg.
27 Arbeiter	79–82 Pfg.	53 Arbeiter	66–70 Pfg.
62 Arbeiter über 21 Jahre.		166	
39 Arbeiter unter 21 Jahre.			

Lohnfacharbeiter:

42 Arbeiter	78 — 86 Pfg.	8 Arbeiter	87 Pfg.
19 Arbeiter	88 Pfg.	15 Arbeiter	89 Pfg.
25 Arbeiter	90 Pfg.	3 Arbeiter	91 Pfg.
21 Arbeiter	92 Pfg.	3 Arbeiter	93 Pfg.
10 Arbeiter	94 Pfg.	5 Arbeiter	95 Pfg.
9 Arbeiter	96 Pfg.	12 Arbeiter	97 Pfg.
8 Arbeiter	98 Pfg.	5 Arbeiter	99 Pfg.
6 Arbeiter	100—102 Pfg.	3 Arbeiter	103—105 Pfg.
4 Arbeiter	106—107 Pfg.	9 Arbeiter	108—120 Pfg.
1 Arbeiter	127 Pfg.		

207 Arbeiter über 21 Jahre.

97 Arbeiter unter 21 Jahre.

Der Werksdurchschnittsverdienst beträgt 79,2 Pfg. Es ergibt sich, daß im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft 435 über 21 Jahre alte Lohnarbeiter in Frage kommen, das sind 25 % der Gesamtbelegschaft, für die die 6 Pfg. in Frage kommt.

Stahlwerk Hoesch, Dortmund:

Gesamtbelegschaft 7300, davon 2350 im Lohn beschäftigte Arbeiter. Von diesen sind 1950 Arbeiter über 21 Jahre. Ich lasse nun im Gegensatz zu der vorherigen Aufstellung nicht die Gesamtzahl der Arbeiter folgen, sondern die einzelnen Abteilungen:

1. **Elektrische Anlagen:** beschäftigt 235 Arbeiter, davon sind nur 15 Arbeiter im Lohn beschäftigt. Der Stundenverdienst für diese Arbeiter beträgt 82—86 Pfg. Von diesen haben die meisten einen Stundenverdienst von 60—78 Pfg.

2. **Mechanische Werkstatt:** beschäftigt 1200 Arbeiter, davon 720 Akkordarbeiter, im Lohn beschäftigte Arbeiter 480. Der Mindestlohn für die Hilfsarbeiter beträgt 60 Pfg., der Höchstlohn für die Facharbeiter 84 Pfg. je Stunde.

3. **Baubetriebe:** beschäftigt 500 Arbeiter, hiervon arbeitet der größte Teil im Lohn. Derselbe beträgt 60—75 Pfg. je Stunde.

Vestag, Abt. Union Dortmund:

Zahl der Gesamtbelegschaft 6700, davon 25 % im Lohn beschäftigt. Beschäftigt sind in den Kraftwerken 185 Mann (Maschinisten und Hilfsmaschinisten)

in der Gasreinigung . . . 35

im Dampfkesselbetrieb . . 54

Der Stundenlohn für die in diesen Betrieben beschäftigten Facharbeiter erreicht in der Spitze 86 Pfg.

Von den 274 in den vorgenannten Abteilungen beschäftigten Arbeitern haben 20 einen Stundenlohn von nur 78 Pfg., 74 angelernte Arbeiter einen solchen von 69 Pfg., ungelernete (65) einen Lohn von nur 60 Pfg.

Die Werkseisenbahn beschäftigt 350 Arbeiter. Für die Facharbeiter wird dort ein Lohn von 78—84 Pfg. gezahlt, für die angelernten 69 bis 74 Pfg., für die ungelerneten 60—65 Pfg. je Stunde.

In der elektrischen Abteilung sind 160 Mann beschäftigt. Diese arbeiten sämtlich im Lohn, welcher von 78—84 Pfg. pro Stunde schwankt. In der Werkzeugmacherei wird ein Höchstspitzenlohn für im Lohn beschäftigte Arbeiter von 86 Pfg. bezahlt.

Maschinenfabrik Schiess, Düsseldorf:

Gesamtbelegschaft 815 Arbeiter. Davon sind im Lohn beschäftigt 211 Arbeiter und unter diesen befinden sich 81 Lohnfacharbeiter. Davon verdienen 2 Härter 95—100 Pfg., 20 Reparaturschlosser 78—94 Pfg., 10 Elektriker 78—92 Pfg., 7 Schreiber 97—107 Pfg., 2 Schlosser (Lehrlingswerkstatt) 90—95 Pfg., 6 Dreher 92—95 Pfg., 16 Werkzeugausgeber 78 bis 100 Pfg., 3 Hobler 78 Pfg., 1 Horizontalbohrer 110 Pfg., 7 Fräser 78 bis 95 Pfg., 7 Schlosser 78—95 Pfg.

108 angelernte Arbeiter. Davon verdienen 35 Gießereiarbeiter 68 bis 78 Pfg., 5 Schreiber 68—73 Pfg., 1 Schmied 74 Pfg., 2 Sägereiarbeiter 68 Pfg., 3 Reparaturschlosser 68—73 Pfg., 1 Elektriker 71 Pfg., 8 Hobler 68—73 Pfg., 8 Horizontalbohrer 68—83 Pfg., 5 Dreher 68—82 Pfg., 3 Werkzeugausgeber 74—75 Pfg., 37 Schlosser (Montage) 68—85 Pfg.

21 Hilfsarbeiter. 1 Arbeiter in der Hobelei 60 Pfg., 1 in der Dreherei 62 Pfg., 1 Arbeiter in der Werkzeugausgabe 63 Pfg., 6 Platzarbeiter 60 bis 78 Pfg., 1 Arbeiter in der Reparaturschlosserei 62 Pfg., 10 Arbeiter in der Schlosserei 60—69 Pfg., 1 Arbeiter in der Fräserei 74 Pfg.

Rheinmetall Düsseldorf:

Gesamtbelegschaft 2908 Arbeiter. In diesem Betrieb sind im Lohn beschäftigt 35 Revisoren mit einem Stundenverdienst von 105—150 Pfg., 85 angelernte Arbeiter mit einem Stdverd. von 80— 89 Pfg., 58 Hilfsarbeiter mit einem Stundenverd. von 73— 80 Pfg.

Firma Krupp, Essen:

Beschäftigt 23 500 Arbeiter. Von diesen sind zwar ein Teil im Lohn beschäftigt, aber sämtliche Arbeiter ausnahmslos vom Hilfsarbeiter bis zum besten Facharbeiter erhalten eine Überprämie, die von 5—10 % geht. Also kann m. E. man bei der Firma Krupp annehmen, daß sämtliche Arbeiter entweder im Akkord beschäftigt oder an Prämien beteiligt sind, so daß dort die 6 Pfg. überhaupt nicht in Frage kämen.

Aus vorstehend angeführten Beispielen ist ersichtlich, daß die Berechnungsmethode in den einzelnen Betrieben vollständig verschieden ist. Wir haben hier Betriebe, bei denen bis zu 25—30 % Lohnfacharbeiter vorhanden sind, andererseits aber auch wieder andere Betriebe, bei denen nur 3—4 % Lohnfacharbeiter in Frage kommt. Wesentlich ist die Tatsache, daß der Durchschnittslohn für den Lohnfacharbeiter 83 bis 84 Pfg. beträgt, ja selbst der qualifizierte Werkzeugmacher übersteigt kaum den Lohn von 86 Pfg. Diese Löhne liegen nun immer noch unter den freiwillig vereinbarten Tarifstundenlöhnen im Kölner Gebiet. Außerdem, wenn diesen Arbeitern nun restlos die 6 Pfg. Lohnerhöhung

die im Schiedsspruch festgelegt sind, zufallen würden, dann würden sie immer noch wesentlich unter dem Durchschnittsakkordverdienst der Facharbeiter liegen, den wir mit 99 Pfg., die Arbeitgeber mit 1,01 M errechnet haben.

Ich glaube, mit vorstehendem dazu beigetragen zu haben, um die Streitfrage über die 6 Pfg. Lohnzulage übersichtlicher zu machen.

Mit Gruß
gez. K. Wolf

1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 43.

Nr. 12

**Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf,
Bezirksleitung Essen) an Carl Severing vom 7. Dezember 1928¹⁾**

Werter Genosse Severing!

Bei Deinem Hiersein am 6. Dezember haben wir bereits auf die Arbeitszeitfrage, die bei Erledigung der Streitfrage Nordwest mit geregelt werden soll, Bezug genommen.

In der Anlage sind die von uns aufgestellten Wünsche über die Regelung der Arbeitszeit verzeichnet. Zur Erläuterung und Bewertung der gesamten Fragen gestatte ich mir, zu den einzelnen Positionen nachfolgende Bemerkungen zu machen:

Zu 1: In dem Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927, der vom R. A. M. für verbindlich erklärt worden ist, ist die Arbeitszeit für alle Betriebsabteilungen geregelt. Der Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 ist eine vollständige Neuregelung der Arbeitszeit, nimmt also keinen Bezug auf die vorher abgeschlossenen Arbeitszeitverträge. In diesem Schiedsspruch ist die Arbeitszeit so geregelt, daß die längste Arbeitszeit ausschließlich der Sonntagsarbeit 57 Stunden wöchentlich beträgt. Von einer Arbeitszeit von 60 Stunden ausschließlich Sonntagsarbeit ist im Schiedsspruch nicht die Rede und somit hat auch diese Arbeitszeit keine tarifliche Berechtigung. Es handelt sich hier um die Werks-eisenbahner, die Arbeiter (ein Teil) im Thomasstahl- und Martinstahlwerk. Eine Arbeitszeit von 60 Stunden muß u. E. verringert werden.

Zu 2: Im Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 ist unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom Februar 1895 die Sonntagsarbeit zugelassen und festgelegt. Der 1. Abstich soll Sonntag abends 7 Uhr erfolgen. Nach unseren Ermittlungen haben die meisten Werke von dieser Sonntagsarbeit gar keinen Gebrauch gemacht, weil die Thomaswerke zumeist saugend zum Hochofen eingerichtet sind, können also in einer kürzeren Zeit größere Mengen Roheisen, als der Hochofen erzeugt, verarbeiten. In Frage kommen 724 Arbeiter die eine Arbeitszeitverkürzung von $4\frac{1}{3}$ Stunden die Woche bekommen würden. Eine Hemmung der Produktion würde also nicht in Frage kommen.

Zu 3: Hierbei kommen 6498 Arbeiter in Frage, die ebenfalls eine Arbeitszeitverkürzung von $4\frac{1}{3}$ Stunden wöchentlich bekommen würden. Wenn der 1. Abstich für die Hälfte der Arbeiter auf 6 Uhr morgens festgelegt wird, dann würde für die Hälfte der vorgenannten Arbeiter

eine Arbeitszeitverkürzung von $6\frac{1}{4}$ Stunden wöchentlich in Frage kommen. Tragbar ist das ebenfalls, weil auch hier nachgewiesen werden kann, weil eine große Anzahl von Martinwerken von der im Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 festgelegten Sonntagsarbeit nicht restlos Gebrauch gemacht haben.

Zu 4: Im Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 a II ist festgelegt, daß, wenn es wirtschaftlich erforderlich erscheint, eine Stunde Mehrarbeit seitens der Betriebsleitung angeordnet werden kann. Wir machen in den meisten Werken die Beobachtung, daß auch dann, wenn infolge Auftragsmangel Betriebseinschränkungen oder Arbeiterentlassungen vorgenommen wurden, dann trotzdem seitens der Werksleitung diese Mehrarbeitsstunde verlangt worden ist. Es ist begreiflich, daß sich gerade über diese Maßnahme die Arbeiterschaft außerordentlich empörte. An 5 Tagen Überstunden und am 6. Tage eine Feierschicht. Wir haben demzufolge einen Fall herausgegriffen und ein Feststellungsverfahren beim Arbeitsgericht in Gelsenkirchen angestrengt. Dort hatte ebenfalls die Werksleitung Feierschichten eingelegt und trotzdem die Mehrarbeitsstunde verlangt. Wir erzielten sowohl am Arbeitsgericht Gelsenkirchen, als auch am Landesarbeitsgericht Essen, ein obsiegendes Urteil (Abschrift liegt bei). ²⁾ Wir halten deshalb unseren Antrag für berechtigt.

Zu 5: In den Gießereibetrieben kommen rund 10 800 Arbeiter in Frage. In einigen Hochofengießereien, die das Roheisen direkt vom Hochofen über den Flammofen beziehen, ist noch teilweise eine Arbeitszeit von 57 Stunden vorhanden, während in ähnlichen Betrieben eine Arbeitszeit von 54, ja 52 Stunden eingeführt ist, also ein Beweis, daß auch eine kürzere Arbeitszeit als 57 Stunden, ohne den Betrieb zu stören, möglich ist. Nach unseren Ermittlungen würden 2053 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 5 Stunden die Woche erhalten und 2275 Arbeiter eine solche von 2 Stunden.

Zu 6: Die Arbeiter der Wassergas- und Koksgasschweißereien sind bei dem Erlaß der Verordnung vom 16. Juli 1927 vergessen worden. Sie gehören eigentlich zur Gruppe der Stahl- und Walzwerkbetriebe. Da jedoch ein derartiger Hinweis in der Verordnung fehlte, war es nicht möglich, sie mit diesen Betrieben gleichzustellen. Auch die Gewerbeaufsichtsbehörde und das preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe sind übereinstimmend der Auffassung, daß in diesen Betrieben, wo eine ungeheuer physische und nervenzerrüttende Arbeit verrichtet werden muß, die achtstündige Arbeitszeit angebracht ist. Wird die Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt, so erhalten 537 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 9 Stunden, 411 Arbeiter eine solche von 6 Stunden.

Zu 7: Die Arbeit in den Thomasschlackenmühlen ist trotz verbesserter technischer Einrichtung stark gesundheitsschädlich. Die Krankheitsziffern in diesen Abteilungen sind enorm hoch. Tuberkulose und Verschleimung der Atmungsorgane sind an der Tagesordnung. Diese Arbeiter genossen bereits schon vor dem Krieg eine besondere Behandlung durch die Bundesratsverordnung. Es ist deshalb eine Arbeitszeit von 48 Stunden für diese Arbeiter durchaus angebracht. Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten 570 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung

von 6 Stunden pro Woche und 103 Arbeiter eine solche von 9 Stunden.
Zu 8: Die Arbeitsleistung in den Zement- und feuerfesten Steinfabriken ist ähnlich wie in den Thomasschlackenmühlen sehr gesundheitsschädlich, teilweise durch Einwirkung von Hitze und Staubentwicklung. Nach unserm Vorschlag würden 240 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 6 Stunden pro Woche erhalten und 480 Arbeiter eine solche von 2 Stunden.

Zu 9: In der 2. Anlage sind die Verhandlungen über die Regelung des Begriffs „welche Betriebe gehören zur weiterverarbeitenden oder Hüttenindustrie“ aufgezeichnet. Diese Regelung soll nach unserem Vorschlag in Kraft treten, jedoch soll nirgends eine Arbeitszeitverlängerung eintreten.³⁾

Zum Schluß erlauben wir uns den Vorschlag, daß für die Arbeiter der weiterverarbeitenden Industrie, Maschinenfabriken und Gießereien, die Fassung der Arbeitszeitregelung so erfolgt, daß es heißt: „Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden die Woche. Die Werksleitung kann 2 Stunden Mehrarbeit die Woche anordnen und wenn es wirtschaftlich erforderlich erscheint, kann die Werksleitung mit der gesetzl. Betriebsvertretung 2 weitere Stunden vereinbaren.“

Mit gewerkschaftlichem Gruß
gez. Wolf

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 29.

²⁾ Anlage liegt nicht vor; vgl. dazu das Rundschreiben des DMU Nr. 126/28 vom 25. 9. 1928 (AsD, Nl. Sev. 97, Nr. 74).

³⁾ Anlage liegt nicht vor; vgl. jedoch Anm. 4 zu Dokument Nr. 1.

Nr. 13

Schreiben des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Bülow) an Ministerialrat Neitzel im Reichsarbeitsministerium vom 7. Dezember 1928¹⁾

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ihrem Wunsche entsprechend übersende ich Ihnen anbei mein Handexemplar betreffend die Zusammenstellung über die Arbeitszeit der Arbeiter ab 1. Februar 1928 im Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe unseres Vereins. Ich bitte Sie, freundl. den Zustand des Blattes entschuldigen zu wollen, ich konnte aber so schnell kein anderes beschaffen.

Bei der Umfrage, die der Arbeitgeberverband abgehalten hat, wurden 813 Betriebe mit einer Gesamtbelegschaft von 199 799 Arbeitern erfaßt. Von diesen arbeiteten am 1. Februar 1928 an den 6 Wochentagen regelmäßig bei normalen Betriebsverhältnissen:

48 Stunden	18 789 Arbeiter	=	9,40 %
52 Stunden	81 107 Arbeiter	=	40,59 %
54 Stunden	18 783 Arbeiter	=	9,40 %
57 Stunden	75 401 Arbeiter	=	37,74 %
60 Stunden	5 719 Arbeiter	=	2,86 %

Wie ich soeben bei Arbeitnordwest festgestellt habe, ist die Erhebung für den 1. Oktober noch nicht abgeschlossen. Es ist aber möglich, daß sie in einigen Tagen fertig wird. Herr Grauert wird sie dann entweder Ihnen zusenden oder Herrn Minister Severing, wenn er wieder ins Revier kommen sollte, persönlich übergeben.
Mit verbindlicher Begrüßung

Ihr sehr ergebener
gez. Bülow

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 28. (Anlage fehlt).

Nr. 14

Schreiben des Reichswirtschaftsministers Curtius an Carl Severing vom 4. Dezember 1928, mit Anlage vom 10. November 1928¹⁾

Sehr geehrter Herr Kollege!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 3. ds. Mts., mit dem ich Ihnen meine Denkschrift vom 30. Oktober über den Schiedsspruch Nordwest zugeleitet habe, stelle ich Ihnen in der Anlage als weiteres Material eine Abschrift des Berichtes zur Verfügung, der mir von meinem Sachbearbeiter am 11. November erstattet worden ist. Ich hatte meinen Sachbearbeiter nach Düsseldorf entsandt, um die von der Eisenindustrie über Selbstkosten und Erlöse gemachten Angaben in ihrem Aufbau und ihren Einzelheiten kennen zu lernen. Die Feststellungen haben sich auf die Vereinigten Stahlwerke, die über ein umfangreiches Selbstkostenmaterial verfügen, beschränken müssen. Ich darf aber darauf hinweisen, daß die Vereinigten Stahlwerke etwa 50 % der Stahlherzeugung der Nordwestlichen Gruppe repräsentieren und daß in ihnen Werke mit verschiedenartiger Selbstkostenlage vereinigt sind, so daß das Gesamtergebnis bei den Vereinigten Stahlwerken als typisch für den Durchschnitt des Gesamtreviers angesehen werden kann.

Dem Bericht füge ich die von meinem Sachbearbeiter in Düsseldorf entnommenen Unterlagen bei.²⁾ Da den Vereinigten Stahlwerken die vertrauliche Behandlung des Materials zugesichert worden ist, darf ich Sie ergebenst bitten, auch Ihrerseits das Zahlenmaterial als zu Ihrer vertraulichen Information bestimmt zu betrachten.
Mit besten Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener
gez. Curtius

Anlage: Bericht des Sachverständigen vom 10. November 1928.

Bei den Vereinigten Stahlwerken, den Verkaufsverbänden, dem Stahlwerksverband, dem Walzdrahtverband und der Deutschen Rohstahlgemeinschaft in Düsseldorf sind in den letzten Tagen Feststellungen über die von der eisenschaffenden Industrie bei den Erörterungen über den Lohnkonflikt vorgetragene Betriebsergebnisse getroffen worden. Die Feststellung erstreckte sich bei den Vereinigten Stahlwerken auf eine Einsicht in die Unterlagen der Selbstkostenabteilung,

bei der die Selbstkostenberechnungen der einzelnen Werke zu zusammenfassenden Darstellungen verarbeitet werden. Die Selbstkostenabteilung stellte anliegende Tabellen über die Selbstkosten der einzelnen Walzwerkserzeugnisse (getrennt nach Thomas- und Siemens-Martin-Güte) und der Erlöse (auch diese, soweit möglich, getrennt nach Thomas- und Siemens-Martin-Güte) jeweils für die 3 Monate des 4. Quartals 1927 und die 3 Monate des 3. Quartals 1928 zur Verfügung. Die Übereinstimmung dieser Zusammenstellungen mit den Unterlagen wurde durch Stichproben festgestellt. Die Selbstkosten sind in den Tabellen aufgegliedert nach Betriebsselbstkosten, Herstellselbstkosten (Betriebsselbstkosten zuzüglich Werksumlage, in der die dem Betrieb zur Last fallenden Steuern, Abschreibungen und dem Betriebe seitens der Zentrale belasteten Zinsen sowie die Rohstahlabgaben enthalten sind) und Gesamtselfbstkosten (Herstellselfbstkosten zuzüglich Anteil der Kosten der Zentralverwaltung). Die ausgewiesenen Erlöse stellen den Reinerlös für den Absatz an Fremde dar.

In der anliegenden Tabelle II sind für die erfaßten Erzeugnisse (getrennt nach dem 4. Quartal 1927 und dem 3. Quartal 1928) die Absatzmengen und der Betriebserfolg, d. h. die Differenz zwischen Erlösen und Gesamtselfbstkosten, zusammengestellt. Die erfaßten Erzeugnisse stellen etwa 80% des gesamten Absatzes der Vereinigten Stahlwerke an Walzwerkserzeugnissen dar. Die restlichen 20% betreffen Stahlformguß, Radsätze, Schmiedestücke, sonstige Gußstücke und verfeinerte Erzeugnisse. Es ergibt sich für das 4. Quartal 1927 insgesamt ein Gewinn von 9 502 308 M oder umgelegt auf die Absatzmenge von M 10,94 je Tonne, während im 3. Quartal 1928 der Gewinn auf 2 223 443 M oder auf M 2,46 je Tonne herabgesunken ist. Beachtlich erscheint hierbei, daß das Ergebnis in beiden Quartalen durch das Röhrengeschäft entscheidend beeinflußt wird, aber auch in diesem Geschäft ist ein Rückgang des Gewinns trotz Steigerung der Produktion festzustellen.

Der Erfolgserückgang beruht im allgemeinen auf einer Steigerung der Selbstkosten, die über die Steigerung der Erlöse, soweit solche überhaupt vorhanden ist, hinausgegangen ist.

Das Ansteigen der Selbstkosten findet in der Hauptsache seine Erklärung in der Steigerung der Kosten.

- 1) des Erzmöllers infolge der Auswirkung des Schwedenstreiks; Zukaufserze waren, auf Fe-Gehalt umgerechnet, teurer. Das Streikende bringt zunächst noch keine Erleichterung, da die Ersatzerze auf langfristige bis in das Jahr 1929 sich erstreckende Abschlüsse gekauft werden mußten.
- 2) der Zuschläge (da Zukaufserze phosphorarmer waren als die Schwedenerze, mußten andere Phosphorträger zugesetzt werden).
- 3) des Kokseinsatzes. Neben einer Steigerung der Koksselbstkosten ist ein durch den mengenmäßigen Mehreinsatz an Erz bedingter Koksmehrverbrauch einhergegangen.

In den gewerkschaftlichen Tageszeitungen („Essener Volkszeitung“ und „Der Deutsche“) sind zahlenmäßige Angaben über die im Juli 1928 entstandenen Selbstkosten eines „mittleren Hüttenwerkes“ für eine

Tonne Roheisen, Stahl, Halbzeug, Träger, Schienen und Feinzeug veröffentlicht und diese Selbstkosten den ausländischen Eisenpreisen gegenübergestellt worden. Diese Angaben beziehen sich nach der gewählten Nomenklatur offensichtlich auf ein Werk der Vereinigten Stahlwerke und zwar vermutlich auf das Werk Duisburg-Ruhrort – Meiderich. Um die Angaben nachzuprüfen, sind die Selbstkostenbögen der Vereinigten Stahlwerke für Juni und Juli für die obengenannten Produkte eingesehen und von den Vereinigten Stahlwerken zur Verfügung gestellt worden. Sie sind in der anliegenden roten Mappe hinter den Pressenotizen eingeklebt. Aus ihnen ergibt sich, daß die in der Presse genannten Zahlen mit den Selbstkosten keines Werkes der Vereinigten Stahlwerke übereinstimmen. Nur einzelne Teilkostenbögen decken sich mit den entsprechenden Zahlen der Selbstkostenbögen der Vereinigten Stahlwerke.³⁾

Die in der Presse jeweils als Gesamtkosten des betreffenden Produktes angegebenen Zahlen stellen nur die Betriebsselbstkosten dar und müssen um die Werksumlage (Abschreibungen, Steuern, Zinsen usw.) vermehrt werden, um zu den Herstellselbstkosten zu gelangen.

Abwegig ist die Gegenüberstellung der Betriebsselbstkosten und der deutschen und ausländischen Handelspreise. Einmal sind, wie bereits ausgeführt, die Betriebsselbstkosten nicht identisch mit den Gesamtselfbstkosten und andererseits ist der Erlös der Werke nicht den Handelspreisen gleichzusetzen.

Die Erlöse zeigen nicht eine solche Entwicklung wie sie auf Grund der Erhöhung der Inlandspreise und der Steigerung der Weltmarktpreise zu erwarten gewesen wäre. Dadurch, daß im Laufe des Jahres 1928 der Auslandsabsatz sich nicht nur mengenmäßig, sondern auch in seinem Anteil am Gesamtabsatz vergrößert hat, ist der Durchschnittserlös bei den meisten Produkten nur in geringem Ausmaße gestiegen, bei einigen sogar zurückgegangen.

Nicht nur die direkte Ausfuhr ist gestiegen, sondern es ist anzunehmen, daß auch die indirekte Ausfuhr, für die die eisenschaffende Industrie auf Grund des AVI-Abkommens⁴⁾ mit Rückvergütung in Anspruch genommen wird, sich gesteigert hat, denn obwohl die Rückvergütungssätze im Laufe des Jahres 1928 herabgesetzt worden sind, hat sich die Rohstahlgemeinschaft genötigt gesehen, von ihren Mitgliedern eine gegenüber dem Vorjahre erhöhte Rohstahlabgabe einzuziehen (im Jahre 1927 2,44 je Tonne Rohstahl, im Jahre 1928 3,00 RM je Tonne mit Ausnahme der Monate März bis Mai, in denen nur 2,50 RM je Tonne erhoben wurden).

Über die geldliche Auswirkung des Schiedsspruches wurden von den Vereinigten Stahlwerken auf Grund neuerer Errechnungen für den Monat September 1928 folgende Angaben gemacht. Danach sind im Monat September 1928 insgesamt 15 933 147 Lohnstunden von den in der Gruppe Nordwest gelegenen Hütten der Vereinigten Stahlwerke verrechnet worden. Diese entfallen mit 10 902 285 auf Akkordlohnstunden, mit 3 550 065 auf Stundenlohn-Stunden für Arbeiter über 21 Jahre und 1 480 797 Stundenlohn-Stunden für Arbeiter bis zu 21 Jahren. Für diese Lohnstunden wurden insgesamt gezahlt 15 546 843 RM. Die Vereinigten Stahlwerke errechneten die unmittelbare Auswirkung des

Schiedsspruches einschließlich der sich aus der Erhöhung der Löhne ergebenden Erhöhung der Soziallasten auf 564 000 RM oder 3,63 %. Da mit einer Weiterwirkung des Schiedsspruches durch zwangsläufige Angleichung der Löhne gerechnet wird, glauben die Vereinigten Stahlwerke, mit einer tatsächlichen Erhöhung von 5,14 % rechnen zu müssen.

In der Anlage 4 sind Monatseinkommen und Durchschnittsstundenlöhne der ersten Leute in den Betrieben, ferner das Durchschnittseinkommen der Hüttenarbeiter sämtlicher Bezirke, dann das Durchschnittseinkommen der Arbeiter der in der Gruppe Nordwest gelegenen Hütten und endlich zum Vergleich das Durchschnittseinkommen eines Arbeiters im Bergbau und von 3 in anderen Bezirken gelegenen Hütten angegeben. (Angabe der Vereinigten Stahlwerke.)

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 27 und 22.

²⁾ Die Anlagen zum Bericht des Sachbearbeiters fehlen; vgl. dazu jedoch die Anlagen zur Denkschrift vom 30. 10. 1928 (Dokument Nr. 3).

³⁾ Anmerkung im Original: „Einzelne Zahlen sind offenbar unrichtig. So muß es wahrscheinlich in der Kostenberechnung für Roheisen bei der Position Brennstoff nicht 10,19 M sondern 19,10 M heißen. Die angegebenen Lohnanteile stellen offenbar nur die Lohnkosten der jeweiligen Erzeugungsstufe dar und berücksichtigen nicht die in den Vorstufen entstandenen Lohnkosten.“

⁴⁾ Siehe dazu Ulrich Nocken, *Inter-Industrial Conflicts and Alliances as Exemplified by the AUI-Agreement, in: Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, hrsg. von Hans Mommsen, Dietmar Petzina und Bernd Weisbrod, Düsseldorf 1974, S. 693—704.

Nr. 15

Schiedsspruch vom 21. Dezember 1928¹⁾

Entsprechend ihren der Reichsregierung gegenüber übernommenen Verpflichtungen vom 30. November und 2. Dezember 1928 erklären die unterzeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen

Arbeitgeber-Verband für den Bezirk nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen und Stahlindustrieller,
Deutscher Metallarbeiter-Verband, Bezirk VII,
Christlicher Metallarbeiter-Verband, Bezirk I, II und III,
Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H.-D.),
Provinzzentrale Rheinland-Westfalen,

daß der Schiedsspruch des Reichsministers Severing für den in ihm angegebenen Zeitraum und in dem in ihm bestimmten Umfang — Rahmentarif, Lohn- und Arbeitszeitregelung — als Tarifvertrag zwischen ihnen gilt.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung und der Erklärung der vorbezeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen treffe ich folgende Entscheidung:

I. Lohnregelung.

1. Für die Zeit von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1928 regelt sich die Entlohnung nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 erhalten die in reinem Zeitlohn beschäftigten Arbeiter im Alter von über 21 Jahren eine nicht akkordfähige Zulage nach Maßgabe folgender Tabelle:

bisheriger Zeitlohn 60 Pfg.	Zulage 6 Pfg.	neuer Zeitlohn 66 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 61 Pfg.	Zulage 6 Pfg.	neuer Zeitlohn 67 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 62 Pfg.	Zulage 6 Pfg.	neuer Zeitlohn 68 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 63 Pfg.	Zulage 5 Pfg.	neuer Zeitlohn 68 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 64 Pfg.	Zulage 5 Pfg.	neuer Zeitlohn 69 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 65 Pfg.	Zulage 5 Pfg.	neuer Zeitlohn 70 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 66 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 70 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 67 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 71 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 68 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 72 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 69 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 73 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 70 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 74 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 71 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 75 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 72 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 76 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 73 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 76 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 74 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 77 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 75 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 78 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 76 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 79 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 77 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 80 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 78 Pfg.	Zulage 6 Pfg.	neuer Zeitlohn 84 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 79 Pfg.	Zulage 6 Pfg.	neuer Zeitlohn 85 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 80 Pfg.	Zulage 5 Pfg.	neuer Zeitlohn 85 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 81 Pfg.	Zulage 5 Pfg.	neuer Zeitlohn 86 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 82 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 86 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 83 Pfg.	Zulage 4 Pfg.	neuer Zeitlohn 87 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 84 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 87 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 85 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 88 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 86 Pfg.	Zulage 3 Pfg.	neuer Zeitlohn 89 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 87 Pfg.	Zulage 2 Pfg.	neuer Zeitlohn 89 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 88 Pfg.	Zulage 2 Pfg.	neuer Zeitlohn 90 Pfg.
bisheriger Zeitlohn 89 Pfg.	Zulage 1 Pfg.	neuer Zeitlohn 90 Pfg.

Die sozialen und sonstigen tariflichen Zulagen werden durch diese Regelung nicht berührt. Sie gilt für alle in reinem Zeitlohn beschäftigten Vollarbeiter, deren Zeitlohn (ohne soziale und sonstige tarifliche Zulagen) weniger als 90 Pfennig beträgt. Vollarbeiter sind die körperlich oder für die ihnen zugewiesene Beschäftigung völlig leistungsfähigen Arbeitnehmer.

Die Ecklöhne bleiben unverändert.

3. Für die Altersklassen unter 21 Jahren stuft sich die Zulage der Ziffer 2 im Verhältnis der Hundertsätze der Ziffer 5 des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 ab.

4. Für die Entlohnung der Lehrlinge wird die Zulage gemäß der Vereinbarung vom 10. Februar 1928 entsprechend in Anrechnung gebracht.
5. Die Art der Regelung der Zeitlöhne in Ziffer 2 gilt nur für die Geltungsdauer dieser Entscheidung. Die Bestimmung in Artikel II Ziffer 3 des Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 bleibt im übrigen unberührt und tritt bei Ablauf dieser Entscheidung wieder in Kraft.
6. Auch das Lohnabkommen vom 15. Dezember 1927 läuft mit dem Zusatzabkommen unverändert weiter, soweit nicht durch die Entscheidung zu Ziffer 1-4 Änderungen getroffen sind.

II. Akkordsicherung.

Die Bestimmung des Artikels IX des Rahmentarifvertrages wird in folgender Weise geändert:

1. Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Akkorde sind so anzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung unter normalen Betriebsverhältnissen 15 Prozent über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen muß.
2. Ziffer 2 wird ergänzt durch folgenden Absatz 5:
Eine Veränderung durchgeregelter Akkorde kann verlangt werden bei fehlerhafter Berechnung oder bei Änderung der Berechnungsgrundlagen, z. B. technischer, organisatorischer oder Material-Änderungen. Eine Herabsetzung geltender Akkorde ist darum nur infolge technischer, organisatorischer oder Material-Verbesserungen zulässig.

III. Arbeitszeit.

Die Bestimmung des Artikels II des Rahmentarifvertrages wird in folgender Weise geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
Für die Dauer der Arbeitszeit sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend, soweit sie nicht durch die Arbeitszeitregelung dieser Entscheidung oder durch eine spätere Vereinbarung der Tarifvertragsparteien in zulässiger Weise abgeändert werden.
2. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Woche bleibt, soweit sie nicht durch die Arbeitszeitregelung dieser Entscheidung oder durch eine spätere Vereinbarung der Tarifvertragsparteien vorgenommen wird, jeweils der Verständigung zwischen der Werksleitung und dem Arbeiterrat vorbehalten.
Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 wird die Arbeitszeit in folgender Weise verkürzt:
3. Für alle Arbeiter, die 60 Stunden arbeiten, allgemein auf 57 Stunden je Woche.

4. In den Gießereien und Radiatorenbetrieben allgemein auf 52 Stunden an den 6 Wochentagen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk im Rahmen einer angemessenen Übergangszeit nach Anhörung des Arbeiterrats eine weitere Mehrarbeit bis zu zwei Stunden in der Woche verfahren lassen, für die ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet wird.
5. In den Wassergasschweißereien für alle Arbeiter, deren Tätigkeit mit dem Vorgang des Wassergasschweißens unmittelbar zusammenhängt, insbesondere die Maschinenschweißer, die Handschweißer, die Kopfwalzer, die Biegewalzer, die Rundwalzer, sowie die Helfer dieser Gruppen, ferner die Blechbieger und die Zuschläger auf 52 Stunden an den 6 Wochentagen. Es muß angestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Arbeitszeit auf 48 Stunden an den 6 Wochentagen zu verkürzen.
6. In den Beizanlagen des Blechwalzwerks I der Firma Krupp A. G. auf 52 Stunden an den 6 Wochentagen. Auch hier muß angestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Arbeitszeit weiter herabzusetzen.
7. In den Sandstrahlbläsereien allgemein auf 48 Stunden an den 6 Wochentagen.
8. In den Zementfabriken in den durchgehenden Betriebsabteilungen (Ofenbetrieben) auf 48 Stunden, im übrigen auf 52 Stunden an den 6 Wochentagen.
9. In den Thomasschlackenmühlen auf 48 Stunden an den 6 Wochentagen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk nach Anhörung des Arbeiterrats wochentäglich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen, für die ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet wird.
10. Für die Begriffe „erzeugende“ und „weiterverarbeitende“ Industrie ist maßgebend die von den Vertragsparteien am 12. Juni 1928 festgesetzte Regelung mit der daraus folgenden Arbeitszeitverkürzung.²⁾
11. Betriebe, die zurzeit kürzere Arbeitszeiten als die in den Ziffern 3 bis 10 festgelegten verfahren, verbleiben bei dieser verkürzten Arbeitszeit. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitszeitabkommens vom 15. Dezember 1927 unverändert bestehen.
12. Für die Berechnung des Lohnausgleichs gilt die Vereinbarung vom 27. Januar / 7. August 1928 entsprechend.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Maßregelungen aus Anlaß des Lohntarifs sind unzulässig. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses hat nicht stattgefunden. Die Betriebsräte bleiben für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amt.
2. Der beim Reichsarbeitsgericht schwebende grundsätzliche Rechtsstreit über das Zustandekommen eines rechtsgültigen Tarifvertrages durch den für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928 wird durch diese Entscheidung nicht berührt, wie andererseits ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens die in dieser Entscheidung getroffene Regelung bestehen bleibt.

V. Dauer der Regelung.

Die Änderungen des Rahmentarifs treten am 1. Januar 1929 in Kraft. Im übrigen laufen die Bestimmungen des Rahmentarifs unverändert weiter.

Der Rahmentarif ist erstmalig am 1. Mai 1930 mit zweimonatiger Frist zum 30. Juni 1930, die in den vorstehenden Bestimmungen getroffene Regelung der Löhne und der Arbeitszeit erstmalig am 1. August 1930 mit zweimonatiger Frist zum 30. September 1930 kündbar. Das Recht zur Kündigung hängt jedoch für jede Vertragspartei davon ab, daß sie die Kündigungsabsicht den anderen Vertragsparteien einen Monat vor dem Kündigungszeitpunkt anzeigt, um in gemeinsamen Verhandlungen die wirtschaftliche und soziale Lage zu klären.

Wird der Rahmentarif nicht gekündigt, so läuft er jeweils um 1 Jahr unter den gleichen Kündigungsbedingungen zu dem neuen Zeitpunkt weiter. Dasselbe gilt für die Regelung der Löhne und der Arbeitszeit entsprechend.

Begründung.

An die Spitze der Entscheidung ist die Bestimmung gestellt, daß für die Zeit von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1928 die Lohnerhöhungen des verbindlich erklärten Schiedsspruchs Geltung bekommen sollen. Daß diese Bestimmung lohntechnisch einige Schwierigkeiten bereitet, muß ohne weiteres zugegeben werden. Wenn trotzdem auf diese Bestimmung nicht verzichtet worden ist, so waren dafür gewichtige Gründe maßgebend, die letzten Endes in der Verpflichtung liegen, dem heute noch geltenden Schlichtungsverfahren Achtung zu verschaffen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dem heutigen Schlichtungsverfahren Mängel anhaften. Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, daß die Parteien allzu leicht geneigt sind, Vereinbarungen aus dem Wege zu gehen, wenn diese Vereinbarungen ohne gegenseitige Zugeständnisse nicht erreicht werden können. Allzu häufig haben sie in derartigen Fällen die Entscheidungen über den Lohnstreit dem Schlichter und in letzter Instanz dem Reichsarbeitsministerium überlassen. Dieses Verfahren, das allmählich zur allgemeinen Übung wird, hat die nachteiligsten Folgen insofern, als es das Verantwortungsgefühl und die Verantwortungsbereitschaft der Parteien herabmindert und die Verantwortung ausschließlich den Amtsstellen überläßt. Es wäre dringend zu wünschen, daß auch ohne eine Änderung des Schlichtungsverfahrens die Parteien mehr wie bisher zur Verständigung im Lohnstreit kommen würden. Bei einer gesetzlichen Änderung des Schlichtungswesens sollte jedenfalls auf die Folgeerscheinungen des bisherigen Verfahrens Rücksicht genommen werden, ohne freilich das Schlichtungswesen auch für solche Fälle unwirksam zu machen, in denen im öffentlichen Interesse ein Eingreifen der Schlichtungsinstanzen notwendig ist.

Wenn darum auch anerkannt werden soll, daß das Schlichtungsverfahren Mängel aufweist, die eine Abstellung erfordern, so geht es doch nicht an, daß sich eine Partei über einen rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruch mit einem Akt wirtschaftlicher Selbsthilfe hin-

wegsetzt, der nicht nur für die Eisenindustrie sondern weit darüber hinaus für das ganze Wirtschaftsleben Deutschlands sehr bald die schwersten Folgen nach sich ziehen mußte.

Als sich die Regierung Ende November zu einem Eingreifen entschloß, handelte es sich nicht mehr allein darum, Meinungsverschiedenheiten über die Lohnhöhe zwischen der Arbeiterschaft und den Unternehmern in der nordwestdeutschen Eisenindustrie zu schlichten, sondern auch und zwar vorwiegend um die Abwendung von wirtschaftlichen und politischen Erschütterungen, die, zur vollen Auswirkung gelangt, das ganze deutsche Wirtschaftsleben in schwerste Mitleidenschaft gezogen hätten. Es ist nicht erwiesen, daß vorher alle Mittel erschöpft worden sind, um die Kündigungen und die nachfolgende Aussperrung unnötig zu machen. Unter diesen Umständen war es geboten, auch in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, daß das Schlichtungsverfahren nicht ohne weiteres beiseite geschoben werden darf, wenn einer Partei die ergangenen Entscheidungen mißfallen.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Wirtschaftslage in der nordwestlichen Eisenindustrie zur Zeit keineswegs besonders günstig ist. Im Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927 ist in der Begründung über die getroffene Lohnentscheidung angefügt worden, daß die Gewerkschaften die bei der weiterverarbeitenden Industrie vorhandene geldlich und wirtschaftlich mißliche Lage nicht verkennen. Die erzeugende Industrie habe – so wird in dem Schiedsspruch weiter ausgeführt – seit 1924 die Preise nicht erhöht und den Auslandsmarkt trotz der mit diesen Geschäften verbundenen Verluste gehalten. Bezüglich der Ertraglosigkeit oder der außerordentlich geringen Rentabilität der Inlandsgeschäfte habe der Sachverständige des Reichswirtschaftsministeriums Zahlen vorgelegt, die nicht ernstlich angezweifelt werden könnten. Seit diesen Feststellungen, die jetzt genau ein Jahr zurückliegen, hat sich die Lage in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Metallindustrie mindestens nicht günstiger gestaltet. Die allgemeine Konjunktur ist, gemessen an dem Beschäftigungsgrad des Jahres 1927, zurückgegangen und die Ertragsmöglichkeit hat besonders in der erzeugenden Industrie durch einige ungünstige Umstände des laufenden Jahres eine nicht unbeträchtliche Einbuße erfahren. Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die Verhältnisse seit Ende des vergangenen Jahres nicht günstiger geworden sind und daß keine Anzeichen vorliegen, die eine erhebliche Besserung in kurzer Frist erkennen ließen. Dieser Umstand konnte bei der Prüfung der Lohnerhöhungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Bei der Prüfung aller der Neuregelung unterworfenen tariflichen Abmachungen hat sich herausgestellt, daß diese Abmachungen unter erheblichen konstitutiven Mängeln leiden, die in der Hauptsache in der Unübersichtlichkeit und in der Systemlosigkeit bestehen. Es wäre nicht unerwünscht gewesen, jetzt schon eine vollkommene Neuordnung, insbesondere des Rahmentarifs, zu treffen, der in gewissem Sinne die Grundlagen für die Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeiten bestimmt. Das war aber ohne eine ausführliche Vorarbeit mit den Parteien unmöglich. Diese Neuordnung muß deswegen einer späteren Vereinbarung der Parteien im Zeitraum oder nach Ablauf der

Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung überlassen bleiben. Es darf aber die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Parteien den schon einmal unternommenen Versuch einer derartigen Regelung ernsthaft aufnehmen und durchführen. Daß in dem ausgedehnten Industriebezirk, der von Düsseldorf bis Hamm reicht, und in dem neben der gewaltigen Urproduktion auch die weiterverarbeitenden Werkstätten liegen, die selbst noch die größten Mannigfaltigkeiten in der Arbeitsweise aufweisen, die Durchführung von Normativbestimmungen für die Berechnung der Verdienste nicht allzu leicht ist, leuchtet ein. Aber die vorliegenden Schwierigkeiten müssen überwunden werden, wenn nicht die heutige Undurchsichtigkeit der Entlohnung eine stetige Quelle von Mißheiligkeiten werden soll.

Bei der Bemessung der Lohnzulagen war zu berücksichtigen, daß von jeder Teuerungswelle im deutschen Wirtschaftsleben die Angehörigen der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie sowohl als Konsumenten, wie auch als Produzenten erfaßt werden. Der Lebensunterhalt ist im Westen verhältnismäßig teuer. Das Ziel einer planmäßigen Lohnaufbesserung mußte deswegen in erster Linie eine Aufbesserung der niedrigsten Lohn- und Akkordsätze sein. Die finanzielle Auswirkung dieser Aufbesserungen hält sich in den Grenzen des Erträglichen. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und insbesondere der Schwereisenindustrie des Westens hat nicht nur eine Erleichterung der Ausführbedingungen zur Voraussetzung, sondern vor allen Dingen die Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Arbeiterschaft, die am sichersten durch eine planmäßige Erhöhung des Lohnniveaus und durch eine verständige Arbeitszeitregelung erreicht wird. Im einzelnen ist zu der Lohn- und Arbeitszeitregelung zu bemerken, daß der Erhöhung der Akkordsicherung von 10 auf 15 Prozent nur insoweit eine Erhöhung der Akkordverdienste folgen muß, als der Durchschnittsarbeiter den Satz von 15 Prozent über seinen Tariflohn nicht erhält. Die für die Arbeitszeitregelung in den Gießereien, Wassergasschweißereien und Beizanlagen vorgesehene Übergangszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Art und Zeit der Lohnzahlung nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch unterliegt der Vereinbarung zwischen Werksleitung und Arbeiterrat.

Abweichend von der bisherigen Fassung in Tarifverträgen ist die Schlußbestimmung, daß das Recht zur Kündigung für jede Vertragspartei davon abhängen soll, daß sie die Kündigungsabsicht den anderen Vertragsparteien wenigstens einen Monat vor dem Kündigungstermin anzeigt, um in gemeinsamen Verhandlungen die wirtschaftliche und soziale Lage zu klären. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn eine derartige Sicherung bereits die früheren Tarifbestimmungen enthalten hätten, der Lohnstreit in der beklagten Form vermieden worden wäre. An der Klärung der wirtschaftlichen und sozialen Lage haben beide Parteien das größte Interesse. Die deutsche Wirtschaft und ihr Gedeihen sind nicht eine Privatangelegenheit der Unternehmer, sondern auch Sache der Arbeiter, ja, des ganzen Volkes. Zur Klärung der wirtschaftlichen Lage genügt es nicht, erst zu den Lohnverhandlungen eine Reihe mehr oder weniger nachkontrollierbarer

Zahlenreihen von hüben und drüben mitzubringen. Dazu ist eine ständige Information über alle einschlägigen Verhältnisse vonnöten. Und den Arbeitgebervertretern sollten auch nicht erst in den Lohnverhandlungen betriebliche und soziale Mängel mitgeteilt werden. Auch hier wäre eine laufende Unterrichtung durch eine beiderseitige Fühlungnahme ein wirksames Mittel, um Mißverständnissen vorzubeugen und Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu verhüten.

Die festgesetzte Geltungsdauer der getroffenen Entscheidung ist diktiert worden von dem Wunsche, im Hinblick auf die wirtschaftliche und außenpolitische Situation Deutschlands eine längere Periode der Klärung und Festigung zu schaffen.

1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 23.

2) Ugl. Anm. 4 zu Dokument Nr. 1.

Nr. 16

Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) für die drei Metallarbeiter-Verbände an Carl Severing vom 3. Januar 1929¹⁾

Sehr geehrter Herr Minister!

Der Schiedsspruch für die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie, Nordwestliche Gruppe, vom 21. Dezember 1928 tritt am 1. Januar 1929 in Kraft und soll durchgeführt werden.

Dabei haben sich bereits jetzt schon eine ganze Anzahl von Unklarheiten herausgestellt und der Unterzeichnete erlaubt sich im Einverständnis der beiden anderen Metallarbeiterverbände nachfolgende Anfragen zu unterbreiten, um deren umgehende Beantwortung wir bitten.

1. Unter I Absatz 1 des Schiedsspruches ist darauf hingewiesen, daß die im Schiedsspruch festgelegte Entlohnung von dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit erfolgen soll. Die Wiederaufnahme der Arbeit ist am 2. und 3. Dezember und den nachfolgenden Tagen erfolgt. Unserer Auffassung nach ist es vollständig klar, daß für die ausgesperrten Arbeiter diese Bestimmung Geltung hat. Nicht geklärt ist die Frage, ob die Bestimmungen des Schiedsspruches bezüglich der höheren Entlohnung auch für diejenigen Arbeiter, die nicht ausgesperrt waren (Notstandsarbeiter oder Arbeiter von Firmen, die nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes waren) ebenfalls erst vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit Geltung hat oder bereits vom 1. November 1928.
2. In der nachfolgenden Abstufung der Zeitlöhne beginnend mit der Zahl 60 Pfennig und endigend mit der Zahl 89 Pfennig soll wohl die Gesamtzahl der im Lohn beschäftigten Arbeiter erfaßt werden. Gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages werden durch die bezirkliche Regelung der Löhne nur die Ecklöhne der Hilfsarbeiter (60 Pfennig) und der Facharbeiter (78 Pfennig) festgelegt. Die Löhne der angelernten Arbeiter wie Bohrer, Hobler, Fräser usw. werden gemäß den Vereinbarungen örtlich oder wirklich geregelt, liegen also zwischen dem Facharbeiter- und Hilfsarbeiter-Ecklohn. In dem

Schiedsspruch vom 21. Dezember 1928 hat wohl der Hilfs- und der Facharbeiter bei den niedrigsten Löhnen eine Zulage von 6 Pfg. pro Stunde erhalten, während der angelernte Facharbeiter, wenn man den mittleren Lohn von 69 Pfg. nimmt, nur eine Zulage von 4 Pfg. pro Stunde erhalten hat. Damit hat sich das Verhältnis zwischen dem Facharbeiter, Hilfsarbeiter einerseits und dem angelernten Arbeiter andererseits vollständig verändert. Wir fragen hiermit an, ob diese angelernten Arbeiter nicht ebenfalls bei den niedrigsten Löhnen eine Lohnerhöhung von 6 Pfg. zu beanspruchen haben?

3. Ein wesentlicher Streitpunkt ist der Nachsatz des Absatzes 2 I „Die sozialen und sonstigen tariflichen Zulagen werden durch diese Regelung nicht berührt . . .“ Es ist Ihnen sicherlich bekannt, wir haben bei den Verhandlungen wiederholt darauf hingewiesen, daß im gesamten Tarifgebiet, neben den bezirklichen Regelungen werkliche und örtliche tarifliche Regelungen bestehen. So haben z. B. die Orte Düsseldorf, Mülheim/Ruhr, Essen, Herne, Bochum, Witten örtliche Tarifverträge als Zusatz zum Bezirkstarif, außerdem bestehen für die „Gutehoffnungshütte Oberhausen“, „Krupp Rheinhausen“ und Essen Werkstarife, in denen für einzelne Gruppen „besondere tarifliche Zulagen“ vereinbart sind. Für den ganzen Bezirk ist als weiteres Beispiel von großer Bedeutung, daß für die Former, Hammer- und Schmiede und ähnliche Gruppen ein höherer Tariflohn als 78 Pfg. vereinbart ist.

Wir fragen hiermit an, sind diese höheren tariflichen Zulagen durch die in Ihrem Schiedsspruch festgesetzten normativen Zeitlöhne beseitigt oder bestehen sie weiter darüber hinaus? Nach unserer Auffassung kann eine Anrechnung dieser besonderen tariflichen Zulagen nicht in Frage kommen.

4. Zu II Absatz 1 haben wir folgende Frage zu stellen: Es heißt dort „Die Akkorde sind so anzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung unter normalen Betriebsverhältnissen 15 Prozent über dem Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen muß.“

Im Rahmenvertrag vom 16. Mai 1927 ist in diesem Absatz der Nachsatz enthalten: „Ein bestimmter Mindestverdienst wird dabei nicht gewährleistet.“

U. E. nach ist dieser Nachsatz ein Widerspruch zu den vorhergehenden Bestimmungen und wir bitten um Ihre Meinung, ob er noch Gültigkeit haben kann. Bleibt dieser Nachsatz bestehen, dann sind Streitigkeiten innerhalb der Betriebe unvermeidlich.

5. Zu III Absatz 4 haben wir folgende bedeutsame Frage zu stellen. Es heißt dort im zweiten Satz: „Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk im Rahmen einer angemessenen Übergangszeit, nach Anhörung des Arbeiterrates, eine weitere Mehrarbeit bis zu 2 Stunden in der Woche verfahren lassen . . .“ Wir sind der Auffassung, daß die wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden den Normalzustand darstellt. Nur dann, wenn die vorhandenen Betriebskapazitäten nicht ausreichen, um die vorhandenen Aufträge termingemäß zu erledigen, kann diese Arbeitszeit überschritten werden.

Es kann erst Recht davon keine Rede sein, daß sogar bei Betriebs-einschränkungen (Feierschichten) dann noch von einer Notwendigkeit der Mehrarbeit gesprochen wird.

Uns sind eine Reihe derartiger Fälle bekannt, wo Unternehmer in vorstehendem Sinne Ansprüche gestellt haben.

Dasselbe trifft für die unter 5 aufgeführten Wassergasschweißereien zu.

6. In dem Schiedsspruch sind unter 6 die Beizanlagen des Blechwalzwerkes 1 der Firma Krupp, Essen, aufgeführt. Die Kommission hat zweifellos auch nur dieses Werk besichtigt. Es ist nunmehr bekannt geworden, daß auch in Witten eine ähnliche Anlage vorhanden ist und wir sind der Auffassung, [daß] auch für diese oder noch weitere ähnliche Betriebe die festgelegte Arbeitszeit gilt. Dasselbe trifft zu für die unter 7 aufgeführten Sandstrahlbläsereien. Auch dort haben wir festgestellt, daß in einer Reihe anderer Werke ähnliche Einrichtungen bestehen, z. B. Herdfabrik Küppersbusch, Gelsenkirchen, wo die Arbeiter unter denselben gesundheitsschädlichen Einwirkungen arbeiten.

7. Zu den unter 8 im Schiedsspruch aufgeführten Zementfabriken möchten wir bemerken, daß dort die Frage geklärt werden muß, ob nur die direkt am Ofen beschäftigten Arbeiter oder im gesamten Ofenbetrieb unter die Arbeitszeit von 48 Stunden fallen. Wir sind der Auffassung, daß der Ofenbetrieb als solcher insgesamt in Frage kommen muß.

8. Unter 9 sind die Thomasschlackenmühlen angeführt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf 48 Stunden festgesetzt. Auch dort kann unter denselben Voraussetzungen, wie unter 4 Gießereien, eine Mehrarbeit von einer Stunde verfahren werden. Die Arbeitgeber verlangen dort eine Anwesenheit der Arbeiterschaft von 10 und 11 Stunden pro Schicht mit dem Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 3. Juli 1909. Wir sind der Auffassung, daß diese Bundesratsverordnung nicht mehr angezogen werden kann, da sie in direktem Widerspruch zu der gegenwärtigen Regelung der Arbeitszeit in diesen Betrieben steht.

Nach eingegangenen Berichten haben die Arbeitgeber trotz Widerstand unserer Kollegen diese Arbeitszeit verlangt, obwohl ihnen von Arbeitnehmerseite zwecks völliger Ausnutzung der Betriebsanlagen, der Vorschlag gemacht wurde, die dreigeteilte Wechselschicht einzuführen.

Daß vorstehende Fragen bzw. deren Beantwortung für die gesamten Metallarbeiter des Ruhrgebiets die größte Bedeutung haben, werden Sie verstehen und wir bitten noch einmal höflich um baldige Antwort.

Hochachtungsvoll!

Deutscher Metallarbeiter-Verband
Bezirksleitung Essen.

Für die 3 Metallarbeiter-Verbände:

gez. Karl Wolf

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 35.

Schreiben Carl Severings an Karl Wolf (Deutscher Metallarbeiter-
Verband, Bezirksleitung Essen) vom 5. Januar 1929 (Kopie)¹⁾

Sehr geehrter Herr Wolf!

Auf die mir im Schreiben vom 3. Januar 1929 im Namen der drei Metallarbeiterverbände unterbreiteten Fragen beehre ich mich folgendes zu erwidern:

1. Nach dem Wortlaut des Schiedsspruchs regelt sich die Entlohnung für die Zeit von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1928 nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928. Die festgesetzte Frist gilt für alle Arbeiter, ob sie ausgesperrt waren oder während der Aussperrung Notstandsarbeiten verrichteten. Es würde den Grundsätzen der Billigkeit widersprechen, wenn man im Schiedsspruch, der den Lohnstreit beenden sollte, den Arbeitern, die aus irgend einem Grunde von der Aussperrung nicht betroffen und darum ohnehin besser gestellt waren, in der Lohnregelung eine weitere Besserstellung durch eine Vordatierung einräumen würde. Anders ist die Frage zu beantworten, wenn man sie nicht nach der Aufgabe des Schiedsrichters, sondern vom Standpunkt der Produktion stellt. Dann würde anerkannt werden müssen, daß insbesondere die Notstandsarbeiter in der Kampfzeit auch der Allgemeinheit nützliche Dienste geleistet haben. Würden die Arbeitgeber im Hinblick auf diese Dienste den Arbeitern, die nicht ausgesperrt waren, die Zulagen schon vom 1. November 1928 an zubilligen, so wären Bedenken dagegen nicht zu erheben. Eine rechtliche Verpflichtung aus dem Schiedsspruch besteht jedoch nicht.
2. Die Zulagen regeln sich nach den Staffeln der Tabelle, gleichgültig, ob es sich dabei um Facharbeiter, angelernte Arbeiter oder Hilfsarbeiter handelt.
3. Die wirklichen und örtlichen tariflichen Zulagen werden, wie aus dem Wortlaut des Schiedsspruchs klar hervorgeht, durch die neue Lohnregelung nicht berührt, können also weder beseitigt noch angerechnet werden.
4. Der Satz „Ein bestimmter Mindestverdienst wird dabei nicht gewährleistet“, ist nach dem Schiedsspruch nicht beseitigt. Streitigkeiten über seine Bedeutung und Wirkung können meines Erachtens nur dann entstehen, wenn die Voraussetzungen des Vorderatzes (Durchschnittsarbeiter, gesteigerte Arbeitsleistung, normale Betriebsverhältnisse) einzeln oder insgesamt nicht gegeben sind. In diesen Fällen ist durch betriebliche Vereinbarungen der Mangel abzustellen.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden stellt in der Tat den Normalzustand dar. Das wirtschaftliche Erfordernis zur Leistung einer weiteren Mehrarbeit bis zu 2 Stunden in der Woche ist gegeben, wenn die vorhandenen Betriebseinrichtungen nicht genügen,

um eine geregelte Arbeitsweise mit anderen Betriebsabteilungen zu ermöglichen oder die vorliegenden Aufträge termingemäß zu erledigen. Bei Betriebseinschränkungen ist in den davon betroffenen Betrieben das wirtschaftliche Erfordernis zur Mehrarbeit nicht gegeben. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Wassergasschweißereien.

6. Durch den Schiedsspruch sind ausdrücklich nur die Beizanlagen des Blechwerkes I der Firma Krupp A. G. zur Herabsetzung der Arbeitszeit verpflichtet worden. Eine rechtliche Verpflichtung der gleichen Art liegt für Beizanlagen anderer Werke des Tarifgebietes darum nicht vor. Es war allerdings beabsichtigt, alle in Beizanlagen beschäftigten Arbeiter in die Schutzmaßnahme der Arbeitszeitverkürzung einzubeziehen. In einer freiwilligen Angleichung der Beizanlagen des Wittener Werkes und etwa weiterer Werke an die für die Beizanlagen bei Krupp getroffenen Regelung liegt die Möglichkeit, den tatsächlich bestehenden Mangel auszugleichen. Die Arbeitszeitverkürzung für Sandstrahlbläsereien gilt nach dem Wortlaut und Sinn des Schiedsspruchs für alle Werke mit Sandstrahlbläsereien.
7. Es kommt die ganze Abteilung des Ofenbetriebes in Frage.
8. Hier möchte ich empfehlen, im Benehmen der Vertragsparteien mit den Regierungspräsidenten in Arnberg und Düsseldorf eine Regelung herbeizuführen, die den gesetzlichen und den Bestimmungen des Schiedsspruchs entspricht.

Die beiliegenden Doppel dieser Antwort sind für die an der Anfrage beteiligten Verbände bestimmt. Eine weitere Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Arbeitgeber-Verband Nordwest zur Kenntnisnahme übermittelt.²⁾

Hinzufügen möchte ich noch, daß mir erst gestern, am 4. Januar 1929, das Schreiben unterbreitet worden ist, das unter dem Datum des 18. Dezember an mich gerichtet war, aber nicht an mich persönlich, sondern erst in den Geschäftsgang gelangte. Sie unterbreiteten mir in diesem Schreiben Abänderungsvorschläge zum Rahmentarifvertrag, die ich zum Teil berücksichtigt hätte, wenn mir das Schreiben rechtzeitig hätte ausgehändigt werden können. Ich bedauere dieses Vorkommnis außerordentlich, muß aber gleichzeitig bemerken, daß es zurückzuführen ist auf den Umstand, daß das erwähnte Schreiben nicht meinen Namen enthält, sondern schlechthin an den Reichsminister des Innern gerichtet ist. In allen derartigen Fällen werden die Sendungen in den Geschäftsgang gegeben, dessen lange Wanderungen recht oft unliebsame Verzögerungen herbeiführen.

Hochachtungsvoll

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 96, Nr. 38.

²⁾ Lt. handschriftlicher Notiz Severings wurde dieses Schreiben bis zu dem durch die Anmerkung bezeichneten Punkt abschriftlich an Arbeit-Nordwest übersandt.

Staffelung der Zulagen für die Altersklassen unter 21 Jahren und für Lehrlinge¹⁾

Staffelung der Zulagen für die Altersklassen unter 21 Jahren.

Es beträgt für die Arbeiter über . . . Jahre bei einem bisherigen Zeitlohn von Pfg. = die Zulage Pfg.

über 20 Jahre	über 19 Jahre	über 18 Jahre
54 Pfg. = 5,4 Pfg.	48 Pfg. = 4,8 Pfg.	42 Pfg. = 4,2 Pfg.
55 Pfg. = 5,4 Pfg.	49 Pfg. = 4,8 Pfg.	43 Pfg. = 4,2 Pfg.
56 Pfg. = 5,4 Pfg.	50 Pfg. = 4,4 Pfg.	44 Pfg. = 3,5 Pfg.
57 Pfg. = 4,5 Pfg.	51 Pfg. = 4 Pfg.	45 Pfg. = 3,5 Pfg.
58 Pfg. = 4,5 Pfg.	52 Pfg. = 4 Pfg.	46 Pfg. = 2,8 Pfg.
59 Pfg. = 3,6 Pfg.	53 Pfg. = 3,2 Pfg.	47 Pfg. = 2,8 Pfg.
60 Pfg. = 3,6 Pfg.	54 Pfg. = 3,2 Pfg.	48 Pfg. = 2,8 Pfg.
61 Pfg. = 3,6 Pfg.	55 Pfg. = 3,2 Pfg.	49 Pfg. = 2,8 Pfg.
62 Pfg. = 3,6 Pfg.	56 Pfg. = 3,2 Pfg.	50 Pfg. = 2,8 Pfg.
63 Pfg. = 3,6 Pfg.	57 Pfg. = 3,2 Pfg.	51 Pfg. = 2,1 Pfg.
64 Pfg. = 3,6 Pfg.	58 Pfg. = 2,8 Pfg.	52 Pfg. = 2,1 Pfg.
65 Pfg. = 3,6 Pfg.	59 Pfg. = 2,4 Pfg.	53 Pfg. = 2,1 Pfg.
66 Pfg. = 2,7 Pfg.	60 Pfg. = 2,4 Pfg.	54 Pfg. = 2,1 Pfg.
67 Pfg. = 2,7 Pfg.	61 Pfg. = 2,4 Pfg.	55 Pfg. = 4,2 Pfg.
68 Pfg. = 2,7 Pfg.	62 Pfg. = 2,4 Pfg.	56 Pfg. = 3,5 Pfg.
69 Pfg. = 2,7 Pfg.	62 Pfg. = 4,8 Pfg.	57 Pfg. = 3,2 Pfg.
70 Pfg. = 5,4 Pfg.	63 Pfg. = 4,8 Pfg.	58 Pfg. = 2,8 Pfg.
71 Pfg. = 5,4 Pfg.	64 Pfg. = 4 Pfg.	59 Pfg. = 2,1 Pfg.
72 Pfg. = 4,5 Pfg.	65 Pfg. = 4 Pfg.	60 Pfg. = 2,1 Pfg.
73 Pfg. = 4,5 Pfg.	66 Pfg. = 3,2 Pfg.	61 Pfg. = 1,4 Pfg.
74 Pfg. = 3,6 Pfg.	67 Pfg. = 2,4 Pfg.	62 Pfg. = 1,1 Pfg.
75 Pfg. = 3,6 Pfg.	68 Pfg. = 2,4 Pfg.	63 u. darüber -
76 Pfg. = 2,7 Pfg.	69 Pfg. = 2,4 Pfg.	
77 Pfg. = 2,7 Pfg.	70 Pfg. = 1,6 Pfg.	
78 Pfg. = 1,8 Pfg.	71 Pfg. = 0,8 Pfg.	
79 Pfg. = 1,8 Pfg.	72 u. darüber -	
80 Pfg. = 0,9 Pfg.		
81 u. darüber -		

über 17 Jahre	über 16 Jahre	über 15 Jahre	über 14 Jahre
33 Pfg. = 3,3 Pfg.	27 Pfg. = 2,7 Pfg.	21 Pfg. = 2,1 Pfg.	15 Pfg. = 1,5 Pfg.
34 Pfg. = 3,3 Pfg.	28 Pfg. = 2,5 Pfg.	22 Pfg. = 1,9 Pfg.	16 Pfg. = 1,3 Pfg.
35 Pfg. = 2,8 Pfg.	29 Pfg. = 2,3 Pfg.	23 Pfg. = 1,5 Pfg.	17 Pfg. = 1 Pfg.
36 Pfg. = 2,5 Pfg.	30 Pfg. = 1,8 Pfg.	24 Pfg. = 1,4 Pfg.	18 Pfg. = 1 Pfg.
37 Pfg. = 2,2 Pfg.	31 Pfg. = 1,8 Pfg.	25 Pfg. = 1,4 Pfg.	19 Pfg. = 0,8 Pfg.
38 Pfg. = 2,2 Pfg.	32 Pfg. = 1,8 Pfg.	26 Pfg. = 1,1 Pfg.	20 Pfg. = 1,3 Pfg.
39 Pfg. = 2,2 Pfg.	33 Pfg. = 1,4 Pfg.	27 Pfg. = 1,1 Pfg.	21 Pfg. = 0,8 Pfg.
40 Pfg. = 1,9 Pfg.	34 Pfg. = 1,4 Pfg.	27 Pfg. = 2,1 Pfg.	22 Pfg. = 0,5 Pfg.
41 Pfg. = 1,7 Pfg.	35 Pfg. = 1,4 Pfg.	28 Pfg. = 1,8 Pfg.	23 u. darüber -
42 Pfg. = 1,7 Pfg.	35 Pfg. = 2,7 Pfg.	29 Pfg. = 1,3 Pfg.	
43 Pfg. = 3,3 Pfg.	36 Pfg. = 2,3 Pfg.	30 Pfg. = 0,9 Pfg.	

44 Pfg. = 2,8 Pfg.	37 Pfg. = 1,8 Pfg.	31 Pfg. = 0,4 Pfg.
45 Pfg. = 2,5 Pfg.	38 Pfg. = 1,4 Pfg.	32 u. darüber -
46 Pfg. = 1,9 Pfg.	39 Pfg. = 1,1 Pfg.	
47 Pfg. = 1,7 Pfg.	40 Pfg. = 0,7 Pfg.	
48 Pfg. = 1,1 Pfg.	41 u. darüber -	
49 Pfg. = 0,6 Pfg.		
50 u. darüber -		

Unter dem Strich die Zulagen, die nur den Facharbeitern zu zahlen sind.

Staffelung der Zulagen für die Lehrlinge.

4. Lehrjahr	3. Lehrjahr	2. Lehrjahr	1. Lehrjahr
30 Pfg. = 2,3 Pfg.	25 Pfg. = 1,8 Pfg.	19 Pfg. = 1,5 Pfg.	14 Pfg. = 0,9 Pfg.
31 Pfg. = 1,9 Pfg.	26 Pfg. = 1,3 Pfg.	20 Pfg. = 1,1 Pfg.	15 Pfg. = 0,5 Pfg.
32 Pfg. = 1,4 Pfg.	27 Pfg. = 0,8 Pfg.	21 Pfg. = 0,7 Pfg.	16 Pfg. = 0,2 Pfg.
33 Pfg. = 1 Pfg.	28 Pfg. = 0,5 Pfg.	22 Pfg. = 0,4 Pfg.	
34 Pfg. = 0,6 Pfg.			

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 49.

Beispiele für die Berechnung des Lohnausgleichs entsprechend den Vereinbarungen vom 27. Januar / 7. August 1928.¹⁾

1. Übergang von 57 Stunden auf 54 Stunden an den 6 Wochentagen.	
bisher tarifliche Arbeitszeit	57 Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 12½ % für 9 Stunden	1,13 Stunden
	<hr/>
	58,13 Stunden
neu tarifliche Arbeitszeit	54 Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 25 % für 6 Stunden	1,5 Stunden
	<hr/>
	55,5 Stunden

Unterschied 2,63 Stunden:
davon 60 % = 1,58 Stunden, d. s. gegenüber 55,5 Stunden 2,847 %, abgerundet auf 2,85 %,
davon 50 % = 1,315 Stunden, d. s. gegenüber 55,5 Stunden 2,369 %, abgerundet auf 2,37 %.

2. Übergang von 57 Stunden auf 52 Stunden an den 6 Wochentagen.	
neu tarifliche Arbeitszeit	52 Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 25 % für 4 Stunden	1 Stunde
	<hr/>
	53 Stunden

Unterschied 5,13 Stunden:
davon 60 % = 3,078 Stunden, d. s. gegenüber 53 Stunden 5,808 %, abgerundet auf 5,81 %,
davon 50 % = 2,565 Stunden, d. s. gegenüber 53 Stunden 4,84 %.

3. Übergang von 57 Stunden auf 48 Stunden an den 6 Wochentagen.	
neu tarifliche Arbeitszeit	48 Stunden
Unterschied 10,13 Stunden:	
davon 60 % = 6,078 Stunden, d. s. gegenüber 48 Stunden 12,663 %, abgerundet auf 12,66 %,	

davon 50% = 5,065 Stunden, d. s. gegenüber 48 Stunden 10,552 %, abgerundet auf 10,55 %.

4. Übergang von 57 Stunden auf 48 Stunden in fortlaufenden Betrieben einschl. Sonntagsarbeit.

bisher tarifliche Arbeitszeit	57	Stunden
Sonntagsarbeit im Durchschnitt von 2 Wochen		
10 Sonntagsstunden zuzügl. 50% Aufschlag = 5 Stunden		
zusammen 15 Stunden : 2	7,5	Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 12½% für 9 Stunden	1,13	Stunden
	<hr/>	<hr/>
	65,63	Stunden

neu tarifliche Arbeitszeit	48	Stunden
8 Sonntagsstunden zuzügl. 50% Aufschlag		
4 Stunden zusammen	12	Stunden
	<hr/>	<hr/>
	60	Stunden

Unterschied 5,63 Stunden:

davon 60% = 3,378 Stunden, d. s. gegenüber 60 Stunden 5,63 %, abgerundet auf 4,69 %.

5. Übergang von 54 Stunden auf 52 Stunden an den 6 Wochentagen.

bisher tarifliche Arbeitszeit	54	Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 12½% für 6 Stunden	0,75	Stunden
	<hr/>	<hr/>
	54,75	Stunden

neu tarifliche Arbeitszeit	52	Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 25% für 4 Stunden	1	Stunde
	<hr/>	<hr/>
	53	Stunden

Unterschied 1,75 Stunden:

davon 60% = 1,05 Stunden, d. s. gegenüber 53 Stunden 1,981 %, abgerundet auf 1,98 %, davon 50% = 0,875 Stunden, d. s. gegenüber 53 Stunden 1,651 %, abgerundet auf 1,65 %.

6. Übergang von 54 Stunden auf 48 Stunden an den 6 Wochentagen.

neu tarifliche Arbeitszeit	48	Stunden
----------------------------	----	---------

Unterschied 6,75 Stunden:

davon 60% = 4,05 Stunden, d. s. gegenüber 48 Stunden 8,438 %, abgerundet auf 8,44 %, davon 50% = 3,375 Stunden, d. s. gegenüber 48 Stunden 7,031 %, abgerundet auf 7,03 %.

7. Übergang von 52 Stunden auf 48 Stunden an den 6 Wochentagen.

bisher tarifliche Arbeitszeit	52	Stunden
Mehrarbeitszuschlag von 12½% für 4 Stunden	0,5	Stunden
	<hr/>	<hr/>
	52,5	Stunden

neu tarifliche Arbeitszeit	48	Stunden
----------------------------	----	---------

Unterschied 4,5 Stunden:

davon 60% = 2,7 Stunden, d. s. gegenüber 48 Stunden 5,625 %, abgerundet auf 5,63 %, davon 50% = 2,25 Stunden, d. s. gegenüber 48 Stunden 4,688 %, abgerundet auf 4,69 %.

1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 50.

Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) an Carl Severing vom 20. Juni 1929¹⁾

Werter Genosse Severing!

In einer der letzten Aussprachen über die Auslegung Deiner Entscheidung vom 21. 12. 1928 in Sachen Nordwest habe ich u. a. darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber den Lohnausgleich (III Abs. 12 d. Entsch.) so auslegen, daß sie sagen, ebenso wie gemäß Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 sei auch nach Deiner Entscheidung der Lohnausgleich mit 12½% Mehrarbeitszuschlag zu bemessen. Ich habe damals besonders darauf hingewiesen, daß in dem Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 die Grundlage des Lohnausgleichs 12½% war. Diese hat sich aber nach dem 1. 1. 1928 erhöht und zwar auf 25% und wenn das Wort Lohnausgleich einen Sinn haben soll, dann muß doch der Zustand zugrunde gelegt werden, der bei der Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden war. Die Arbeitgeber erklären, daß das Wort „entsprechend“ in Deiner Entscheidung vom 21. 12. 28 so auszulegen sei, daß, ebenso wie im Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 nur 12½% in Frage kommen können. Ich habe Dich schon darauf aufmerksam gemacht, daß wir die Absicht haben, diese Streitfrage am Arbeitsgericht klären zu lassen. Wir haben mit den Arbeitgebern über diese Frage schon wiederholt gesprochen, auch im Anschluß an die Sitzung mit dem Schalker Verein, in der Du die Entscheidung über die Schleudergießerei gefällt hast, ebenso auch in einer späteren Sitzung. Doch die Arbeitgeber erklären immer, daß sie die Meinung vertreten, daß 12½% richtig seien.

Unsere Ortsverwaltung Gelsenkirchen hat nunmehr eine Lohnklage für einen Arbeiter des Gelsenkirchener Gußstahlwerks (früher Munscheid) am Arbeitsgericht anhängig gemacht. Der 1. Termin wurde vertagt, weil eine schriftliche Begründung seitens der Organisation verlangt wurde. Der 2. Termin fand am 18. d. M. statt und wurde ebenfalls vertagt und der Beschluß des Gerichts bekannt gegeben, daß Du schriftlich um Deine Meinung gebeten werden sollst, ob 12½% oder 25% der Berechnung des Lohnausgleichs zugrunde gelegt werden sollen.

Die Arbeitgeber haben am Gericht die Begründung für die Richtigkeit ihres Standpunktes gegeben, daß den Gewerkschaften die Errechnung des Lohnausgleichs bereits im Januar zugeschickt worden sei und weil kein Protest eingelegt worden wäre, habe dieselbe Gültigkeit.

Das ist falsch. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, daß wir in 2 Sitzungen mit den Arbeitgebern diese Frage angeschnitten haben, aber zu keiner Verständigung kommen konnten, weil diese den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen.

In der Aussprache mit Dir in Berlin habe ich Dich bereits darauf aufmerksam gemacht und Du hast mir damals erklärt, daß das Wort „entsprechend“ nicht so auszulegen sei, daß 12½% für den Mehrarbeits-

zuschlag in Frage kommen, obwohl gemäß Tarifvertrag 25 % gezahlt werden. Wenn 25 % gezahlt werden, müssen diese auch zugrunde gelegt werden.

Ich glaubte, Dich, bevor das Anschreiben des Gerichts ergeht, hiervon in Kenntnis setzen zu müssen und zeichne

mit gewerkschaftl. Gruß
gez. Karl Wolf

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 70.

Nr. 21

Lohnstreitigkeiten bei den Rhein.-Westf. Stahl- u. Walzwerken, vorm. Munscheid, infolge des Severing'schen Schiedsspruchs vom 21. 12. 1928¹⁾

Lohnausgleich.

A. Bei Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 54 Stunden

Alte Arbeitsz. 57 Std. plus 25 % Zuschl. f.

9 Std. Mehrarbeit = 2,25 Std. = 59,25 Std.

Neue Arbeitsz. 54 Std. plus 25 % Zuschl. f.

6 Std. Mehrarbeit = 1,5 Std. = 55,5 Std.

Differenz: 3,75 Std.

60 % Unternehmeranteil v. 3,75 Std. = 2,25 Std.

2,25 Std. im Prozentsatz zu 55,5 Std. = 4,05 %

Rechnung der Unternehmer.

Alte Arbeitsz. 57 Std. plus 12,5 % Zuschl. f.

Mehrarbeit f. 9 Std. = 1,12 Std. = 58,12 Std.

Neue Arbeitsz. 54 Std. plus 25 % Zuschl. f.

Mehrarbeit f. 6 Std. = 1,5 Std. = 55,5 Std.

Differenz: 2,62 Std.

60 % Unternehmeranteil v. 2,62 Std. = 1,87 Std.

1,87 Std. im Prozentsatz zu 55,5 Std. = 3,37 %

B. Bei Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 52 Stunden

Alte Arbeitsz. 57 Std. plus 25 % f. 9 Std. Mehrarb.-

Zuschl. = 2,25 Std. = 59,25 Std.

Neue Arbeitsz. 52 Std. plus 25 % f. 4 Std. Mehrarb.-

Zuschl. = 1 Std. = 53 Std.

Differenz: 6,25 Std.

60 % Unternehmeranteil v. 6,25 Std. = 3,75 Std.

3,75 Std. im Prozentsatz v. 53 Std. = 7,07 %

Rechnung der Unternehmer.

Alte Arbeitsz. 57 Std. plus 12,5 % Zuschl. f.

9 Std. Mehrarbeit = 1,12 Std. = 58,12 Std.

Neue Arbeitsz. 52 Std. plus 25 % Zuschl. f.

4 Std. Mehrarbeit = 1 Std. = 53 Std.

Differenz: 5,12 Std.

60 % Unternehmeranteil v. 5,12 Std. = 3,07 Std.

3,07 Std. im Prozentsatz zu 53 Std. = 5,79 %

Bei A) tritt eine Differenz v. 4,05 % - 3,37 % = 0,68 % ein.

In Geldwert bei 300,- M ein Minus von 2,04 M.

Bei B) tritt eine Differenz v. 7,07 % - 5,79 % = 1,28 % ein.

In Geldwert bei 300,- M ein Minus von 3,84 M.

In Frage kommen 280 Mann, denen man nach obiger Darstellung den Lohnausgleich zahlen will (weil Gießereiarbeiter, die im Schiedsspruch genannt sind). Bis jetzt haben diese Leute freilich erst bei der Septemberabrechnung einen Teil bekommen.

300 Mann sowie 60 Lehrlingen verweigert die Firma jeden Lohnausgleich. Bezüglich der Letztgenannten glaubt die Firma, sich auf den Schiedsspruch vom 20. Juli 1927 stützen zu können.

Eine weitere Streitfrage ist folgende:

Die Firma verweigert allen Arbeitern, die nach dem 1. Januar 1929 bei ihr angefangen sind, jeglichen Lohnausgleich, ganz gleich, ob der betr. Arbeiter von einem anderen Werk Nordwest kommt und bis dato unter die Bedingungen des Schiedsspruches v. 21. 12. 1928 fiel oder nicht. Selbst wenn er auf ihrem eigenen Werk gearbeitet hat und für kurze Zeit entlassen war, betrachtet sie ihn als neu eingestellt und zahlt keinen Lohnausgleich.

¹⁾ Fundort: AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 77.

Nr. 22

Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Bernhard Schlüter, Verwaltungsstelle Gelsenkirchen) an Carl Severing vom 3. Sept. 1929¹⁾

Werter Genosse Severing!

Wir sind bis heute immer noch wegen Auslegung Ihres Schiedsspruches am klagen. Eine Reihe von Klagen laufen gegen die Rheinisch-Westfälischen Stahl- und Walzwerke (vorm. Munscheid), u. a. auch eine Klagesache Rakelmann gegen besagte Firma.

In der Gerichtssitzung vom 18. 6. d. M. wurde vom Gericht beschlossen, Sie um Auskunft über verschiedene Punkte Ihres Schiedsspruches vom 21. 12. 1928 zu bitten. Seit dieser Zeit liegen die Klagen still und alles wartet auf Ihre Auslegung. Daß dieses Warten für uns als Organisation unangenehm ist, werden Sie verstehen, denn einmal müssen die Leute auf das ihnen nach ihrem und unserem Glauben zustehende Geld warten und zweitens ist seitens des Vertreters des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes die Ansicht verbreitet worden, Sie hätten erklärt, in Zukunft keinerlei Auslegung Ihres Schiedsspruches mehr vornehmen zu wollen.

Seitens unserer Bezirksleitung ist uns indessen mitgeteilt worden, daß Sie mehrmals erklärt haben: „Ich werde, solange mein Schiedsspruch besteht, jederzeit zur Auslegung desselben zur Verfügung stehen.“

Soweit uns bekannt ist, hat zwischen Ihnen und unserem Bezirksleiter, Kollege Wolf, Essen, schon mehrmals über die strittigen Punkte eine Aussprache stattgefunden.

Wir tragen aber nochmals zum besseren Verständnis vor:
 In Ihrem Schiedsspruch unter III, Absatz 10, haben Sie die Begriffe der erzeugenden und weiter verarbeitenden Industrie laut Regelung vom 12. 6. 1928 festgelegt. Dies gab uns in Gelsenkirchen Gelegenheit, bei den Rhein.-Westf. Stahl- und Walzwerken wie auch bei den Vereinigten Stahlwerken für eine Reihe von Arbeitern eine Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 52 Stunden pro Woche zu verlangen. Nach vielen Schwierigkeiten sind wir jetzt bei Munscheid endlich dazu gekommen, die 52 Stunden durchzusetzen.
 Sie haben in Ihrem Schiedsspruch unter III, Absatz 12, für die Berechnung des Lohnausgleiches die Vereinbarung vom 27. Januar / 7. August 1928 festgesetzt.

Es entstanden jetzt zwei Streitfragen und zwar:
 Die Vereinbarung vom 27. Januar spricht bei der Berechnung des Lohnausgleiches von 12 1/2 % für die Bezahlung der Mehrarbeit. Wir haben nun die Auffassung vertreten, Severing hat niemals meinen können, daß bei der Berechnung 12 1/2 % zugrunde gelegt würden, weil diese 12 1/2 % schon längst überholt und bereits im Joetten'schen Schiedsspruch vom 15. 12. 1927 auf 25 % erhöht waren. Die Ursache, daß in der Vereinbarung vom 27. 1. noch mit 12 1/2 % gerechnet wurde, war, daß ja nach der alten Regelung vor Januar 1927 in Wirklichkeit nur 12 1/2 % in Rechnung kamen. Also mußte damals logischerweise bei der Berechnung des Lohnausgleiches 12 1/2 % eingesetzt werden. Aber nachdem diese 12 1/2 % durch spätere Verordnung und Schiedsspruch bereits auf 25 % erhöht waren, erscheint es uns unmöglich, daß Sie dieses auf 12 1/2 % zurückrevidieren wollten.

Die geschilderte Streitfrage lautet also: Hat Severing für die Berechnung des Lohnausgleiches 12 1/2 % oder 25 % im Auge gehabt?

Die zweite Frage ist die:
 In Ihrem Schiedsspruch vom 21. 12. 1928 haben Sie ja für eine Reihe von Arbeitern – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit geschaffen, 52 Stunden statt 57 Stunden wöchentliche Arbeitszeit zu bekommen. Jetzt sagt die Gegenseite: Am 20. 7. 1927 ist ein Schiedsspruch gefällt, der für die weiter verarbeitende Industrie eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 52 Stunden brachte. In diesem Schiedsspruch ist den Arbeitern kein Lohnausgleich zugebilligt worden und deshalb zahlen wir auch jetzt unseren Arbeitern keinen Lohnausgleich.

Unsere Auffassung geht dahin, daß Sie niemals im Auge gehabt haben können, sich dem Schiedsspruch von 1927 in dieser Beziehung anzupassen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß alle Arbeiter, die durch Ihren Schiedsspruch Arbeitszeitverkürzung bekommen haben, auch mit einem Lohnausgleich bedacht werden sollen.

Wir bemerken noch: Die Gegenseite hat ihre Arbeiter nach unserer Auffassung von 1927 bis jetzt zu lange arbeiten lassen. Eine ganze Reihe Werke, ähnlich gelagert, sogar Werke im eigenen Konzern (ebenfalls in der Nordwestgruppe, Stahlwerk Krieger, Düsseldorf), haben sich nach dem damaligen Schiedsspruch gerichtet und ihren Arbeitern die 52-Stundenwoche gegeben.

Das hiesige Werk hat dadurch sowieso schon die ganze Zeit einen größeren Vorsprung gehabt.

Wir bitten also, unsere Angelegenheit als dringend zu betrachten und sie möglichst schnell zu erledigen.

Mit kollegialem Gruß
 gez. Bernh. Schlüter

1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 72.

Nr. 23

Schreiben Severings an das Arbeitsgericht in Gelsenkirchen-Buer vom 31. Oktober 1929 (Kopie) 1)

Die vom Arbeitsgericht an mich gerichtete Anfrage beantworte ich folgendermaßen:

Die Bestimmung III Ziffer 12 des Schiedsspruchs vom 21. Dezember 1928 sollte zunächst die bis dahin geltende Art der Berechnung in die durch den Schiedsspruch festgelegte Vertragszeit hinübernehmen. Es war aber auch meine Absicht, die zur Zeit des Schiedsspruchs geltende Höhe des Mehrarbeitszuschlags bestehen zu lassen. Wenn und soweit am 21. Dezember 1928 der Zuschlag 25 % betrug, müßte er daher bei der Berechnung des Lohnausgleiches die materielle Grundlage bilden.

Die Verzögerung dieser Auskunft bitte ich mit dringlichen dienstlichen Verpflichtungen entschuldigen zu wollen.

1) Fundort: AsD, Nachlaß Severing 97, Nr. 76.

Abkürzungen

ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Arbeit-Nordwest	Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller
AsD	Archiv der sozialen Demokratie, Bonn-Bad Godesberg
DMV	Deutscher Metallarbeiter-Verband
DVP	Deutsche Volkspartei
H. D.	Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Langnamverein	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen
Nl. M.	Nachlaß Müller
Nl. Sev.	Nachlaß Severing
RDI	Reichsverband der Deutschen Industrie
RM	Reichsmark
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VDA	Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Zentrum	Deutsche Zentrumspartei

Inhalt

Der Ruhreisenstreit 1928/29. Eine Analyse	1
Anmerkungen	13
Dokumentation	
1. Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927	19
2. Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928	24
3. Denkschrift des Reichswirtschaftsministers Curtius: „Zum Schiedsspruch Nordwest vom 26. Oktober 1928“ (vom 30. Oktober 1928)	24
4. Verbindlichkeitserklärung Reichsarbeitsminister Wissells vom 31. Oktober 1928 (Auszug)	37
5. (Vorläufige) Vereinbarung vom 17. November 1928	38
6. Verhältnis der Unterstützung im Aussperrungsgebiet zu den Löhnen	41
7. Verlauf der Aussprache mit den Wohlfahrtsdezernenten (vom 29. November 1928)	44
8. Denkschrift des Reichsarbeitsministers Wissell über das „Ver- halten der Nordwestlichen Gruppe“ vom 9. November 1928	48
9. (Ergebnis-)Protokoll der Sitzung vom 30. November 1928	52
10. Pressekonferenz Severings vom 5. Dezember 1928	53
11. Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) an Carl Severing vom 10. Dezember 1928	58
12. Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) an Carl Severing vom 7. Dezember 1928	62
13. Schreiben des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (Bülow) an Ministerialrat Neitzel im Reichsarbeitsministerium vom 7. Dezember 1928	64
14. Schreiben des Reichswirtschaftsministers Curtius an Carl Severing vom 4. Dezember 1928, mit Anlage vom 10. Nov. 1928	65
15. Schiedsspruch vom 21. Dezember 1928	68
16. Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) für die drei Metallarbeiter-Verbände an Carl Severing vom 3. Januar 1929	75
17. Schreiben Carl Severings an Karl Wolf (Deutscher Metallarbei- ter-Verband, Bezirksleitung Essen) vom 5. Januar 1929 (Kopie)	78
18. Staffelung der Zulagen für die Altersklassen unter 21 Jahren und für Lehrlinge	80
19. Beispiele für die Berechnung des Lohnausgleichs entsprechend den Vereinbarungen vom 27. Januar / 7. August 1928	81

20. Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Karl Wolf, Bezirksleitung Essen) an Carl Severing vom 20. Juni 1929	83
21. Lohnstreitigkeiten bei den Rhein.-Westf. Stahl- und Walz- werken, vorm. Munscheid, infolge des Severing'schen Schieds- spruchs vom 21. Dezember 1928	84
22. Schreiben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Bernhard Schlüter, Verwaltungsstelle Gelsenkirchen) an Carl Severing vom 3. September 1929	85
23. Schreiben Severings an das Arbeitsgericht in Gelsenkirchen- Buer vom 31. Oktober 1929 (Kopie)	87
Abkürzungen	87
Inhaltsverzeichnis	88
Personenverzeichnis	90

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

Personenverzeichnis

Nicht aufgenommen wurden Personen, die in den Anmerkungen erwähnt werden; der Vorname wurde nur angegeben, wenn er zweifelsfrei ermittelt werden konnte.

Beckmann	19, 24
Bergemann, Carl	4, 41, 55, 56, 57
Böhm	19
Bracher, Karl Dietrich	12
Braun	19
Brauns	24
Bülow	64, 65
Burgartz	19, 24
Crull	19
Cuntz	19, 24
Curtius, Julius	3, 7, 24, 65
Dehnicke	51
Grauert, Ludwig	24, 65
Gröne	24
Hartenstein	48
Hartwich, Hans-Hermann	9
Hirtsiefer, Heinrich	4, 5, 42, 43, 45, 46, 47
Ingenhofen	19, 24
Jaeger	24
Joetten, Wilhelm	3, 5, 7, 19, 22, 23, 24, 55, 56, 57
Kastl, Ludwig	5
Lemmer	1
Löbe, Paul	11
Müller, Hermann	1, 5
Neitzel	64
Nikolaus	22, 23
Poensgen, Ernst	19
Poensgen, Helmut	24
Pohl	48
Polligkeit	48
Raabe	19, 24, 54

Rakelmann	85
Reusch, Paul	2
Rosenberg	24
Schlenker, Max	5, 6
Schlüter, Bernhard	9, 85, 87
Schmitz	19
Schweitzer	53
Severing, Carl	1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 52, 53, 58, 62, 65, 68, 75, 78, 83, 84, 85, 86, 87
Stahl	19, 24
Tenhagen	24
Thomas	58
Thyssen, August	10
Vögler, Albert	54
Wissell, Rudolf	3, 5, 7, 10, 37, 48, 56, 57
Wolf, Karl	8, 19, 24, 58, 62, 64, 75, 77, 78, 83, 84, 85
Zechlin, Walter	56, 58